



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 23. JANUAR 2012

STAATSANZEIGER

NR. 2 / SEITE 85

I N H A L T

Seite		Seite		Seite
	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur			
	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, Herschbach; Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf; St. Bonifatius, Selters, und St. Antonius Erem., Hartenfels, mit der Kirchengemeinde Herz-Jesu, Schenkelberg, sowie der Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Mariä Geburt, Marienhausen 86		Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern 87	
	Urkunde über die Veränderung der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Barbara Idar-Oberstein und ihre Eingliederung in die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul Idar-Oberstein gemäß can. 515 § 2 CIC 86		Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern 88	
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie 88	
	Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Vorhaben der Firma Schütz GmbH & Co. KG aA) 86		Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport und Sportwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 97	
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		Sonstige Veröffentlichungen	
	Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes) 87		Dritte Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz .. 108	
	Hochschulen		Auflösung des Vereins „Dorfverschönerungsverein Frei-Laubersheim e.V.“ 108	
	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern 87		Auflösung des Gesangsvereins Liederkrantz 1847/1993 Großniedesheim e.V. 108	
	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern 87		Auflösung des Vereins Wasgau Kletterer Gilde e.V. 108	
			Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Rheinhesisches Schullandheim Miltenberg/Main“ Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes „Rheinhesisches Schullandheim Miltenberg/Main“ und Erteilung der Entlastung 108	
			Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum 108	
			Bekanntmachung Erlöschen der Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Erich Rader, Bad Neuenahr-Ahrweiler) 109	
			Auflösung des Vereins der Erziehungskunst im Westerwald und Rhein-Lahn-Kreis e.V. 109	
			Auflösung des Fördervereins Stiftung LebensBlicke - Früherkennung von Darmkrebs e.V. 109	
			Auflösung des Tennisclubs Marnheim 1989 e.V. 109	
			8. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden 109	
			Jahresrechnungen des Rheinhesischen Elektrizitäts-Zweckverbandes Osthofen für die Jahre 2007 bis 2009 115	
			Auflösung des Gesangsvereins Petersberg e.V. 115	
			Bekanntmachung für Untersuchungslaboratorien 115	
			Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Region Trier (Haushaltsangelegenheiten) 116	
			Neufassung der Satzung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden - Körperschaft des öffentlichen Rechts - . 118	
			Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden 123	
			Öffentliche Ausschreibungen 125	
			Stellenausschreibungen 126	
			Bekanntmachungen der Gerichte 134	

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

268.

Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, Herschbach; Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf; St. Bonifatius, Selters, und St. Antonius Erem., Hartenfels, mit der Kirchengemeinde Herz-Jesu, Schenkelberg, sowie der Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Mariä Geburt, Marienhausen

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß § 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien St. Anna, Herschbach; Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf; St. Bonifatius, Selters, und St. Antonius Erem., Hartenfels, mit der Katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu, Schenkelberg, die zugleich Kirchengemeinden sind, sowie die Katholische Pfarrvikarie Mariä Geburt, Marienhausen, die zugleich Kirchengemeinde ist, aufgehoben und gemäß § 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Anna, Herschbach“ trägt. Die neue Kirchengemeinde „St. Anna, Herschbach“ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden St. Anna, Herschbach; Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf; St. Bonifatius, Selters; St. Antonius Erem., Hartenfels; Herz-Jesu, Schenkelberg, und Mariä Geburt, Marienhausen.
2. Das Gebiet der neuen Pfarrei „St. Anna, Herschbach“ umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarreien St. Anna, Herschbach; Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf; St. Bonifatius, Selters, und St. Antonius Erem., Hartenfels sowie das Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie Mariä Geburt, Marienhausen.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Anna“ geweihte Kirche in Herschbach. Die Kirchen Mariä Himmelfahrt in Marienrachdorf, St. Josef in Seszenhausen, St. Bonifatius in Selters, St. Antonius Erem. in Hartenfels, Herz-Jesu in Schenkelberg und Mariä Geburt in Marienhausen sind Filialkirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, Herschbach; Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf; St. Bonifatius, Selters, und St. Antonius Erem., Hartenfels, mit der Katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu, Schenkelberg, und der bisherigen Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Mariä Geburt, Marienhausen, werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Anna, Herschbach“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden sowie der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde werden zum 31. Dezember 2011 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde „St. Anna, Herschbach“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Anna, Herschbach“.

meinde St. Anna Herschbach - Der Verwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei St. Anna - Herschbach“.

6. Die Urkunde wird zum 1. Januar 2012 wirksam.

Limburg, den 15. Dezember 2011

† Dr. Franz-Peter Tebartz v a n E l s t
Bischof von Limburg

Vorstehende Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anna, Herschbach; Mariä Himmelfahrt, Marienrachdorf; St. Bonifatius, Selters und St. Antonius Erem., Hartenfels mit der Kirchengemeinde Herz-Jesu, Schenkelberg sowie der Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Mariä Geburt, Marienhausen vom 15. Dezember 2011 des Bischofs von Limburg wird hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 2. Januar 2012

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

269.

Urkunde über die Veränderung der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Barbara Idar-Oberstein und ihre Eingliederung in die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul Idar-Oberstein gemäß can. 515 § 2 CIC

Nach Anhörung des Priesterrates, der Verwaltungs- und Pfarrgemeinderäte, des Pfarrers und des Dechanten wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 in der Fassung vom 29. Juni 2011 und can. 515 § 2 CIC die Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Barbara Idar-Oberstein aufgehoben und in die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul Idar-Oberstein eingegliedert.

Das Gebiet dieser Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul Idar-Oberstein und der aufgehobenen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Barbara Idar-Oberstein. Die Mitglieder der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Barbara Idar-Oberstein sind nun Mitglieder der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul Idar-Oberstein.

Die Kirchengemeinde St. Peter und Paul Idar-Oberstein ist analog can. 121 CIC Gesamtrechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten, aller beweglichen wie unbeweglichen Vermögensgegenstände sowie aller Aktiva und Passiva der Kirchengemeinde St. Barbara Idar-Oberstein. Stiftungsvermögen bleibt hinsichtlich seiner Zweckbestimmungen unberührt.

Die Räte der aufgehobenen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde erkläre ich hiermit für aufgelöst. Die Wahl zum Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Peter und Paul Idar-Oberstein ist am 4. und 5. Februar 2012 und die zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Peter und Paul Idar-Oberstein ist anschließend nach den einschlägigen Ordnungen durchzuführen.

Die Kirchenbücher der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Barbara Idar-Oberstein

werden geschlossen. Deren Pfarr- und das Kirchengemeindesiegel verlieren ihre Gültigkeit.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

Die Errichtung und die Anweisungen treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Trier, den 8. Dezember 2011

† Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Prälat Werner Rössel
Kanzler der Kurie

Vorstehende Urkunde über die Veränderung der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Barbara Idar-Oberstein und ihre Eingliederung in die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul Idar-Oberstein vom 8. Dezember 2011 des Bischofs von Trier wird hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 2. Januar 2012

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

270.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Vorhaben der Firma Schütz GmbH & Co.KG aA)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Neugenehmigung von zwei Heizzentralen zur Erzeugung von Wärme und Strom durch die Errichtung und den Betrieb zweier erdgasbetriebener Blockheizkraftwerke (je 1,064 MW), für die Standorte Halle D77 sowie Halle A90 auf dem Firmengelände der Firma Schütz, Flur 16, Flurstück 2/14, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 21/51,0/070/2011 sowie 21/51,0/071/2011).

Die genehmigte Feuerungswärmeleistung der beiden Anlagen beträgt nach Durchführung der Maßnahmen je 1,064 MW. Betreiber der o.g. Anlagen ist die Firma Schütz GmbH & Co.KG aA, Schützstraße 12, 56242 Selters.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlagen zu besorgen sind.

Diese Festlegung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 30. Dezember 2011

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Wolfgang Mikolajski

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

271.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass von der Firma ZEBiG Zukunftsenergie Biogas GmbH, Hauptstraße 47, 66919 Saalstadt, die Genehmigung nach §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und für den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit 1,486 MW Feuerungswärmeleistung als Bestandteil einer Biogasanlage mit 6825 m³ Substrat mit Gülleanteil beantragt wurde.

Für das beantragte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Anlage wird von der Firma Reiner Schmitt GmbH Brennereitechnik, Rudolf-Diesel-Straße 9, 66919 Weselberg-Zeselberg, errichtet und betrieben.

Die erfolgte Vorprüfung gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 1.3.2 und Anlage 2 hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Neustadt an der Weinstraße,
den 16. Januar 2012

- Az. 5/51,0/11/121/KL -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Neustadt/Weinstraße
Im Auftrag
Dr. Arnold Müller

Hochschulen

272.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 2. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 30. November 2011 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 15. Dezember 2011, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44, S. 2073), geändert durch die Ordnung vom 20. Juli 2011 (StAnz. vom 22. August 2011, S. 1460) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2
Nach Satz 4 wird eingefügt: „Zu weiteren Prüfern können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 2. Januar 2012

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. Stefan Roth

273.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 2. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 9. Februar 2011 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 15. Dezember 2011, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44, S. 2076), geändert durch die Ordnung vom 20. Juli 2011 (StAnz. vom 22. August 2011, S. 1460) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.
2. § 2 Abs. 4
In Satz 4 wird nach den Worten „oder eine Vergleichbare Qualifikation“ der Klammerausdruck hinzugefügt: „(z.B. einen deutschsprachigen Bachelorabschluss)“
3. § 2 Abs. 5
In Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
4. § 16 Abs. 2
Nach Satz 4 wird eingefügt: „Zu weiteren

Prüfern können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 2. Januar 2012

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. Stefan Roth

274.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 2. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2011 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 30. November 2011 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 15. Dezember 2011, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44, S. 2056), geändert durch die Ordnung vom 7. Juni 2010 (StAnz. vom 5. Juli 2010, S. 901) und vom 20. Juli 2011 (StAnz. vom 22. August 2011, S. 1462) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3.
In Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
2. § 16 Abs. 2
Nach Satz 4 wird eingefügt: „Zu weiteren Prüfern können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden.“
3. Anhang I wird wie folgt geändert:
 1. Neu hinzugefügt wird Punkt 18:
„18. Wenn die Namen der Prüfenden der Partnerhochschule nicht zur Verfügung stehen, dann sind diese abweichend zu § 28 Abs. 1 nicht im Zeugnis aufzuführen“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 2. Januar 2012

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. Stefan Roth

275.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 2. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 30. November 2011 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 15. Dezember 2011, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44, S. 2061), geändert durch die Ordnung vom 7. Juni 2010 (StAnz. vom 5. Juli 2010, S. 902) und Ordnung vom 20. Juli 2011 (StAnz. vom 22. August 2011, S. 1463) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.
2. § 2 Abs. 4
In Satz 4 wird nach den Worten „oder eine Vergleichbare Qualifikation“ der Klammerausdruck hinzugefügt: „(z.B. einen deutschsprachigen Bachelorabschluss)“
3. § 2 Abs. 5
In Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
4. § 16 Abs. 2
Nach Satz 4 wird eingefügt: „Zu weiteren Prüfern können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden.“
5. Anhang I wird wie folgt geändert:
 1. Änderung in Punkt 2:
Es wird vor „§ 2 Abs. 6 findet für die Studierenden des integrierten Studiengangs keine Anwendung.“ Eingefügt: „§ 2 Abs. 4, § 2 Abs. 5 und“ das Wort „findet“ wird durch das Wort „finden“ ersetzt
 2. Änderung in Punkt 3:
In Satz 2 wird „3“ durch „1“ ersetzt.
 3. Änderung in Punkt 9:
Es wird folgender Satz hinzugefügt: „Eine alternativ zu bearbeitende Mission Industrielle ist wahlweise in den Wirtschafts- oder Ingenieurwissenschaften zu absolvieren.“
 4. Neu hinzugefügt wird Punkt 14:
„14. Wenn die Namen der Prüfenden der Partnerhochschule nicht zur Verfügung stehen, dann sind diese abweichend zu § 28 Abs. 1 nicht im Zeugnis aufzuführen“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirt-

schaftsingenieurwesen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 2. Januar 2012

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. Stefan Roth

276.

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Archäologie**

Vom 19. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. Juli 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Dezember 2011, Az.: 07-arch-008, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 9. Februar 2011 (StAnz. S. 314) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 wird das Wort „Anerkennung“ durch „Anrechnung“ ersetzt und das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.
 - b) Nach § 21 wird neu eingefügt „§ 21a Widerspruch“.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu er-

bringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist in der Regel rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungs-kontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die Art und Dauer der jeweiligen Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 5 Satz 4 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Absatz 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die

oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulteil- oder Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmelde- und modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und Bewertung der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Industriepraktikum / Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheini-

gung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 98 SWS, davon 26 SWS in den Pflichtveranstaltungen und 72 SWS in den Wahlpflichtveranstaltungen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflicht- und Wahlpflichtmodule im archäologischen Teil: 123 LP,
 2. auf die Pflicht- und Wahlpflichtmodule im nicht-archäologischen Teil: mindestens 42 LP, davon auf die Sprachmodule 18 LP, und auf die Basismodule in den nichtarchäologischen Fächern mindestens 24 LP,
 3. auf die Bachelorarbeit: 10 LP,
 4. auf die Abschlussprüfung: 5 LP.
- Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“

4. § 8 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.“

5. In § 9 wird in der Überschrift wie auch in Absatz 4 jeweils das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.“

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Mo-

dulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme des Moduls Praxis und des Moduls Sprache erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß § 12-14 statt. Andere als die in §§ 12-14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12-14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmelde- und modalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmelde- und modalitäten werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt: „Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Studierender“ ersetzt durch „der Kandidatin oder des Kandidaten“.

8. § 13 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer

[illegible]

Wahlpflichtmodule

Thematische Basismodule

Es sind vier thematische Basismodule aus drei oder vier Fachrichtungen zu absolvieren; eines der Fächer muss Klassische Archäologie oder Vor- und Frühgeschichte sein.

Modul		B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Tutorium	T	2.-4.	Pfl	1 SWS	2 LP		
Gesamt				7 SWS	13 LP		
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an Einführungsmodul I						

Modul		B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Tutorium	T	2.-4.	Pfl	1 SWS	2 LP		
Gesamt				7 SWS	13 LP		
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an Einführungsmodul I						

Modul		B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Konzepte und Theorien der VFG	V	2.-4.	PfI	2 SWS	3 LP		
Interpretationen der Vor- und Frühgeschichte Europas	PS	2.-4.	PfI	2 SWS	5 LP	Referat	
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas	Ü	2.-4.	PfI	2 SWS	3 LP	Referat	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	T	2.-4.	PfI	2 SWS	2 LP		
Gesamt				8 SWS	13 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an Einführungsmodul I						

[illegible][illegible]

Nicht-Archäologischer Teil

Pflichtmodule

Modul	S1 Sprachwerb I						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Sprachseminare und/oder Konversationskurse	S	1.-3.	Pfl	ca. 8 SWS	12 LP		
Gesamt				ca. 8 SWS	12 LP		
Modulprüfung	kumulativ (Anforderungen werden von den Anbietern der Sprachkurse festgelegt; Modul ist unbenotet)						
Zugangsvoraussetzung	keine						
Besonderheiten	Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen ist verpflichtend (Lateinkurse sind nicht gefordert, wenn Lateinkenntnisse in der Schule erworben worden sind: mindestens drei Jahre Unterricht mit mindestens Note "ausreichend"):						
	<i>Gewähltes Aufbaumodul</i>			<i>Sprachanforderungen</i>			
	Klassische Archäologie Vor- und Frühgeschichte Vorderasien Archäologie			Lateinkurse I und II Lateinkurs I Kurs I (und Tutorium) und II (und Tutorium) in einer Keilschriftsprache			
	Christliche Archäologie			Lateinkurs I sowie Grundkenntnisse in Alt- oder Neugriechisch			
	Biblische Archäologie			Kurse I und II in einer der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch)			

Modul	S2 / P2 Spracherwerb II/Praxis II						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Moduleilprüfung
Sprachseminare und/oder Konversationskurse	S	4.-6.	WPfl	4 SWS	6 LP		
Praktikum oder praktische Übungen	P	4.-6.	WPfl		6 LP		
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Modulprüfung	kumulativ (Sprachkurse: Anforderungen werden von den Anbietern der Kurse festgelegt; für Veranstaltungen des Praxisbereichs gelten die Festlegungen im Praxismodul 1; Modul ist unbenotet)						
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wahlpflichtmodule

Es sind mindestens 24 LP in Modulen aus einem oder zwei nicht-archäologischen Fächern zu erwerben.

Ethnologie (FB 07)

Wahlpflichtmodul Ethnologie im BA Archäologie, 12 LP

Geographie (FB 09)

Modul 1, Grundlagen der Physischen Geographie, 10 LP

Modul 2, Grundlagen der Humangeographie, 10 LP

Zusatzbestimmung: Es kann nur eines der beiden Module gewählt werden.

Geschichte (FB 07)

Basismodul 01, Grundlagen Geschichtswissenschaft, 15 LP

Basismodul 02, Alte Geschichte, 14 LP (besonders empfohlen!)

Basismodul 03, Mittelalterliche Geschichte, 14 LP

Basismodul 04. Neuere Geschichte. 10/14 LH

Basismodul 05, Neueste Geschichte, 10/14 LP

Klassische Philologie (FB 07)

Aufbau 1 des Beifachs Griechisch, 13 LP

Aufbau 1 des Beifachs Latein, 13 LP

Kulturanthropologie (FB 05)

Modul IV, Grundlagen der Kulturanalyse / Alltagskulturforschung I, 12 LP

Kunstgeschichte (FB 07)

Basismodul I, Grundlagen der Kunstgeschichte / Methodik, 13 LP

Basismodul II. Grundlagen der Kunstgeschichte / Bildkünste. 13 LP

Basismodul III, Grundlagen der Kunstgeschichte / Architektur, 13 LP

Philosophie (FB 05)

Modul 01, Methoden der Philosophie, 12 LP

Modul 02, Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter), 14 LP

Modul 03, Theoretische Philosophie, 14 LP

Publizistik (FB 02)

Wahlpflichtmodul Publizistik im BA Archäologie, 12 LP

Für die Wahlpflichtmodule in den Fächern Geschichte, Klassische Philologie, Kulturanthropologie, Kunstgeschichte und Philosophie gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 in der jeweils gültigen Fassung. Für die Wahlpflichtmodule in der Geographie gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie in der jeweils gültigen Fassung.

Modul	N (1/2) „Ethnologie im BA Archäologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Ethnologie	V	1.-3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Einführung in ein Teilgebiet der Ethnologie	V	1.-3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Regionale Studien	PS	1.-3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten) zur V "Einführung in die Ethnologie" (3 LP)						
Zugangsvoraussetzung	keine						

[illegible]

** Der Prüfungsausschuss kann Wahlpflichtmodule in weiteren Fächern zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt. Für diese Module muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen müssen denjenigen der anderen Module im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Der Prüfungsausschuss führt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen eine Liste, in der sämtliche genehmigten Module einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie ist für alle am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche verbindlich. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Modul bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Moduls aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.“

2. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums wird ein Auslandsaufenthalt von mehreren Monaten Dauer dringend empfohlen. Nach dem Studienverlaufsplan bietet sich das 5. Fachsemester für einen Auslandsaufenthalt in besonderer Weise an.

Legende

CA = Christliche Archäologie / Byzantinische Kunstgeschichte
S = Seminar
K = Kolloquium
KA = Klassische Archäologie
KG = Kunstgeschichte
Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
PS = Proseminar
Ü = Übung
VL = Vorlesung
WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des Inkrafttretens in den Bachelorstudiengang Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in dem Bachelorstudiengang Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 9. Februar 2011 (StAnz. S. 314) oder nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 13. Februar 2012 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 9. Februar 2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2016 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 19. Dezember 2011

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Die Dekanin des Fachbereiches 07
Univ.-Prof. Dr. Doris P r e c h e l

277.

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Sport und Sportwissenschaft an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 19. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereich 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport mit Beschluss des Fachbereichs vom 26. Oktober 2011 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport und Sportwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Dezember 2011, Az.: 002-sport-RevBA/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1:

**Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Sport und Sportwissenschaft**

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport und Sportwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juni 2009 (StAnz. 2009 Nr. 23 S. 1122) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 wird das Wort „Anerkennung“ durch „Anrechnung“ ersetzt und das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.
 - b) In § 14 wird das Wort „Prüfung“ durch „Prüfungen“ ersetzt.
 - c) § 16 wird wie folgt neu gefasst: „Mündliche Abschlussprüfung“
 - d) § 17 wird wie folgt neu gefasst: „Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen“
 - e) § 18: „Freiversuch“ wird gestrichen; § 18 wird wie folgt neu gefasst: „Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen“
 - f) § 22 wird wie folgt neu gefasst: „Widerspruch“
 - g) § 23 wird wie folgt neu gefasst: „Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten“
 - h) § 24 wird wie folgt neu gefasst: „Elektronischer Dokumentenverkehr“
 - i) § 25 wird neu eingefügt: „Inkrafttreten“
2. § 1 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
 2. der Bachelorarbeit,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) sowie § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbe-

werbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

b) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

**Modularisierter Studienaufbau,
Leistungspunktesystem,
Studienleistungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrseinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die

Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. Ist in den Lehrveranstaltungen „Theorie, Didaktik und

Methodik der Sportaktivitäten / Sportarten“ (Module 6 bis 10) eine aktiv teilnehmende Anwesenheit aufgrund von nachgewiesener Krankheit oder Verletzung (grundsätzlich ärztliches Attest erforderlich) nicht möglich, wird die passive Teilnahme nur zur Hälfte angerechnet. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde,

die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

6. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 152 LP, |
| 2. für Praktika gemäß Absatz 4: | 12 LP, |
| 3. auf die Bachelorarbeit: | 12 LP, |
| 4. auf die Abschlussprüfung | 4 LP. |

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

b) Absatz 6 wird zu Absatz 5.

c) Absatz 7 wird zu Absatz 6.

d) Absatz 9 wird zu Absatz 7.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Aus der Überschrift wird das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.

b) Die Absätze 1 bis 9 erhalten folgende Fassung:

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht

bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters oder der Modulbeauftragten.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

c) Es wird folgender Absatz 10 eingefügt:

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzulegender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in

Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nach Maßgabe des Anhangs aus zwei Abschnitten bestehen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme von Modul 13 „Schlüsselqualifikationen“ und „Berufsfelderfahrung“ erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Die Kombination von mehreren Prüfungsarten in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist zulässig.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmelddetermine fest. Die Prüfungs- und Anmelddetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender

Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgewichten ist zulässig.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

b) Hinter Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsausschuss zuzuleiten.

c) Absatz 4 Satz 5 wird gestrichen.

d) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

13. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema

sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den

Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22

Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch „Prüfungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

§ 12 Abs. 3 - 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der sportpraktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- c) Absatz 12 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

16. Hinter § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden,

gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 20 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

17. § 16 wird zu § 17 und erhält folgende Fassung:

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Modulteilprüfung bestanden sein. Besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Abschnitten, muss keine Mindestnote pro Abschnitt erbracht werden.

Die Note der Modulprüfung errechnet sich im Falle von Modulteilprüfungen als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 3 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 20 Leistungspunkte nicht überschreiten.

18. § 17 wird zu § 18. Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus zwei Abschnitten, ist im Falle des Nicht-Bestehens die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung im Ganzen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2-4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

19. § 18 - Freiversuch - wird ersatzlos gestrichen.

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus zwei Abschnitten, wird die Prüfungsleistung nur dann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Sachverhalt gem. Satz 1 für beide Abschnitte zutrifft.

b) § 19 Abs. 2 bis 5 erhalten folgende Fassung und es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein

Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

22. Hinter § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

§ 22 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

23. § 22 - Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten - wird zu § 23.

24. § 23 - Elektronischer Dokumentenverkehr - wird zu § 24.

25. § 24 - Inkrafttreten wird zu § 25 und erhält folgende Fassung:

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung des Fachbereichs 02: Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des Inkrafttretens im Bachelorstudiengang Sport & Sportwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in den Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport & Sportwissenschaft vom 9. Juni 2009 (StAnz Nr. 23, S. 1122) oder nach den Regelungen dieser Ordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 13. Februar 2012 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport & Sportwissenschaft vom 9. Juni 2009 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich SoSe 2016 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(5) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2015 nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können. Diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(6) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Diplomstudiengangs Sportwissenschaft ist ab dem Wintersemester 2008/09 nicht mehr möglich. Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/09 in den Bachelorstudiengang Sport & Sportwissenschaft wechseln möchten, wird, sofern bereits erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 29 der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung angerechnet werden können, eine Einstufung in höhere Fachsemester vorgenommen.

Eine Einschreibung ist nur möglich, wenn die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Einstufungen vorgenommen werden können:

Bewerbung zum	Einstufung, mindestens in das
Wintersemester 2008/09	2. Fachsemester
Sommersemester 2009	3. Fachsemester
Wintersemester 2009/10	4. Fachsemester
Sommersemester 2010	5. Fachsemester
Wintersemester 2010/11	6. Fachsemester
Sommersemester 2011	7. Fachsemester
Wintersemester 2011/12	8. Fachsemester
Sommersemester 2012	9. Fachsemester

Nach dem Sommersemester 2012 ist eine Einschreibung in den Diplomstudiengang Sportwissenschaft nicht mehr möglich.

26. Der Fachanhang wird durch folgenden Anhang ersetzt:

Anhang zu §§ 5, 6, 11-16 :

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1 „Sportwissenschaftliche Grundlagen und Methodenlehre“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Einführung in das Studium und sportwissenschaftliches Arbeiten	Ü	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
2. Sportgeschichte	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
3. Qualitative Forschungsmethoden	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
4. Organisation des Sports	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
5. Wissenschaftstheorie	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
6. Sportwissenschaftliche Datenerhebungsmethoden	PS	2 (3)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur aus 1. - 5. (90 Min.)					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				7 SWS	10 LP	

Modul 2 „Bewegung und Training“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Grundlagen der Trainingswissenschaft	V	1 (2)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
2. Grundlagen der Bewegungswissenschaft	V	1 (2)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
3. Ausgewählte Themen der Trainingswissenschaft	V	2 (3)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
4. Ausgewählte Themen der Bewegungswissenschaft	V	2 (3)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
5. Labor- und Medienpraktikum	P	2 (3)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung:	Klausur aus 1 - 5 (90 Min.)					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				9 SWS	13 LP	

Modul 3 „Medizinische Grundlagen für Bewegung und Training“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Sportmedizin I (Anatomie)	PS	2 (1)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
2. Sportmedizin II (Physiologie)	PS	2 (1)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
3. Sportmedizin III (Internistische Medizin)	PS	3 (2)*	Pfl.	1 SWS	3 LP	
4. Sportmedizin IV (Orthopädische Medizin)	PS	3 (2)*	Pfl.	1 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur aus 1-4 (90 Min.)					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 4 „Sport in der Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Sportrecht	V	4 (1)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
2. Sportsoziologie	V	4 (1)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
3. Sportmanagement	V mit integrierter Ü	4 (1)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur aus 1. - 3. (60 Min.)					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 5a „Sportpsychologie und quantitative Methoden“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Grundlagen der Sportpsychologie	V	1 (2)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur aus 1, 2, 3 und 4 (60 Min)
2. Quantitative Forschungsmethoden	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
3. Statistik I	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
4. Statistik I	Ü	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
5. Statistik II	V mit integrierter Ü	2 (3)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
6. Ausgewählte Themen der Sportpsychologie	S	2 (3)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit aus 6					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Modul 5b „Erziehung und Bildung im und durch Sport“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Grundlagen der Sportpädagogik	V	3 (4)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
2. Allgemeine Lehrmethodik	V	4 (5)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
3. Lehr-/Schulpraktische Studien	LSt	4 (5)*	WPfl.	3 SWS	2 LP	
4. Ausgewählte Themen der Sportpädagogik	S	4 (5)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Lehrprobe (30-60 Min)					
Modulnote	Note der Lehrprobe					
Gesamt				8 SWS	9 LP	

Modul 6 „Individualsportarten I: Kompositorische Sportarten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Kompositorische Sportarten 1	V	1 (4)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
2. Kompositorische Sportarten 2	V	2 (3)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
3. Fachdidaktik Turnen 1	S mit integrierter Ü	1 (3)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
4. Fachdidaktik Turnen 2	S mit integrierter Ü	2 (4)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
5. Fachdidaktik Bewegungskünste	S mit integrierter Ü	2 (3)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
6. Fachdidaktik Tanz 1	S mit integrierter Ü	1 (3)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
7. Fachdidaktik Tanz 2	S mit integrierter Ü	2 (4)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
8. Fachdidaktik Gymnastik	S mit integrierter Ü	2 (3)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Je eine Modulteilprüfung über Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz aus 1, 2, 3, 4 und 8 (Turnen und Gymnastik) sowie 1, 2, 5, 6 und 7 (Tanz und Bewegungskünste). Die Modulteilprüfungen müssen mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Jede Modulteilprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 – 60 Min), gewichtet 1:1 ¹ .					
Modulnote	Mittelwert aus Modulteilprüfung I + II					
Sonstiges	¹ Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 7a „Individualsportart II: Schwimmen (Bewegen im Wasser)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Theorie Schwimmsport	V	3 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
2. Fachdidaktik Schwimmen 1	S mit integrierter Ü	2 (1)*	Pfl.	1 SWS (2 SWS)*	1 LP (3 LP)*	
3. Fachdidaktik Schwimmen 2	S mit integrierter Ü	3 (2)*	Pfl.	2 SWS (1 SWS)*	4 LP (2 LP)*	
Modulprüfung:	Modulprüfung über 1,2 und 3. Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 - 60Min), gewichtet 1:1 ¹ .					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Sonstiges	¹ Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt.					
Voraussetzung	DLRG-Rettungsschwimmabzeichen Silber oder gleichwertige Qualifikation der Wasserwacht					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 7b „Individualsportart III: Leichtathletik (Laufen, Springen, Werfen)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Theorie der Leichtathletik	V	3 (4)*	Pfl.	1	1	
2. Fachdidaktik Leichtathletik 1	S mit integrierter Ü	3 (4)*	Pfl.	2 SWS (1 SWS)*	3 LP (2LP)*	
3. Fachdidaktik Leichtathletik 2	S mit integrierter Ü	4 (5)*	Pfl.	1 SWS (2 SWS)*	2 LP (3 LP)*	
Modulprüfung:	Modulprüfung über 1,2 und 3 Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 - 60Min), gewichtet 1:1 ¹ .					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Sonstiges	¹ Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 8 „Große Ballspiele“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung
1. Fachdidaktik 1. Sportspiel 1	S mit integrierter Ü	5 (4)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	Studienleistung aus 1 und 2 oder 3 und 4
2. Fachdidaktik 1. Sportspiel 2	S mit integrierter Ü	6 (5)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
3. Fachdidaktik 2. Sportspiel 1	S mit integrierter Ü	5 (4)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
4. Fachdidaktik 2. Sportspiel 2	S mit integrierter Ü	6 (5)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Studienleistung und Modulprüfung:	Die Studienleistung besteht aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 – 75 Min), gewichtet 1:1 ¹ . Modulprüfung aus 1 und 2 oder 3 und 4, welche nicht Gegenstand der Studienleistung sind. Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 – 75 Min), gewichtet 1:1 ¹ .					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Sonstiges	¹ Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 9 „Weitere Ballsportarten/Integrative Sportspielvermittlung/Kleine Spiele“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
1. Fachdidaktik Sportspiel 1	S mit integrierter Ü	3 (1)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	Klausur aus 3 und 4 (45 Min.)
2. Fachdidaktik Sportspiel 2	S mit integrierter Ü	4 (2)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
3. Integrative Sportspielvermittlung	V	3 (2)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
4. Kleine Spiele	S mit Ü	3 (1)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung:		Modulprüfung aus 1 und 2. Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 – 60 Min), gewichtet 1:1 ¹ .				
Modulnote		Note der Modulprüfung				
Sonstiges		¹ Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt.				
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 10 „Weitere Sportarten/-aktivitäten und Exkursion“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
1. Sportaktivität 1	S mit integrierter Ü	5 (4)*	WPfl.	2 SWS	2 LP	Klausur aus 1 und 2 oder 3 und 4 (45 Min.)
2. Sportaktivität 2	S mit integrierter Ü	6 (5)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
3. Sportaktivität im Rahmen einer Exkursion	V	5 (4)*	WPfl.	1 SWS	1 LP	
4. Sportaktivität im Rahmen einer Exkursion	Exkursion	5 (4)*	WPfl.	3 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Modulprüfung aus 1 und 2 oder 3 und 4, welche nicht Gegenstand der Studienleistung ist. Bei Sportaktivitäten mit sportpraktischer Prüfung besteht die Modulprüfung aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 – 60 Min), gewichtet 1:1 ¹ Bei Sportaktivitäten ohne sportpraktische Prüfung besteht die Prüfung nur aus einem schriftlichen Abschnitt (Klausur 60 Min.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Sonstiges	¹ Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung bei Sportaktivitäten mit sportpraktischer Prüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt.					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 11 „Eventmanagement und Sportmarketing“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
1. Grundlagen im Event-management	V	3 (4)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	Klausur aus 1 und 2 (45 Min.).
2. Grundlagen im Sportmarketing	V	3 (4)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
3. Projektmanagement und -kontrolle	S	4 (5)*	WPfl.	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Projektbericht aus 3					
Modulnote	Note des Projektberichts					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Modul 12 „Projekt“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
1. Einführung in Projektplanung, -V durchführung und -evaluation		4 (3)*	Pfl.	2 SWS	2 LP	
2. Planung des Projekts	PR	4 (3)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
3. Durchführung und schriftliche Reflexion	PR	5 (4)*	WPfl.	1 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Projektbericht aus 1-3					
Modulnote	Note des Projektberichts					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Modul 13 „Schlüsselqualifikationen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Sportethik	V	2 (1)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
2. 1. Schlüsselqualifikation ¹	V/Ü/S	1 (1)*	WPfl.	2 SWS	2 LP	
3. 2. Schlüsselqualifikation ¹	V/Ü/S	1 (1)*	WPfl.	2 SWS	2 LP	
4. 3. Schlüsselqualifikation ¹	V/Ü/S	2 (1)*	WPfl.	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung						
Modulnote unbenotet						
¹ Katalog der wählbaren Lehrveranstaltungen (z.B. vom Fremdsprachenzentrum, Studium Generale, Zentrum für Datenverarbeitung, Institut für Publizistik) wird vom Institut vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.						
Gesamt				7 SWS	8 LP	

Modul 14 „Vertiefung Fachwissenschaften“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Vertiefung I ¹⁾	OS	5 (5)*	WPfl.	2 SWS	4 LP	
2. Vertiefung II ¹⁾	OS	6 (6)*	WPfl.	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung Hausarbeit aus 1 oder 2						
Modulnote Note der Hausarbeit						
Sonstiges ¹⁾ Aus den folgenden 3 Bereichen müssen zwei Oberseminare gewählt werden: a) Trainingswissenschaft / Bewegungswissenschaft b) Sportmedizin c) Sportsoziologie / -management /-geschichte						
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Praktikum gemäß § 6 Abs. 4:

„Berufsfelderfahrung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung
Berufsfelderfahrung	PS	4 (5)*	Pfl	1 SWS	1 LP	t
Achtwöchiges Praktikum ¹	P	4+5 (5+6)*	WPfl.		11 LP	
Modulprüfung						
Modulnote	unbenotet					
	¹ 11 LP entsprechen 330 Zeitstunden, d.h., das Praktikum kann je nach Wochenarbeitszeit z.B. innerhalb von 11 Wochen (30 Stunden/Woche) oder 8 Wochen (Vollzeit) absolviert werden. Das Praktikum soll möglichst im Zeitraum einer vorlesungsfreien Zeit (zwischen zwei aufeinanderfolgenden Semestern) absolviert werden.					
Gesamt				1 SWS	12 LP	

„Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium	OS	6	WPfl.	2	1 LP	
Bachelorarbeit		6			12 LP	
Mündliche Abschlussprüfung		6			4 LP	
Zugangsvoraussetzungen Bereits mindestens 120 LP erworben (vgl. PO § 15 (4))						
Modulprüfung Bachelorarbeit (9 Wochen) und mündliche Prüfung (20 Min).						
Modulnote Mittelwert aus Bachelorarbeit und mündlicher Prüfung gewichtet nach LP						
Gesamt				2 SWS	17 LP	

Legende:

(*) bei Studienstart im SoSe
V = Vorlesung
S = Seminar
PS = Proseminar
OS = Oberseminar
Ü = Übung
LSt = Lehr- / Schulpraktische Studien
Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung
WPfl. = Wahlpflichtveranstaltung
P = Praktikum
PR = Projekt

Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport und Sportwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs Sport und Sportwissenschaft, die ihr Studium bis einschließlich Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport und Sportwissenschaft in der Fassung vom 9. Juni 2009 fortführen oder nach den mit dieser Änderungsordnung in Kraft getretenen Regelungen fortführen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 13. Februar 2012 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt. Für Studierende, die das Studium im Sommersemester 2012 oder später aufgenommen haben, sind das Studium und das Ablegen der Prüfung ausschließlich nach der in Absatz 1 genannten Ordnung möglich.

Mainz, den 19. Dezember 2011

Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Der Dekan des Fachbereichs 02
Univ.-Prof. Dr. Stefan A u f e n a n g e r

Sonstige Veröffentlichungen

278.

Dritte Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Vom 9. Januar 2012

Aufgrund des § 9 Satz 2 Nr. 2 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 7831-6, hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 21. November 2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz vom 18. März 2009 (StAnz. Nr. 31 Seite 1553), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2011 (StAnz. Nr. 21 Seite 975) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 Buchst. c Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Zusätzlich muss durch eine erste Bestandsuntersuchung gemäß Anlage 1 der BHV1-Verordnung nach Reagenzmerkung erwiesen sein, dass sich keine BHV1-Reagenten mehr im Bestand befinden. Die Ergebnisse der Untersuchung müssen ins Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) eingetragen sein.“
 - b) In Satz 5 werden die Worte „2 Monaten“ durch die Worte „4 Monaten“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) Ziegenkasse

1. Ausmerzung von mit Capriner Arthritis Encephalitis (CAE) durchseuchten Beständen

Zahlung einer Ausmerzungsbeihilfe für Bestände, die aufgrund serologisch nachgewiesener, hochgradiger Durchseuchung mit CAE die Ausmerzung ihres gesamten Ziegenbestandes und anschließende Neubelegung vornehmen. Die Beihilfe beträgt bis zu 50 Prozent des Wiederbeschaffungswertes, höchstens jedoch 40 EUR für jede nachweislich innerhalb von 6 Monaten nach Bestandsausmerzung wieder beschaffte Ziege. 20 EUR pro Tier werden unmittelbar nach Wiederbeschaffung der Tiere, 20 EUR nach der Anerkennung des Bestandes als CAE-frei nach den Richtlinien des Landesverbandes der Ziegenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. an den Tierbesitzer ausbezahlt.
Notwendigkeit und Sinn der Ausmerzung des Gesamtbestandes bedürfen der Bestätigung der Klinik für kleine Klauentiere der Tierärztlichen Hochschule Hannover.“

4. In § 3 Abs. 2 Buchst. c wird nach Nummer 4.2 folgende Nummer 4.3 eingefügt:
„4.3 Übernahme der Kosten für Untersuchungen von Blutproben von rheinland-pfälzischen Rinderhaltenden Betrieben auf BVD/ MD im Rahmen der BVD-Sanierung, wenn die Probenahme vom Rindergesundheitsdienst

im Landesuntersuchungsamt aus epidemiologischer Sicht befürwortet wird.“

5. In § 3 Abs. 2 Buchst. c Nummer 8.1 werden nach dem Wort „Landesuntersuchungsamt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter eingefügt:

„sofern bei Blutproben die Untersuchung mit dem hierfür vorgesehenen elektronisch erstellten Untersuchungsantrag aus HIT beantragt wird.“

6. In § 3 Abs. 2 Buchst. f wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. Caprine-Arthritis-Encephalitis (CAE)

Übernahme von 100 Prozent der Kosten für Blutuntersuchungen von Ziegen auf CAE im Landesuntersuchungsamt Koblenz, wenn vom Geschäftsführer des Landesverbandes der Ziegenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. schriftlich bestätigt wird, dass die Ziegenbestände ordnungsgemäß am freiwilligen CAE-Sanierungsprogramm des Verbandes teilnehmen.“

Artikel 2

Mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 5 tritt diese Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Artikel 1 Nr. 5 tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Bad Kreuznach, den 9. Januar 2012

Der Vorsitzende
der Tierseuchenkasse
Rheinland-Pfalz
Heribert Metternich

279.

Auflösung des Vereins „Dorfverschönerungsverein Frei-Laubersheim e.V.“

Der Verein „Dorfverschönerungsverein Frei-Laubersheim e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Rosita Schmitt, Rathausstraße 6, 55546 Frei-Laubersheim, anzumelden.

Frei-Laubersheim, den 2. Januar 2012

Die Liquidatorin

280.

Auflösung des Gesangsvereins Liederkränz 1847 / 1993 Großniedesheim e.V.

In der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2011 wurde die Auflösung des o.g. Vereins beschlossen. Des Weiteren wurde bestimmt, Hugo Klöß, Erlenweg 8, 67259 Großniedesheim, und Lieselotte Wilhelmy, Hauptstraße 30, 67259 Großniedesheim, als Liquidatoren zu bestellen. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Hugo Klöß anzumelden.

Großniedesheim, den 7. November 2011

Die Liquidatoren

281.

Auflösung des Vereins Wasgau Kletterer Gilde e.V.

Der Verein Wasgau Kletterer Gilde e.V., Rumbach, ist zum 31. Dezember 2010 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Karl Gillenberger, Bismarckstraße 85, 67454 Haßloch, anzumelden.

Haßloch, den 27. Dezember 2011

Der Liquidator

282.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Rheinheinisches Schullandheim Milttenberg / Main“

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes „Rheinheinisches Schullandheim Milttenberg / Main“ und Erteilung der Entlastung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 10. Januar 2012 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Ergebnishaushalt

mit Erträgen	
in Höhe von	203.865,05 EUR
und	
mit Aufwendungen	
in Höhe von	203.733,33 EUR
beschlossen.	

Der Jahresüberschuss in Höhe von 131,72 EUR wird in der Schlussbilanz unter Bilanzposition 1.3 „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ auf der Passivseite dargestellt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird im **Finanzaushalt** mit Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von 184.400,03 EUR beschlossen.

Die Verbandsversammlung stellt die Schlussbilanz des Zweckverbandes Rheinheinisches Schullandheim Milttenberg / Main zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 mit einer Bilanzsumme von 1.424.757,62 EUR fest.

Die Verbandsversammlung hat dem Verbandsvorsteher sowie dem stellvertretenden Verbandsvorsteher einstimmig für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 liegt gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. V. m. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Zeit von Mittwoch, 25. Januar 2012 bis einschließlich Donnerstag, 2. Februar 2012 während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim, Georg-Rückert-Straße 11, Zimmer 422, zur Einsichtnahme aus.

Ingelheim am Rhein, den 11. Januar 2012

Zweckverband
Rheinheinisches Schullandheim
Milttenberg / Main
- Sitz Alzey -
Geschäftsstelle:
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Erst Walter G ö r i s c h
Verbandsvorsteher /
Landrat des Landkreises
Alzey-Worms

283.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2011 den Jahresabschluss 2009 wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisrechnung 2009 schließt bei Gesamterträgen von 1.620.932,68 EUR und Gesamtaufwendungen von 1.599.640,78 EUR mit einem Jahresüberschuss von 21.291,90 EUR ab.

In der Finanzrechnung 2009 wird ein Finanzmittelüberschuss von 138.817,69 EUR ausgewiesen. Bei laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit von 1.524.791,03 EUR und laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit von 1.326.962,36 EUR ergibt sich ein positiver Saldo von 197.828,67 EUR. Im investiven Bereich wird als Saldo der Ein- und Auszahlungen (bei 103.814,89 EUR Einzahlungen und 162.825,87 EUR Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) ein negativer Betrag von 59.010,98 EUR ausgewiesen. Die Bilanz des Zweckverbands Pfalzmuseum beläuft sich zum 31. Dezember 2009 in Aktiva und Passiva auf 811.098,14 EUR.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2009 durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirksverbands Pfalz erteilte die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2011 dem Verbandsvorsteher, Herrn Wolfgang Lutz, und den stellvertretenden Verbandsvorstehern, soweit sie den Verbandsvorsteher vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 114 Abs. 1 GemO.

Hinweis:

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2009 und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirksverbands Pfalz über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 liegen in der Zeit vom Dienstag, den 24. Januar 2012 bis einschließlich Freitag, den 3. Februar 2012 zur Einsichtnahme bei der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer Nr. 213 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: jeweils 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Kaiserslautern, den 14. Dezember 2011

Zweckverband Pfalzmuseum
für Naturkunde,
POLLICHIA-Museum
Wolfgang L u t z
Verbandsvorsteher

284.

Bekanntmachung Erlöschen der Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Erich Rader, Bad Neuenahr-Ahrweiler)

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Erich Rader, Andernacher Straße 40, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat auf seine Bestellung verzichtet. Die Bestellung ist am 3. Januar 2012 erloschen. Die Bestellsurkunde wird für ungültig erklärt.

Koblenz, den 10. Januar 2012

- 21/26 030-2 -

Landesamt für Vermessung
und Geobasisinformation
Otmar D i d i n g e r
Präsident

285.

Auflösung des Vereins zur Förderung der Erziehungskunst im Westerwald und Rhein-Lahn-Kreis e.V.

Der Verein zur Förderung der Erziehungskunst im Westerwald und Rhein-Lahn-Kreis e.V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2011 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Matthias Hevické, Auf der Höhe 25, 57520 Molzhain, anzumelden.

Lahnstein, den 16. Dezember 2011

Der Liquidator

286.

Auflösung des Fördervereins Stiftung LebensBlicke - Früherkennung von Darmkrebs e.V.

Der Förderverein „Stiftung LebensBlicke - Früherkennung von Darmkrebs e.V.“ ist gemäß Satzung zum 31. Dezember 2011 aufgelöst worden. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Dr. Dirk Wuppermann, Wilhelm-Busch-Straße 21, 68259 Mannheim, anzumelden.

Mannheim, den 11. Januar 2012

Der Liquidator

287.

Auflösung des Tennisclubs Marnheim 1989 e.V.

Der Tennisclub Marnheim 1989 e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Gerd Nieder, Hauptstraße 71, 67297 Marnheim, anzumelden.

Marnheim, den 19. Dezember 2011

Der Liquidator

288.

8. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

Vom 22. Dezember 2011

Aufgrund von Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 7 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen - VersoG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2011 (GVBl. S. 246) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 3 der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Neufassung vom 30. Juni 1995 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 28), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2010 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 37), erlässt die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden in der Neufassung vom 25. Juni 2002 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 27, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2009 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 50, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 48), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung folgende Angabe 4 angefügt:
„Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB Tarif 2011) für die PlusPunktRente“
2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die in § 71 Abs. 2 genannten Leistungen“ durch die Wörter „die in § 60 Abs. 2 genannten Leistungen“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25,- EUR - insgesamt maximal 1000,- EUR - von dem Mitglied fordern.“
4. § 18 Abs. 3 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Beschäftigte, die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung vom 15. September 2008) fallen, soweit die Beschäftigung in Betrieben erfolgt, bei denen nach diesem Tarifvertrag Stundenentgelt zu zahlen ist.“

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Elternzeitgesetzes ruht“, die Wörter „sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 als Unterabsatz angefügt:

„³Für die Zeit in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVÖD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre.
⁴Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Pflichtversicherten“ die Wörter „- mit Ausnahme der beitragsfrei Pflichtversicherten -“ eingefügt.

6. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein/e hinterbliebene/r Lebenspartner/in und als Ehegatte auch ein/e Lebenspartner/in jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

7. § 40 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. ²Für das Wiederaufleben der Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.“

8. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Europäischen Union“ durch die Wörter „des Europäischen Wirtschaftsraumes“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „EU-Standardüberweisung“ durch das Wort „SEPA-Überweisung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „in das Ausland“ durch die Wörter „außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes“ ersetzt.

9. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchst. c wird das Wort „Übergangskrankengeld,“ gestrichen.

- b) In Nr. 3 werden hinter den Wörtern „Betriebsrente für Witwen/Witwer“ die Wörter „sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ angefügt. Die Wörter „die erneute Eheschließung“ werden durch die Wörter „eine Eheschließung oder eine Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.
10. In § 59 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „ab dem 1. Januar 2009“ die Wörter „(Tarif 2009) oder ab dem 1. Dezember 2011 (Tarif 2011),“ eingefügt. Nach den Wörtern „die freiwillige Versicherung abgeschlossen haben“ werden die Wörter „(Tarif 2009),“ gestrichen.
11. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) ¹Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 73 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. ²Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. ³Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“
12. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:
- ¹Anstelle des Vmhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vmhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
 - ¹Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vmhundertsatz höher als der bisherige Vmhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungsatz nach § 32 Abs. 2, 3 und 3b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
- a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und

- b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung im Tarifgebiet Ost pflichtversichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden. ⁴Bei Anwendung des § 32 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalls der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchstabe a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“

- b) Dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 7 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:
 „²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt.“

13. Dem § 74 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 73 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

14. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) ¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit folgenden Maßgaben:
- ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Kasse einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.
 - ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des

durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.

- c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchstabe b vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 35 Abs. 1 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. August 2004 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

²Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchstabe b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

15. Es wird folgender neuer Teil 4 angefügt:

Teil 4
Allgemeine
Versicherungsbedingungen
(AVB Tarif 2011)
für die freiwillige Versicherung
(PlusPunktRente)

Inhaltsübersicht

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?
- § 3 Wie hoch ist Ihre Rente?
- § 4 Wie erhöhen wir Ihre Rente?
- § 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 6 Wann beginnt Ihre Rente?
- § 7 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?
- § 8 Ist eine Kapitalauszahlung möglich?
- § 9 Wie beantragen Sie Ihre Rente?
- § 10 Wann berechnen wir die Rente neu?
- § 11 Wann erlischt die Rente?
- § 12 Wann können wir die Rente abfinden?
- § 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 14 Welche Besonderheiten gelten, wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind?
- § 15 Was ist beim Eheversorgungsausgleich zu beachten?
- § 16 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?
- § 17 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

- § 18 Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?
- § 19 Wie können Sie Ihre Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen?
- § 20 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?
- § 21 Welche Bedeutung hat der Versicherungsnachweis?
- § 22 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 23 Was haben Sie uns mitzuteilen?
- § 24 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
- § 25 Wer ist für Klagen zuständig?
- § 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 27 Welche Bestimmungen können geändert werden?
- § 28 Was passiert in einer finanziellen Notlage?

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen die folgenden Versorgungsleistungen:

- a) Altersrente
- b) Erwerbsminderungsrente
- c) Hinterbliebenenrente

(2) Im Falle einer Erwerbsminderung haben Sie die Möglichkeit, eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch zu nehmen. Entscheiden Sie sich im Falle einer Erwerbsminderung nicht für Erwerbsminderungsleistungen, verwenden wir das gebildete Kapital auf Ihre Alters- und Hinterbliebenenleistungen.

(3) Sie haben die Möglichkeit, zu Beginn Ihrer Alters- oder Erwerbsminderungsrente dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz zu verzichten. In diesem Fall erhöhen wir Ihre Alters- oder Erwerbsminderungsrente.

§ 2

Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?

Damit wir die verschiedenen Rentenleistungen erbringen, müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

(a) Altersrente

Wir zahlen Ihnen eine lebenslange Altersrente. Der Beginn Ihrer Altersrente ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich; den Zeitpunkt des Beginns bestimmen Sie selbst.

(b) Erwerbsminderungsrente

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht nach § 1 Abs. 2 Gebrauch, zahlen wir Ihnen eine lebenslange Erwerbsminderungsrente, wenn Sie erwerbsgemindert im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Vollständige Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB VI) liegt vor, wenn die/der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Teilweise Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 1 SGB VI liegt vor, wenn die/der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeits-

marktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Änderungen der Voraussetzungen in § 43 SGB VI gelten für das Versicherungsverhältnis entsprechend.

Ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht nicht, wenn die für die Erwerbsminderungsrente erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich von der/dem Versicherten herbeigeführt wurde.

Weitere Voraussetzung für den Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente ist, dass uns als Nachweis der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers vorgelegt wird.

Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, und sieht das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente vor (z. B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, Vorhandensein von Pflichtbeitragszeiten, Unterschreiten von Hinzuverdienstgrenzen), sind diese für Ihren Anspruch auf Leistungen aus der PlusPunktRente unbeachtlich. Für den Fall, dass der Rentenversicherungsträger Ihnen aus den vorgenannten Gründen keinen Rentenbescheid erteilt, gilt für den Nachweis Ihrer Anspruchsberechtigung § 14.

(c) Hinterbliebenenrente**Witwen-/Witwerrente**

Wir zahlen eine Witwen-/Witwerrente, wenn die/der hinterbliebene Ehefrau/-mann oder die/der eingetragene Lebenspartnerin/-partner mit Ihnen zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat oder eine erneute eingetragene Lebenspartnerschaft.

Rente an die/den Lebensgefährtin/-gefährten

Wir zahlen eine Hinterbliebenenrente an Ihre/Ihren Lebensgefährtin/-gefährten, wenn die/der hinterbliebene Lebensgefährtin/-gefährte mit Ihnen zum Zeitpunkt des Todes in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gelebt hat und eine gemeinsame Haushaltsführung bestand. Die/Der Lebensgefährtin/-gefährte ist uns vor Eintritt des Leistungsfalles durch die/den Versicherte/n schriftlich namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum zu benennen. Eine/Ein anspruchsberechtigte/r Ehefrau/-mann oder eingetragene/r Lebenspartnerin/-partner schließt den Leistungsanspruch einer/eines Lebensgefährtin/-gefährten dauerhaft aus.

Waisenrente

Wir zahlen die Waisenrente nach dem Tod der/des Versicherten an ihre/seine Waisen. Der Rentenanspruch erlischt spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG genannten Altersbegrenzung. Waisen sind leibliche und angenommene Kinder der/des Versicherten.

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für Personen, die den Tod der/des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 3

Wie hoch ist Ihre Rente?

(1) Die Höhe Ihrer monatlichen Altersrente ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten multipliziert mit dem Messbetrag von 4,- EUR sowie aus Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven. Zur Ermittlung der

Versorgungspunkte werden Ihre in einem Kalenderjahr bei uns eingegangenen Beiträge durch einen Regelbeitrag von 1200,- EUR geteilt und mit dem Altersfaktor aus der folgenden Altersfaktorentabelle multipliziert.

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
14	3,613	40	2,074
15	3,539	41	2,029
16	3,466	42	1,985
17	3,395	43	1,942
18	3,325	44	1,900
19	3,257	45	1,859
20	3,190	46	1,819
21	3,122	47	1,779
22	3,056	48	1,740
23	2,992	49	1,702
24	2,928	50	1,665
25	2,866	51	1,628
26	2,806	52	1,592
27	2,746	53	1,557
28	2,688	54	1,522
29	2,630	55	1,488
30	2,574	56	1,455
31	2,520	57	1,422
32	2,466	58	1,390
33	2,413	59	1,358
34	2,362	60	1,327
35	2,311	61	1,296
36	2,262	62	1,266
37	2,213	63	1,236
38	2,166	64	1,206
39	2,119	65 und älter	1,177

Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

(2) Sofern Sie Ihre Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen, erhöhen wir Ihre Leistung für jeden Monat des späteren Rentenbeginns um 0,4 %. Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,4 %.

(3) Wenn Sie zu Beginn Ihrer Altersrente dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz verzichten, erhöhen wir Ihre Altersrente um 11,0 %.

(4) Die Höhe Ihrer monatlichen Erwerbsminderungsrente ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten sowie aus Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte und Bonuspunkte werden mit dem Messbetrag von 4,- EUR und dem altersabhängigen Erwerbsminderungsrentenfaktor aus der folgenden Tabelle multipliziert. Wenn Sie zu Beginn Ihrer Erwerbsminderungsrente dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz verzichten, ist der Erwerbsminderungsfaktor ohne Hinterbliebenenschutz (Spalte 2) zu verwenden, ansonsten der Erwerbsminde-

rungsfaktor mit Hinterbliebenenschutz (Spalte 1).

Alter	Erwerbsminderungsrente mit Hinterbliebenenschutz (1)	Erwerbsminderungsrente ohne Hinterbliebenenschutz (2)
14	0,213	0,284
15	0,219	0,290
16	0,224	0,296
17	0,230	0,302
18	0,236	0,309
19	0,242	0,316
20	0,249	0,322
21	0,255	0,329
22	0,262	0,337
23	0,268	0,344
24	0,276	0,351
25	0,283	0,359
26	0,290	0,367
27	0,298	0,375
28	0,306	0,383
29	0,314	0,392
30	0,323	0,401
31	0,331	0,410
32	0,340	0,419
33	0,350	0,429
34	0,359	0,438
35	0,369	0,448
36	0,379	0,459
37	0,390	0,469
38	0,401	0,480
39	0,412	0,491
40	0,424	0,503
41	0,436	0,515
42	0,448	0,527
43	0,461	0,539
44	0,474	0,552
45	0,488	0,565
46	0,502	0,579
47	0,517	0,593
48	0,532	0,608
49	0,548	0,623
50	0,565	0,639
51	0,583	0,656
52	0,601	0,674
53	0,621	0,692
54	0,641	0,712
55	0,663	0,736
56	0,687	0,762
57	0,712	0,790
58	0,739	0,820
59	0,768	0,852
60	0,799	0,887
61	0,833	0,924
62	0,856	0,950
63	0,904	1,003
64	0,952	1,057
65	1,000	1,110

Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Rentenbeginns und dem Geburtsjahr.

(5) Die Hinterbliebenenrente für Witwen/Witwer und Lebensgefährten/-gefährtin beträgt 60 %

- der zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Alters- oder Erwerbsminderungsrente der/des Verstorbenen bzw.
- der Anwartschaft auf Altersrente, sofern die/der Verstorbene noch keine Rente bezogen hat.

Wenn Ihre/Ihr Ehe- oder Lebenspartnerin/-partner bzw. Lebensgefährtin/-gefährtin mehr als fünf Jahre jünger bzw. älter ist als Sie, wird bei bestehendem Hinterbliebenenrentenanspruch der Prozentsatz der Witwen-/Witwerrente von 60 % für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes um 2,5 Prozentpunkte vermindert bzw. erhöht; eine Verminderung ist dabei auf 20 %, eine Erhöhung auf 100 % des maßgebenden Betrages Ihrer Altersrente begrenzt.

Die Hinterbliebenenrente für Vollwaisen beträgt 20 %, für Halbwaisen 10 %

- der zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Alters- oder Erwerbsminderungsrente der/des Verstorbenen bzw.
- der Anwartschaft auf Altersrente, sofern die/der Verstorbene noch keine Rente bezogen hat.

Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

(6) Werden staatliche Förderungen zurückgefordert, so werden die Versorgungspunkte entsprechend vermindert, es sei denn, dass der Rückforderungsbetrag durch Einmalzahlung ausgeglichen wird.

§ 4

Wie erhöhen wir Ihre Rente?

(1) Wir erhöhen Ihre Rente, indem wir Sie an den auf den Rentenbestand entfallenden Überschüssen beteiligen. Die Zuteilung der Überschüsse erfolgt jeweils zum 1. Juli, der auf die Entscheidung über die Zuteilung folgt. Ab dem Zeitpunkt der Zuteilung garantieren wir neben Ihrer garantierten Rente auch die Rentenerhöhung.

(2) Für die Ermittlung und die Entscheidung über die Zuteilung der Rentenerhöhung gilt § 5 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 5

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Die Versicherten werden an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) der PlusPunktRente (Tarif 2011) beteiligt. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht.

(2) Überschussbeteiligung in Form von Bonuspunkten

Die Versicherten werden durch Bonuspunkte an den Überschüssen des vorangegangenen Geschäftsjahres nach Abzug der dem Geschäftsjahr zuteilbaren Überschussbeteiligung aus Bewertungsreserven unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u.a. im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen beteiligt. Über die Zuteilung entscheidet der Verwaltungsrat.

Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. Bemessungsgrundlage sind die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungspunkte der/des Versicherten, soweit sie nicht bereits Grundlage einer Rentenleistung sind. Überschüsse in Form von Bonuspunkten werden jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr zugeteilt.

(3) Überschussbeteiligung aus Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherten unmittelbar zu. Die Höhe der Bewertungsreserven wird zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Das Verfahren zur Zuordnung der Bewertungsreserven zu den einzelnen Verträgen wird im Geschäftsbericht dargestellt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben dabei unberührt.

Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven in Form einer Kapitalauszahlung beteiligt, wenn

- die Anwartschaft abgefunden wird,
- Kapital ausgezahlt wird,
- die Betriebsrente abgefunden wird,
- der Übertragungswert auf Antrag der/des Versicherten übertragen wird.

Die Versicherten werden an der Bewertungsreserve durch eine äquivalente versicherungsmathematisch berechnete Erhöhung der Rente beteiligt, wenn eine Rente erstmals beansprucht wird.

(4) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 6

Wann beginnt Ihre Rente?

(1) Wir zahlen die Altersrente ab dem von Ihnen beantragten Zeitpunkt, frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt.

(2) Wir zahlen die Erwerbsminderungsrente ab dem Zeitpunkt, an dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt. In den Fällen, in denen keine Erwerbsminderungsrente aus der

gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, zahlen wir frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt.

(3) Eine Hinterbliebenenrente zahlen wir ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Todestag der versicherten Person folgt.

§ 7

Wann und wie
zahlen wir die Renten aus?

(1) Wir zahlen die Renten monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes.

(2) Wir tragen die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift. Für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number - IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code - BIC) mitgeteilt hat.

(3) Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes berechtigt uns,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsberechtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen;
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszusahlen.

(4) Hat eine/ein Versicherte/r den Antrag auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente beziehungsweise Kapitalauszahlung gestellt und verstirbt sie/er vor der Rentenauszahlung, können die Hinterbliebenen die Renten- beziehungsweise Kapitalauszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. Mit der Zahlung an eine/einen Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der anderen Hinterbliebenen.

§ 8

Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) Sofern Sie zu Beginn der Auszahlungsphase einen Antrag auf teilweise Kapitalauszahlung stellen, leisten wir bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt nach Absatz 3 errechneten Kapitals als Einmalbetrag. Die Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

(2) Vollständig zahlen wir das zu Beginn der Auszahlungsphase nach Absatz 3 errechnete Kapital nur anstelle einer Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente aus. Der Antrag auf Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente muss frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase bei der Kasse eingehen; unabhängig davon ist eine Kapitalauszahlung in der Anwartschaftsphase nach § 20 möglich.

(3) Das Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente errechnet. Hierzu wird von dem gebildeten Kapital ein Abschlag zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 % berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Auszahlung gegebenenfalls um eine zurückgeforderte staatliche Förderung gekürzt.

§ 9

Wie beantragen Sie Ihre Rente?

(1) Rentenleistungen erbringen wir auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Wir entscheiden über den Rentenanspruch schriftlich.

(2) Ist die/der Hinterbliebenenrentenberechtigte verstorben, ohne den Antrag bei uns gestellt zu haben, so haben ihre/seine Hinterbliebenen das Recht, den Antrag bei uns nachzuholen.

§ 10

Wann berechnen wir die Rente neu?

Wir berechnen die Rente neu, wenn

- aus einer Halbwaisenrente eine Vollwaisenrente wird oder
- die staatlichen Förderleistungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zurückgefordert werden. Sie haben jedoch die Möglichkeit, den Rückforderungsbetrag durch eine Einmalzahlung auszugleichen. In diesem Fall zahlen wir die Rente in der ursprünglichen Höhe weiter.

§ 11

Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem die/der Rentenberechtigte verstorben ist,
- bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG genannten Altersbegrenzung.

§ 12

Wann können wir die Rente abfinden?

Wir können die Rente abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. Der Abfindungsbetrag entspricht dem bis zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapital. Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

§ 13

Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an die/den Versicherte/n und an ihre/seine Hinterbliebenen. Versicherte/r ist die/der Beschäftigte. Versicherungsnehmerin/-nehmer ist der/die Beschäftigte oder der Arbeitgeber als Mitglied der Kasse.

(2) Die Ansprüche aus dieser Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

§ 14

Welche Besonderheiten gelten,
wenn Sie nicht in der gesetzlichen
Rentenversicherung versichert sind?

Abweichend von § 2 Abs. 2 benötigen wir für die Erwerbsminderungsrente als erforderlichen Nachweis das Gutachten eines durch die Kasse zu bestimmenden Facharztes, dass eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. Die Kasse behält sich bei begründeten Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten auf Kosten der Kasse überprüfen zu lassen. Die Rente ruht, wenn und solange sich die/der Versicherte trotz Verlangens der Kasse nicht inner-

halb einer von ihr gesetzten Frist fachärztlich untersuchen lässt oder das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt. Für den Beginn der Erwerbsminderungsrente gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 15

Was ist beim
Eheversorgungsausgleich zu beachten?

(1) Der Eheversorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten*) anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. Ist für die Versicherte/den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Plus-Punktrente unabhängiges Anrecht. Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend § 19 Abs. 2 beantragen. Der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person tritt auf Antrag ein, sofern die erforderlichen Bedingungen nach den AVB Tarif 2011 in Bezug auf die ausgleichsberechtigte Person erfüllt sind. Der Antrag kann frühestens mit Wirksamkeit des Eheversorgungsausgleichs gestellt werden. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts in Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. Wenn der Eheversorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Eheversorgungsausgleich wirksam geworden ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der Plus-Punktrente, werden diese Anrechte nur

*) Hinweis: Die im Rahmen der internen Teilung eines Anrechts entstehenden Kosten (§ 13 VersAusglG) werden pauschal mit 200,- EUR und zusätzlich 0,5 % des Kapitalwerts angesetzt (Beschluss des Verwaltungsrats vom 7. Oktober 2009).

innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(6) Soweit der Eheversorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

§ 16

Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?

(1) Die Versicherung kommt auf schriftlichen Antrag der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

(2) Abweichend von Absatz 1 kommt das Versicherungsverhältnis, das ein Arbeitgeber zugunsten seiner Beschäftigten zur Durchführung der Entgeltumwandlung begründen will, mit dem Eingang der Anmeldung bei uns zustande. In diesem Fall erhält die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer auch eine Versicherungsbestätigung zur Weiterleitung an die/den Versicherte/n sowie - bei einer späteren Vertragsänderung - einen entsprechenden Nachtrag.

(3) Änderungen der Versicherung muss die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer schriftlich beantragen, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. Über jede Änderung mit Ausnahme von Beitragsänderungen erhält die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

§ 17

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihre Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis bestehen. Ihr Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung bei uns ein.

§ 18

Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?

(1) Wir stellen die Versicherung in folgenden Fällen beitragsfrei:

- auf schriftliche Erklärung der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats;
- wenn für ein volles Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde;
- mit Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses zu unserem Mitglied;
- im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer.

(2) Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung mit unserer Zustimmung wieder aufleben.

§ 19

Wie können Sie Ihre Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen?

(1) Sie können die Versicherung als Versicherungsnehmerin/-nehmer mit eigenen Beiträgen fortführen, wenn und solange Sie bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von Ihrem Arbeitgeber beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber beendet ist.

(2) Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch Ihren Arbeitgeber (siehe § 20) können Sie die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beantragen.

§ 20

Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

(1) Die/Der Versicherungsnehmerin/-nehmer kann die Versicherung in der Anwartschaftsphase zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, sofern noch keine Versicherungsleistungen beansprucht wurden.

(2) Im Falle der Kündigung behalten Sie Ihre bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn Sie nicht deren Abfindung beantragen. Im Rahmen dieser Abfindung erhalten Sie das gebildete Kapital - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - zu 90 % zurückgezahlt. Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, kann die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer bei Vertragsabschluss verzichten.

(3) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel stattdessen zu verlangen, dass der Wert der erworbenen Anwartschaft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung übertragen wird (§ 4 BetrAVG), bleibt unberührt.

(4) Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, so ist dies in entsprechender Anwendung von § 12 Satz 4 zu berücksichtigen.

§ 21

Welche Bedeutung hat der Versicherungsnachweis?

(1) Sie erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über Ihre bis dahin insgesamt erworbene Rentenanswartschaft in der PlusPunktRente.

(2) Beanstandungen, dass Ihre Beiträge oder Bonuspunkte nicht oder nicht vollständig in Ihrem Nachweis enthalten sind, machen Sie - bitte innerhalb von sechs Monaten - schriftlich gegenüber der Kasse geltend. Beanstandungen hinsichtlich der vom Arbeitgeber abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem geltend zu machen.

§ 22

Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Den Beitrag kann die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer grundsätzlich

frei bestimmen. Sonderzahlungen sind möglich. Beiträge und Sonderzahlungen über 5000,- EUR bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kasse; im Übrigen gelten sie als genehmigt, wenn die Kasse nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei ihr widerspricht.

(2) Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei der Kasse gutgeschrieben sein. Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

(3) Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber die Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt an die Kasse ab. Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, muss die/der Versicherte die Beiträge selbst überweisen. Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

§ 23

Was haben Sie uns mitzuteilen?

Mitteilungspflichten von Versicherten und Versicherungsnehmern

(1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
- die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(2) Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhalten (z.B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld). Gleiches gilt für die Beendigung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft und/oder der gemeinsamen Haushaltsführung.

Mitteilungspflichten von Rentenberechtigten

(3) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Waisenrenten insbesondere:

- die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- der Beginn und das Ende des Grundwehr- oder Zivildienstes,
- wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit.

(4) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

(5) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts-

oder Nachweispflichten nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.

(6) Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen. Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 24 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

Ansprüche aus der Versicherung können nur innerhalb von drei Jahren schriftlich geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Rückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist.

§ 25 Wer ist für Klagen zuständig?

(1) Klagen können beim zuständigen ordentlichen Gericht (Amts-/Landgericht) am Sitz der Kasse in München erhoben werden. Versicherungsnehmerinnen/-nehmer, Versicherte oder Rentenberechtigte können ihre Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer, Versicherte oder Rentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei Klagen der Kasse ist dieses Gericht - vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen - immer zuständig.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Gerichtsstand München, wenn die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer, Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der PlusPunktRente ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.

§ 27 Welche Bestimmungen können geändert werden?

(1) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Aufsicht.

(2) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über Beginn und Ende der PlusPunktRente (§§ 17 bis 20), die Art und Höhe der Leistungen (§§ 1 bis 4, § 8), die Rente (§§ 6 und 7, §§ 9 bis 11), die Abfindung (§ 12), die Nichtsozialversicherten (§ 14), den Eheversorgungsausgleich (§ 15), die Verfahrensvorschriften (§ 16, § 21, §§ 23 bis 26), die Beitragszahlung (§ 22) sowie die Überschussbeteiligung (§ 5) haben auch Wirksamkeit für bestehende Verträge der PlusPunktRente.

Dies setzt voraus, dass die Änderungen erforderlich sind

- wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Versicherungsbedingungen beruhen,
- wegen einer Änderung des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes oder
- weil eine Bestimmung durch höchstgerichtliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 VVG erfüllt sind.

(3) Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den geänderten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. Sie müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen.

§ 28 Was geschieht in einer finanziellen Notlage?

Zur Deckung eines Fehlbetrages werden im Tarif 2011 zunächst die Verlustrücklage und die Rücklage für künftige Leistungsverbesserungen in Anspruch genommen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, ist die Kasse zur Herabsetzung der Anwartschaften und Ansprüche berechtigt. Die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 beschließt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

- § 1 Nr. 4 zum 1. September 2008,
- § 1 Nr. 5 Buchstabe a und Nr. 14 am 1. Januar 2012,
- § 1 Nr. 6, 7 und 9 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2005 und
- § 1 Nr. 8 mit Wirkung zum 1. November 2009
- § 1 Nr. 1, 10 und Nr. 15 am 1. Dezember 2011

in Kraft.

(3) § 1 Nr. 15 gilt für alle Neuverträge der freiwilligen Versicherung, die nach dem 30. November 2011 erstmals abgeschlossen werden.

München, den 22. Dezember 2011

Dr. Thomas Böhle
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Die 8. Änderung der Satzung wurde am 23. November 2011 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern aufsichtlich genehmigt.

Zu dieser Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung das Einvernehmen erteilt (Art. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft kommunaler Arbeitgeber im Land Rheinland-Pfalz bei dem Bayerischen Versorgungsverband - Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden).

289.

Jahresrechnungen des Rheinheissischen Elektrizitäts- Zweckverbandes Osthofen für die Jahre 2007 bis 2009

Die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 bis 2009 wurden von der Verbandsversammlung des Rheinheissischen Elektrizitäts-Zweckverbandes am 29. November 2011 festgestellt und dem Verbandsvorsteher und seinen Stellvertretern wurde gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz Entlastung erteilt.

Hiermit wird der Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnungen liegen in der Zeit vom **30. Januar 2012 bis 7. Februar 2012** im Rathaus der Stadt Osthofen, Am Schneller 3, in 67574 Osthofen, Zimmer 14, während der Öffnungszeiten, öffentlich aus.

Osthofen, den 5. Januar 2012

Rheinheissischer
Elektrizitäts-Zweckverband
Osthofen
Erno Straus
Verbandsvorsteher

290.

Auflösung des Gesangsvereins Petersberg e.V.

Der Verein Gesangsverein Petersberg e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Dr. Christof Huber, Gräfensteiner Straße 4, 66989 Petersberg, anzumelden.

Petersberg, den 28. Dezember 2011

Der Liquidator

291.

Bekanntmachung für Untersuchungslaboratorien

Zwecks Erlangung der Kompetenz für Untersuchungen nach AbfKlärV und / oder Bio-AbfV finden dieses Jahr länderübergreifender Ringversuche (LÜRV-A-Boden, LÜRV-A-Bioabfall, LÜRV-A-Klärschlamm) zu den Teilbereichen Fachmodul Abfall (FMA) 1.2 bis 1.6 (Klärschlamm), FMA 2.2 bis 2.3 (Boden) und FMA 3.2, 3.3 und 3.5 (Bioabfall) statt. Das Ankündigungsschreiben, die Ausschreibungstexte und das Anmeldeformular sind auf der Homepage der LTZ Augustenberg unter www.ltz-augustenberg.de >> Untersuchungen >> Info für Labors >> Ringversuche ab Mitte Januar abrufbar.

Anmeldeschluss ist der 9. März 2012.

Weitere Auskunft erteilt Frau Stahl 0 62 32 / 136 - 114.

Bezirksverband Pfalz
Landwirtschaftliche Untersuchungs- und
Forschungsanstalt
Postfach 16 26, 67326 Speyer
Tel. 0 62 32 / 136 - 0
Fax 0 62 32 / 136 110
E-Mail: klee@lufa-speyer.de
E-Mail: stahl@lufa-speyer.de

Speyer, den 10. Januar 2012

Bezirksverband Pfalz
Landwirtschaftliche
Untersuchungs- und
Forschungsanstalt
Im Auftrag
Dr. Dagmar Klee

292.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Planungsgemeinschaft Region Trier
(Haushaltsangelegenheiten)**

1. Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer VI/4. Sitzung am 1. Dezember 2011 die Festsetzung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2010 beschlossen sowie dem Regionalvorstand und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt. In gleicher Sitzung hat die Regionalvertretung die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan 2012 beschlossen. Der Jahresabschluss 2010, der Rechenschaftsbericht 2010 sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Vulkaneifel vom 12. September 2011 werden ebenso wie der Haushaltsplan der Planungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2012 für die Dauer von sieben Werktagen, beginnend mit dem Tag nach dieser Veröffentlichung, in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft, Deworastraße 8, 54290 Trier, Raum 307, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr; freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr) gem. §§ 97 Abs. 2 und 114 Abs. 2 GemO öffentlich ausgelegt.
2. Eine Verletzung der Bestimmungen über
 - a. Ausschlussgründe (§ 22 GemO) und
 - b. die Einberufung und die Tagesordnung der VI/4. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft (§ 34 GemO)

bei der Beratung und Beschlussfassung über die nachstehend öffentlich bekannt gemachte Haushaltssatzung 2012 ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft in Verbindung mit § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

3. Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Region Trier für das Haushaltsjahr 2012 vom 3. Januar 2012:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt (EH)

der Gesamtbetrag der Erträge auf	16.500,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.150,00 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	- 24.650,00 EUR
2. im Finanzhaushalt (FH)

die ordentlichen Einzahlungen auf	16.500,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	41.150,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 24.650,00 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.650,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.650,00 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	41.150,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	41.150,00 EUR
die Veränderungen des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	- 24.650,00 Euro.

§ 2
Umlage und Beiträge

(1) Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 1 der Satzung erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 17 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,025 EUR je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gemäß § 130 Abs. 1 GemO. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl am 30.06.2011	Umlage 2012	
		je Einwohner	
Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG			
Kreisfreie Stadt Trier	104.963	0,025 EUR	2.624,00 EUR
Landkreis Bernkastel-Wittlich	110.988	0,025 EUR	2.775,00 EUR
Eifelkreis Bitburg-Prüm	93.822	0,025 EUR	2.346,00 EUR
Landkreis Trier-Saarburg	141.661	0,025 EUR	3.542,00 EUR
Landkreis Vulkaneifel	61.078	0,025 EUR	1.527,00 EUR
zusammen	512.512		12.814,00 EUR

(3) Von den Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPlG i. V. m. § 17 Abs. 3 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 200,00 EUR erhoben. Es wird im Einzelnen festgesetzt:

Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPlG	Beitrag 2012
Industrie- und Handelskammer Trier	200,00 EUR
Handwerkskammer Trier	200,00 EUR
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	200,00 EUR
Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Rhl.-Pfalz	200,00 EUR
AG Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz	200,00 EUR
zusammen	1.000,00 EUR

(4) Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 30. April 2012 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Die oder der Vorsitzende wird ermächtigt, über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10 v. H. des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5.000,00 EUR zu entscheiden.

§ 4

Kredite

Kredite zur Liquiditätssicherung und Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht beansprucht.

§ 5

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2010 betrug 23.056,58 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2011 beträgt 26.340 EUR und zum 31. Dezember 2012 1.690 EUR.

§ 6

Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Fraktionsaufwand

(1) Den Mitgliedern der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes, der Fachausschüsse, der von der Regionalvertretung eingesetzten Arbeitsgruppen und der EuRegio SaarLor-Lux+ asbl werden als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen Aufwandsentschädigungen gewährt.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld je Tag 30,00 EUR,
- b) Fahrkostenentschädigung 0,30 EUR/km.

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Trier sowie die Landrätinnen oder die Landräte der Kreise der Region Trier erhalten als geborene Mitglieder der Regionalvertretung nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie eine durch Wahl erlangte Funktion ausüben.

(2) Den Mitgliedern der Fraktionen der Regionalvertretung werden Aufwandsentschädigungen gewährt, soweit die Fraktionssitzungen der Vorbereitung von Sitzungen der Regionalvertretung dienen:

- a) Sitzungsgeld à 30,00 EUR
(für höchstens 2 Fraktionssitzungen je 1 Regionalvertretungssitzung),
- b) Fahrkostenentschädigung 0,30 EUR/km.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Fahrkostenentschädigung wird für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort gezahlt. Die Kosten werden nur erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.

(4) Den Fraktionen der Regionalvertretung werden Entschädigungen zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen gewährt:

pro Mitglied und Jahr 30,00 EUR.

§ 7

Weitere Bestimmungen

(1) Die Ansätze der Haushaltskonten 50100(EH) und 56250(EH) sind in das nächste Jahr übertragbar.

(2) Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v. H. des Haushaltsansatzes und 5.000,00 EUR überschritten sind. Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 EUR überschritten sind.

(3) Mehrerträge der Haushaltskonten 41442(EH) erhöhen die Ansätze der Haushaltskonten 61442(FH).

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Trier, den 3. Januar 2012

Planungsgemeinschaft Region Trier
Der Vorsitzende
Landrat Günther S c h a r t z

293.

**Neufassung der Satzung
der Kommunalbeamten-Versorgungskasse
Nassau in Wiesbaden
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

Vom 1. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis**I. Zweck, Rechtsform und Organe**

- § 1 Rechtsform, Verwaltung und Vermögen
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsbereich
- § 4 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Jahresabschluss, Vermögensanlage
- § 5 Organe
- § 6 Verwaltungsausschuss
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 8 Die Direktorin / der Direktor der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau
- § 9 Staatsaufsicht

II. Mitgliedschaft

- § 10 Mitglieder
- § 11 Beginn der Mitgliedschaft
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Rechtsbeziehung zu den Mitgliedern
- § 14 Von der Mitgliedschaft erfasste Beamtinnen und Beamte
- § 15 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

III. Leistungen der Versorgungskasse

- § 16 Regelleistungen
- § 17 Festsetzung von Versorgungsbezügen
- § 18 Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand
- § 19 Verfahren bei Dienstunfällen
- § 20 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- § 21 Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen
- § 22 Schadensersatzansprüche

IV. Leistungen der Mitglieder

- § 23 Beitrittsgehalt
- § 24 Umlageverfahren
- § 25 Versorgungsanteil eines Dritten
- § 26 Feststellung der Umlage
- § 27 Umlageberichtigung
- § 28 Einstellung der Umlagezahlung

V. Rücklagen

- § 29 Versorgungsrücklage nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz
- § 30 Rücklage
- § 31 Anlagebestimmungen

VI. Verfahren bei Streitigkeiten

§ 32

VII. Schließung und Auflösung der Kasse

§ 33

VIII. Schlussvorschriften

- § 34 Öffentliche Bekanntmachung
- § 35 Inkrafttreten

I. Zweck, Rechtsform, Organe

Rechtsform, Verwaltung und Vermögen

§ 1

- (1) ¹Die Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in

Wiesbaden. ²Sie besitzt Dienstherrnfähigkeit und ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.

(2) Die laufenden Geschäfte der Kasse führt die Direktorin/der Direktor der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau.

(3) Bei der Versorgungskasse besteht als rechtsfähiges Sondervermögen die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden, mit der die Versorgungskasse eine Verwaltungsgemeinschaft bildet.

(4) Das Vermögen der Versorgungskasse haftet nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden und umgekehrt.

(5) ¹Die Einrichtungen der Versorgungskasse können auch unter der gemeinsamen Bezeichnung „Kommunales Dienstleistungszentrum Personal und Versorgung in Wiesbaden“ auftreten. ²Die betroffene Einrichtung wird dabei durch Zusatz im Briefkopf benannt.

Zweck

§ 2

(1) Die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau hat den Zweck, nach den Bestimmungen dieser Satzung den Aufwand auszugleichen, der ihren Mitgliedern durch die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen und durch die Unfallfürsorge für ihre Beamtinnen oder Beamten entsteht.

(2) ¹Die Versorgungskasse stellt die Versorgungsleistungen fest und zahlt diese für die Mitglieder an die Versorgungsberechtigten aus. ²Sie berät ihre Mitglieder auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts.

(3) ¹Auf Antrag übernimmt die Versorgungskasse die Zahlung des Ehrengeldes an ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtliche Kassenverwalterinnen und -verwalter, Beigeordnete, Ortsvorsteherinnen und -vorsteher gegen volle Erstattung durch die Mitglieder. ²Auf Anforderung der Versorgungskasse sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu erbringen. ³Verwaltungskosten entstehen den Mitgliedern nicht. ⁴Die Versorgungskasse ist berechtigt, Erstattungsansprüche des Mitglieds gegenüber Dritten geltend zu machen.

(4) Im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft kann die Versorgungskasse für sonstige Bedienstete, denen aufgrund eines Dienstvertrages Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung zugesichert worden ist, die Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen nach den Bestimmungen dieser Satzung vornehmen.

(5) ¹Die Versorgungskasse kann für kommunale Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz im ehemaligen Regierungsbezirk Wiesbaden nach dem Stand vom 5. Mai 1968 als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes wahrnehmen. ²Die Versorgungskasse nimmt als Landesfamilienkasse für die Versorgungsempfänger ihrer hessischen Mitglieder Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes wahr.

(6) Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses aufgrund von Einzelvereinbarungen sonstige Leistungen gegen Erstattung des Aufwandes und Zahlung einer Verwaltungsgebühr übernehmen, insbesondere

- a) die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen nach Maßgabe der Hessischen Bei-

hilfenverordnung, der Beihilfeverordnung des Landes Rheinland-Pfalz bzw. entsprechender bundesrechtlicher Regelungen,

- b) sonstige Personaldienstleistungen einschließlich der Abrechnung und Auszahlung von Bezügen (Besoldung, Gehalt) nach beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen sowie Kindergeldleistungen.

(7) ¹Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses zur Erfüllung ihrer Leistungen Gesellschaften gründen und betreiben, sich an ihnen beteiligen oder für sie vermittelnd tätig werden. ²Soweit die Mitgliedschaft in der Versorgungskasse auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, darf eine Haftung des Pflichtmitgliedes nur mit seiner Zustimmung begründet werden.

(8) ¹Die ehemaligen Beamtinnen und Beamten der SV Sparkassenversicherung Hessen • Nassau • Thüringen (SV Sparkassenversicherung), die vormals bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt und bei der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden beschäftigt waren, gehen im Zeitpunkt der Umwandlung der SV Sparkassenversicherung in eine Aktiengesellschaft auf die Versorgungskasse über, soweit sie nicht von einem anderen Dienstherrn übernommen werden. ²Die Versorgungskasse ist insoweit als Sonderbehörde Funktionsnachfolgerin der SV Sparkassenversicherung. ³Entsprechendes gilt für die im Zeitpunkt der Umwandlung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. ⁴Soweit die Beamtinnen und Beamten zu diesem Zeitpunkt für die SV Sparkassenversicherung tätig waren, nehmen sie auch zukünftig Aufgaben für dieses Unternehmen bzw. seiner Rechtsnachfolger wahr. ⁵Die SV Sparkassenversicherung bzw. ihre Rechtsnachfolger erstattet der Versorgungskasse den insoweit entstehenden Aufwand und stellt sie von der Haftung für Vergütungs- und Versorgungsverbindlichkeiten sowie allen sonstigen Leistungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Dienst- und Versorgungsverhältnissen frei. ⁶Die Freistellungsverpflichtung der SV Sparkassenversicherung bzw. ihrer Rechtsnachfolger wird nach Maßgabe näherer Vereinbarung zwischen der SV Sparkassenversicherung und der Versorgungskasse sichergestellt. ⁷Soweit dies durch Übertragung eines jährlich anzupassenden Kapitalbetrages erfolgt, ist dieser bei der Versorgungskasse als Sondervermögen zu führen, § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

Geschäftsbereich

§ 3

Der Geschäftsbereich der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau umfasst das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Wiesbaden nach dem Stand vom 5. Mai 1968 und Montabaur nach dem Stand vom 30. September 1968.

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan,
Rechnungslegung,
Jahresabschluss, Vermögensanlage

§ 4

(1) ¹Die Versorgungskasse hat für jedes Geschäftsjahr den durch die Umlage zu beschaffenden Finanzbedarf zu ermitteln und einen Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan, der Stellenübersicht und dem Verwaltungskostenvoranschlag.

(2) ¹Die Versorgungskasse führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen

doppelten Buchführung. ²Die Anlage des Vermögens wird durch Richtlinien geregelt.

(3) ¹Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. ²Das Jahresergebnis ist den Mitgliedern der Versorgungskasse jeweils in einem Geschäftsbericht bekannt zu geben.

(4) ¹Es erfolgt eine unabhängige Prüfung der gesamten Jahresrechnung. ²Diese kann von der internen Revision, durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen werden.

Organe

§ 5

Organe der Versorgungskasse sind,
der Verwaltungsausschuss und
die Direktorin/der Direktor der

Kommunalbeamten-Versorgungskasse
Nassau.

Verwaltungsausschuss

§ 6

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. ²Die Mitglieder werden vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände aus den Reihen der hauptamtlichen Bediensteten der Kassenmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. ³Bei der Berufung sind die verschiedenen Gruppen der Mitglieder und die einzelnen Gebiete des Geschäftsbereichs angemessen zu berücksichtigen. ⁴Die Berufung kann auf Antrag oder aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.

(2) ¹Für jedes Verwaltungsausschussmitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen; Absatz 1 gilt entsprechend. ²Das stellvertretende Verwaltungsausschussmitglied ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses einzuladen, wenn rechtzeitig erkennbar ist, dass das von diesem zu vertretene Verwaltungsausschussmitglied am Erscheinen verhindert ist.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist oberste Dienstbehörde.

(4) ¹Die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss erlischt, wenn das Verwaltungsausschussmitglied aus dem Dienstverhältnis der bisherigen Anstellungskörperschaft ausscheidet oder die Anstellungskörperschaft aus der Mitgliedschaft zur Versorgungskasse ausscheidet. ²Sie ruht, solange gegen das Verwaltungsausschussmitglied

a) ein auf Entfernung aus dem Amt gerichtetes Dienststrafverfahren eingeleitet und die Ausübung des Hauptamtes vorläufig untersagt ist;

b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren eingeleitet ist.

(5) Scheidet ein Verwaltungsausschussmitglied aus, so ist ein neues Verwaltungsausschussmitglied für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(6) ¹Die Verwaltungsausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. ²Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Verwaltungsausschussmitglied den Vorsitz.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Verwaltungsausschuss-

mitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

(8) ¹Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende unter Bekanntgabe der im Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor der Versorgungskasse festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein. ²Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(9) ¹Die Direktorin/der Direktor der Versorgungskasse nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne Stimmrecht teil und muss jederzeit zu den Gegenständen der Verhandlung gehört werden. ²Die Direktorin/der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(10) ¹Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter drei Verwaltungsausschussmitglieder anwesend sind. ²Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(11) ¹In dringenden Einzelfällen oder in Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung ist eine Abstimmung durch schriftliche Umfrage zulässig. ²Auf Antrag von mindestens einem Verwaltungsausschussmitglied ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung durchzuführen. ³Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung ist dem Verwaltungsausschuss in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift über die Sitzung aufzunehmen.

(12) ¹Die Verwaltungsausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenerstattung im Rahmen des Hessischen Reisekostenrechts.

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 7

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss überwacht die laufende Verwaltung und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten. ²Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Satzung und ihre Änderungen,
- b) Erlass von Ausführungsvorschriften,
- c) Feststellung des Verwaltungskostenanschlags, Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes,
- d) Zustimmung zur Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der für die Versorgungskasse tätigen Beamtinnen und Beamten; die Zuständigkeiten als Pensionsfestsetzungsstelle und Beihilfefestsetzungsstelle werden auf den Direktor übertragen,
- e) Feststellung des Umlagesatzes,
- f) Bestimmung des Prüfers der Jahresrechnung, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Direktorin/des Direktors der Versorgungskasse,
- g) Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
- h) Verwendung der Rücklagen,
- i) Schließung und Auflösung der Kasse,

j) Regelung bei Auflösung oder Umbildung von Mitgliedskörperschaften, bei Eingliederung von Mitgliedskörperschaften in andere Körperschaften bei Übergang von Aufgaben einer Mitgliedskörperschaft auf eine andere Körperschaft sowie in ähnlichen Fällen,

k) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, die von der Verwaltung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,

l) Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Verwaltungsausschussmitglieder.

(2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben a), i) und l) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Direktorin/der Direktor
der Kommunalbeamten-Versorgungskasse
Nassau

§ 8

(1) ¹Die Direktorin/der Direktor der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau wird vom Verwaltungsausschuss der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden bestimmt. ²Sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen. ³Die Direktorin oder der Direktor kann auch in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis angestellt werden, das eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet und als Dienst- und Treueverhältnis ausgestaltet ist. ⁴Das Vertragsverhältnis ist auf sechs Jahre zu befristen. ⁵Die weitere Anstellung ist zulässig.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Versorgungskasse. ²Soweit nicht anders gesetzlich geregelt, werden die Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber der Direktorin oder dem Direktor von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses wahrgenommen. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Versorgungskasse beim Vertragsabschluss mit der Direktorin oder dem Direktor und sonstigen rechtsgestaltenden Erklärungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.

(3) ¹Die Direktorin/der Direktor der Versorgungskasse vertritt diese nach außen und vor Gericht. ²Die Direktorin/der Direktor kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. ³Diese/dieser muss eine Bedienstete/ein Bediensteter der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau oder der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden sein. ⁴Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

Staatsaufsicht

§ 9

Die Staatsaufsicht über die Versorgungskasse wird nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wahrgenommen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

§ 10

(1) Zum Beitritt berechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihren Verwaltungssitz im Geschäftsbereich (§ 3) der Versorgungskasse haben.

(2) ¹Der Beitritt ist der Kasse gegenüber in rechtsverbindlicher Form zu erklären. ²Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet

der Verwaltungsausschuss, soweit nicht Pflichtmitgliedschaft vorgeschrieben ist.

(3) ¹Die Versorgungskasse kann sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige gemeinnützige oder unmittelbar gemeindlichen Zwecken dienende juristische Personen des privaten Rechts, die im Geschäftsbereich der Versorgungskasse ihren Sitz haben, als Mitglieder aufnehmen. ²Die Aufnahme setzt voraus, dass die Dienstbezüge und die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind. ³Die Versorgungskasse kann für die Aufnahme sonstiger juristischer Personen besondere Bedingungen festsetzen, insbesondere für den Fall ihrer Auflösung die Sicherstellung der laufenden Versorgungsbezüge verlangen.

(4) ¹Die Versorgungskasse kann mit den kommunalen Spitzenverbänden in ihrem Geschäftsgebiet zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften ihrer angemeldeten Bediensteten und der Versorgungsansprüche ihrer Versorgungsberechtigten eine besondere Regelung vereinbaren. ²Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses.

(5) Die Aufnahme eines freiwilligen Mitglieds kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere davon, dass für die eingebrachten Versorgungsanwartschaften angemessene Einmalzahlungen geleistet werden.

(6) ¹Im Rahmen einer hoheitlichen Beistandsleistung ist eine freiwillige Mitgliedschaft möglich. ²Diese kann sich beschränken auf sonstige Leistungen wie Unfallfürsorge und Leistungen nach § 2 Abs. 5 und 6.

Beginn der Mitgliedschaft

§ 11

¹Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen. ²Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder soll mit dem Ersten des Monats, in dem die Versorgungskasse die Mitgliedschaft bestätigt, beginnen. ³Besondere Vereinbarungen über einen anderen Beginn der Mitgliedschaft können zwischen der Versorgungskasse und dem Mitglied getroffen werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 12

(1) Die Pflichtmitgliedschaft endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen, kann jedoch unter den gleichen Bedingungen ohne Unterbrechung als freiwillige Mitgliedschaft fortgeführt werden.

(2) Wird ein Mitglied aufgelöst oder in eine der Versorgungskasse nicht angehörige Körperschaft eingegliedert oder mit einer solchen zusammengeschlossen, so endet die Mitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt.

(3) ¹Das Mitglied kann frühestens nach zehnjähriger Mitgliedschaft durch Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Versorgungskasse ausscheiden. ²Die Kündigung ist spätestens zwei Jahre vorher durch eingeschriebenen Brief zu erklären; die Versorgungskasse kann eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.

(4) Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses einem freiwilligen Mitglied mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, wenn

a) das Mitglied seine Verpflichtung gegenüber der Versorgungskasse trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht erfüllt;

b) bei dem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

(5) ¹Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Umlagezahlung an die Versorgungskasse. ²Forderungen auf rückständige Leistungen der Versorgungskasse und des Mitgliedes bleiben unberührt. ³Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. ⁴Die in Artikel 7 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlichrechtlicher Dienstherren des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 5./22. Februar 1974 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 11. Juli 1974, S. 293 ff. und GVBl. für das Land Hessen vom 10. Juni 1974, S. 278 ff.) getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

(6) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitglieds seit dem 1. Januar 1985 weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse, so hat es, falls die Mitgliedschaft von ihm gekündigt worden ist, den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten.

(7) ¹Werden durch die Gebietsreform Beamtinnen und Beamte oder Versorgungsberechtigte und deren Hinterbliebene von Mitgliedskörperschaften durch Körperschaften übernommen, die nicht Mitglied der Versorgungskasse sind, so kann die Versorgungskasse mit der übernehmenden Körperschaft auf deren Antrag für den übernommenen Bereich eine Teilmitgliedschaft begründen. ²§ 24 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

Rechtsbeziehung zu den Mitgliedern

§ 13

¹Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern begründet. ²Den Beamtinnen und Beamten und den Versorgungsberechtigten der Mitglieder stehen Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Versorgungskasse nicht zu.

Von der Mitgliedschaft erfasste Beamtinnen und Beamte

§ 14

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Versorgungskasse bezieht sich auf alle Beamtinnen und Beamte (und sonstige Bediensteten, die Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben oder denen nach diesen Grundsätzen Versorgung gewährt werden kann) ohne Unterschied, ob die Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe angestellt sind. ²Beamtinnen und Beamte auf Widerruf können angemeldet werden.

(2) ¹Von der Anmeldung ausgeschlossen sind Versorgungsberechtigte und deren Hinterbliebene, die bereits vor Beginn der Mitgliedschaft vorhanden sind. ²Der Verwaltungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) ¹Der in Absatz 1 angesprochene Personenkreis ist der Versorgungskasse unverzüglich anzumelden. ²Tritt der Versorgungsfall vor dem Eingang der Anmeldung ein, so

kann die Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ablehnen.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder

§ 15

(1) Das Mitglied hat bei der Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Beitrittsgeld (§ 23) zu entrichten und sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Mittel zu beteiligen.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung, insbesondere für die Anmeldung der Beamtinnen und Beamten und für ihre Versetzung in den Ruhestand, gewissenhaft einzuhalten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Bei Verstoß gegen wesentliche Vorschriften der Satzung kann die Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ganz oder teilweise ablehnen.

III. Leistungen der Versorgungskasse

Regelleistungen

§ 16

(1) Die Versorgungskasse übernimmt sämtliche Versorgungsleistungen, die von dem Mitglied nach den jeweils für die Dienstverhältnisse geltenden beamten- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen, die sich im Rahmen versorgungsrechtlicher Bestimmungen halten, zu erbringen sind.

(2) Die Versorgungskasse kann im Auftrag des Mitglieds neben den Versorgungsleistungen auch das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz zahlen.

(3) ¹Die Versorgungskasse übernimmt ferner die Leistungen, welche die Mitglieder im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger zu erbringen haben. ²Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. ³In den Fällen des § 58 HBeamtVG bzw. für das Land Rheinland-Pfalz des § 58 BeamtVG mit Stand 31. August 2006 haben die Mitglieder die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlten Kapitalbeträge an die Versorgungskasse abzuführen.

(4)

a) ¹Von dem Ruhegehalt, das einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit nach Ablauf der Amtsperiode zu gewähren ist, übernimmt die Versorgungskasse für jedes volle Amtsjahr sowie für jedes volle Kalenderjahr im Laufbahnbeamtenverhältnis bei dem Mitglied (Amts- und Laufbahnzeiten in einem Jahr werden zusammengerechnet) einen Anteil von 1/18 unter der Voraussetzung, dass die Beamtin oder der Beamte während dieser Zeiten bei der Versorgungskasse angemeldet war und entsprechend Umlagen entrichtet wurden. ²Amts- und Laufbahnzeiten bei einem anderen Mitglied der Versorgungskasse oder einem Mitglied einer anderen Versorgungskasse bei der Gegenseitigkeit gewährleistet ist, werden ebenfalls berücksichtigt. ³Der von der Versorgungskasse zu übernehmende Ruhegehaltsanteil bleibt bestehen, wenn die Beamtin oder der Beamte zu einem späteren Zeitpunkt dienstunfähig wird. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung bei Zahlung einer Abfindung nach § 25 Abs. 1.

b) ¹Für Wahlbeamtinnen und -beamte, die bei der erstmaligen Anmeldung bei der Versorgungskasse das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt Buchstabe a) mit der Einschränkung, dass die Versor-

gungskasse nur dann die Versorgungsbezüge oder -anteile übernimmt, wenn das Amtsverhältnis aus dem die Versorgungsbezüge gezahlt werden, mindestens eine Wahlperiode bestand. ²Soweit die Versorgungskasse keine Versorgungsbezüge oder -anteile übernimmt, und auch keine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, sind dem Mitglied die gezahlten Umlagen zinslos zu erstatten. ³Satz 2 findet keine Anwendung bei Zahlung einer Abfindung nach § 25 Abs. 1.

c) Das Ruhegehalt für eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit wird voll übernommen, wenn während der Amtszeit wegen dauernder Dienstunfähigkeit eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt.

d) Die Hinterbliebenenversorgung wird in voller Höhe übernommen.

(5) ¹Vor Bewilligung von Kann-Leistungen an Beamtinnen und Beamte oder ihre Hinterbliebenen sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung hat das Mitglied die Zustimmung der Versorgungskasse einzuholen. ²Anderenfalls kann die Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ablehnen.

(6) Nicht übernommen werden

- a) Versorgungsbezüge im einstweiligen Ruhestand;
- b) Versorgungsbezüge für abgewählte Wahlbeamtinnen und Beamte auf Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit, längstens bis zum vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung;
- c) Übergangsbezüge (Übergangsgeld und -gehalt);
- d) Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen;
- e) Leistungen nach den Beihilfeverordnungen;
- f) Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für eine/n im Dienst verstorbene/n Beamtin oder Beamten;
- g) Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und -beamte.

(7) Für Mitglieder, die der Versorgungskasse nur im Rahmen der Unfallfürsorge angehören, beschränken sich die Leistungen auf

- a) die Kosten der ersten Hilfeleistung;
- b) die Kosten des Heilverfahrens;
- c) den Unfallausgleich;
- d) die Unterhaltsbeiträge;
- e) die einmalige Unfallentschädigung.

Festsetzung von Versorgungsbezügen

§ 17

(1) Für die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die beamten- und beoldungsrechtlichen Vorschriften maßgebend.

(2) Als ruhegehaltfähig werden die Dienstzeiten, die nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen anzurechnen sind oder angerechnet werden sollen, von der Versorgungskasse anerkannt.

(3) Zeiten, deren Anrechnung eine Kann-Vorschrift zu Grunde liegt, werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse der Anrechnung zugestimmt hat und das Mitglied für jedes zur Anrechnung kommende volle Dienstjahr einen zusätzlichen Beitrag (§ 24 Abs. 7) zahlt.

(4) Für Mitglieder, bei denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird, kann die Versorgungskasse Ausnahmen zulassen.

Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand

§ 18

(1) ¹Von der Absicht, eine Beamtin oder einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich, und zwar vor Anerkennung oder Feststellung der Dienstunfähigkeit, Kenntnis zu geben. ²Die Dienstunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. ³Die Versorgungskasse kann von dem Mitglied verlangen, dass dieses ein fachärztliches Zeugnis oder ein Obergutachten vorlegt; die Kosten hierfür trägt die Versorgungskasse. ⁴Macht die Versorgungskasse von diesem Recht Gebrauch, so ist sie zur Leistung nur verpflichtet, wenn auch dieses Zeugnis die Dienstunfähigkeit bejaht.

(2) ¹Wird die Versetzung in den Ruhestand entgegen den Vorschriften des Absatzes 1 ausgesprochen, so kann das Mitglied die Übernahme des Ruhegehaltes durch die Versorgungskasse erst nach Vollendung der jeweils geltenden Altersgrenze der Beamtin oder des Beamten oder bei Wahlbeamtinnen und -beamten nach Ablauf der Amtszeit, beanspruchen. ²Die Übernahme des Ruhegehaltes durch die Versorgungskasse ist jedoch von dem Zeitpunkt an möglich, zu dem das Mitglied die erforderlichen Nachweise erbringt.

(3) ¹Die Versorgungskasse kann ihre Leistung einstellen, wenn die oder der Versorgungsberechtigte nach dem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand die Beschäftigung bei dem letzten Dienstherrn wieder aufnimmt. ²Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied bei einer vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtin oder einem vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten auf Verlangen der Versorgungskasse nicht die Schritte einleitet, die zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit und gegebenenfalls zur Einstellung der Zahlung der Versorgungsbezüge erforderlich erscheinen.

Verfahren bei Dienstunfällen

§ 19

(1) Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Formblatt zu erstatten.

(2) ¹Die Versorgungskasse übernimmt die Kosten des Heilverfahrens im Rahmen des V. Abschnittes des Beamtenversorgungsgesetzes (Unfallfürsorge). ²Sie kann ihre Leistungen von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig machen.

(3) Sachschäden werden nicht ersetzt.

(4) Ist die oder der Verletzte gegen Krankheit freiwillig versichert, so erstattet die Versorgungskasse nur die Aufwendungen für die ärztliche Behandlung und für eine Krankenhausbehandlung, die von der zuständigen Krankenkasse nicht gedeckt worden sind bzw. aufgrund von deren Satzung oder allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht hätten übernommen werden können.

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 20

Scheidet eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne dass Versorgungsbezüge aufgrund des Dienstverhältnisses zu zahlen sind, so werden die von

dem Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse übernommen, als sie auf umlagepflichtige Dienstzeiten bei einem Mitglied entfallen.

Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen

§ 21

(1) ¹Die Versorgungskasse berechnet die Versorgungsbezüge und zahlt sie im Namen und für Rechnung ihrer Mitglieder aus. ²Die Festsetzung der Versorgungsbezüge und die Zustellung der Bescheide obliegt den Mitgliedern.

(2) ¹Mitgliedern, welche die unmittelbare Auszahlung an die Berechtigten selbst vornehmen wollen, werden die Versorgungsbezüge monatlich durch die Versorgungskasse erstattet; Voraussetzung hierfür ist, dass die Umlagevorsüsse zu den festgesetzten Terminen entrichtet sind. ²Eine Verrechnung von Umlagevorsüssen mit zu erstattenden Versorgungsbezügen ist nicht zulässig.

Schadensersatzansprüche

§ 22

¹Steht einem Mitglied infolge eines Ereignisses, das zur Gewährung oder Erhöhung der Versorgung verpflichtet, gegen Dritte ein Schadensersatzanspruch zu, so hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der von der Versorgungskasse zu übernehmenden Leistungen an diese abzutreten. ²In dieser Höhe übernimmt die Versorgungskasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten des Rechtsstreits.

IV. Leistungen der Mitglieder

Beitrittsgeld

§ 23

(1) ¹Jedes neue Mitglied hat ein Beitrittsgeld zu zahlen. ²Tritt die neue Mitgliedschaft lediglich infolge einer Änderung des räumlichen Bereichs der Versorgungskasse ein, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrittsgeldes. ³Das Gleiche gilt, wenn eine neugebildete Körperschaft Mitglied wird, in welche wenigstens ein bisheriges Mitglied eingegliedert wurde.

(2) ¹Das Beitrittsgeld wird auf die Dauer von zehn Jahren in Form eines Zuschlages von 1 v.H. des jeweiligen umlagepflichtigen Diensteinkommens erhoben. ²Die einzelnen Raten werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(3) Von den Mitgliedern, die sich nur an den sonstigen Leistungen nach § 10 Abs. 6 beteiligen wollen, ist ein Beitrittsgeld nicht zu entrichten.

Umlageverfahren

§ 24

(1) ¹Zur Bestreitung ihrer laufenden Verpflichtungen aus der Satzung sowie der Verwaltungskosten erhebt die Versorgungskasse von ihren Mitgliedern eine Umlage, deren Bemessungssatz sich aus dem Verhältnis des Finanzbedarfs zu den umlagepflichtigen jährlichen Diensteinkommen und Versorgungsbezügen der von der Mitgliedschaft erfassten Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsberechtigten errechnet. ²Der Umlagesatz wird für die Dauer von fünf Jahren (Deckungsabschnitt) festgesetzt. ³Grundlage für die Festsetzung sind versicherungsmathematische Berechnungen; um einen kontinuierlichen Verlauf der Umlagesätze zu gewährleisten, soll bei der Festsetzung des Umlagesatzes für den Deckungsabschnitt

dem Umlagesatz Rechnung getragen werden, der sich bei einem zeitlich unbegrenzten Deckungsabschnitt ergeben würde. ⁴Der Umlagesatz ist während des Deckungsabschnitts zu prüfen, wenn sich die Voraussetzungen, von denen die zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Berechnungen ausgehen, wesentlich verändert haben.

(2) ¹Umlagepflichtig ist/sind

- a) bei Beamtinnen und Beamten das Grundgehalt der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe, die ruhegehaltfähigen Zulagen und der Familienzuschlag der Stufe 1;
- b) bei Beamtinnen und Beamten, die ohne Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt sind, die unter a) genannten Bezüge zur Hälfte, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist;
- c) für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte vermindert sich die Umlagebemessungsgrundlage im Verhältnis der genehmigten ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit, jedoch höchstens um 50 v.H., soweit nicht die Teilzeitbeschäftigung in einem anderen Umfang ruhegehaltfähig ist. Das Gleiche gilt für teildienstfähige Beamtinnen und Beamte;
- d) bei Beamtenanwärterinnen und -anwärtern die Anwärterbezüge (Anwärtergrundbetrag, -verheiratenzuschlag, -sonderzuschlag);
- e) für im einstweiligen Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte das vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehende Ruhegehalt, soweit die Zeit des einstweiligen Ruhestandes ruhegehaltfähig ist. Das Gleiche gilt für abgewählte oder abberufene Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit;
- f) für sonstige Versorgungsberechtigte, die von der Versorgungskasse gezahlten Versorgungsbezüge;
- g) die von der Versorgungskasse aufgrund eines Versorgungsausgleichs nach Ehescheidung an den Rentenversicherungsträger zu erbringenden Leistungen, soweit nicht ein zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlter Kapitalbetrag an die Versorgungskasse abgeführt worden ist;
- h) die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung, soweit ihre Fälligkeit durch den Wechsel in eine versicherungspflichtige Beschäftigung beim gleichen Dienstherrn ausgelöst wurde. Dies gilt nicht beim Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(3) ¹Stichtag der für die Umlageerhebung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis d) maßgeblichen Bezüge ist der 1. Juli eines jeden Jahres. ²Änderungen, Zu- und Abgänge, die nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(4) ¹Um Umlagen und Erstattungen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen, werden die umlagepflichtigen Versorgungsbezüge bei den auslaufenden Mitgliedern um 50 v.H. erhöht. ²Als auslaufende Mitglieder gelten alle Mitglieder, von denen keine aktiven Beamtinnen oder Beamten mehr bei der Versorgungskasse angemeldet werden.

(5) ¹Ein Ruhen des Anspruchs einer Beamtin oder eines Beamten auf das Diensteinkommen lässt die Umlagepflicht unberührt. ²Die Umlagepflicht ruht jedoch für Beamtinnen und Beamte, deren Rechte und Pflichten aus

dem Dienstverhältnis wegen Annahme der Wahl in den Deutschen Bundestag, in ein Länderparlament oder in das Europäische Parlament ruhen. ³Tritt die Beamtin oder der Beamte nach Beendigung des Mandates auf eigenen Antrag in den Ruhestand und ist die Mitgliedschaft im Parlament als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen, wird für diesen Zeitraum die Umlage nacherhoben. ⁴Maßgebend für die Nachentrichtung ist das zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles zustehende Diensteinkommen.

(6) Mitglieder, die der Versorgungskasse im Laufe eines Geschäftsjahres beitreten, werden vom 1. des Beitrittsmonats an zur Umlageleistung herangezogen.

(7) Für die Berücksichtigung von Kann-Zeiten hat das Mitglied für jedes zur Anrechnung kommende Dienstjahr einen Beitrag von 6 v.H. des im Zeitpunkt des Versorgungsfalles maßgeblichen umlagepflichtigen Diensteinkommens zu zahlen.

(8) ¹Für die Bestreitung der Kosten der Unfallfürsorge wird eine besondere Umlage nur von den Mitgliedern erhoben, die der Versorgungskasse lediglich für die Unfallfürsorge angehören. ²Die Höhe dieser Umlage wird von der Verwaltung festgesetzt. ³Der Verwaltungsausschuss ist jährlich hierüber in Kenntnis zu setzen.

Versorgungsanteil eines Dritten

§ 25

(1) ¹Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil der Versorgung zu tragen, so ist dieser Anteil an die Versorgungskasse insoweit abzuführen, als die Versorgungskasse die Versorgungsbezüge übernommen hat. ²Das Gleiche gilt für die Zahlung einer Abfindung im Rahmen einer Versorgungslastenteilung.

(2) ¹Werden Versorgungsanteile eines Dritten an die Versorgungskasse abgeführt, so sind die bei der Berechnung der Umlage heranzuziehenden Versorgungsbezüge um den erstatteten Anteil zu kürzen. ²Die Abfindung nach Absatz 1 Satz 2 ist grundsätzlich ab dem Folgejahr des Dienstherrnwechsels auf einen Zeitraum von fünf Jahren bei der Umlageberechnung zu berücksichtigen. ³In Ausnahmefällen kann von dieser Verfahrensweise nach Satz 2 abgewichen werden.

(3) ¹Hat die Versorgungskasse ihrerseits für ein Mitglied an einen Dritten Versorgungsanteile abzuführen, so werden nur diese Versorgungsanteile zur Umlage herangezogen. ²Das Gleiche gilt für die Zahlung einer Abfindung im Rahmen einer Versorgungslastenteilung. ³Die Abfindung ist grundsätzlich ab dem Folgejahr des Dienstherrnwechsels auf einen Zeitraum von fünf Jahren bei der Umlageberechnung zu berücksichtigen. ⁴In Ausnahmefällen kann von dieser Verfahrensweise nach Satz 3 abgewichen werden.

(4) Abfindungsbeträge im Rahmen einer Versorgungslastenteilung werden im Jahresabschluss der Kasse gesondert ausgewiesen.

Feststellung der Umlage

§ 26

(1) ¹Die Umlage wird gegen Ende eines jeden Geschäftsjahres nach den umlagepflichtigen Diensteinkommen der aktiven Bediensteten nach dem Stand vom 1. Juli und den im Geschäftsjahr von der Versorgungskasse übernommenen Versorgungsbezügen festgestellt. ²Die Nachweisungen über die aktiven Bediensteten am Stichtag sind von den Mitgliedern zu bestätigen.

(2) Die Umlage ist an dem im Bescheid festgelegten Termin zu entrichten.

(3) ¹Auf die Umlage werden im Laufe des Geschäftsjahres in vierteljährlichen Raten Vorschüsse erhoben, die bei Feststellung der endgültigen Jahresumlage angerechnet werden. ²Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse werden von der Versorgungskasse festgesetzt.

(4) Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz berechnet.

Umlageberichtigung

§ 27

(1) ¹Sind bei der Umlageberechnung die Umlagebeträge unrichtig festgesetzt, so sind die entsprechenden Teile zu erstatten oder nachzuzahlen. ²Bei entschuldbarem Irrtum beschränkt sich die Berichtigung auf das laufende und die vorausgegangenen fünf Jahre.

(2) Hat ein Mitglied für die Anerkennung von Kann-Zeiten, die bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge nicht angerechnet zu werden brauchten, Beiträge gezahlt, werden diese von der Versorgungskasse ohne Zinsen erstattet.

Einstellung der Umlagezahlung

§ 28

¹Die Zahlung von Umlagen durch die Mitglieder für die der Versorgungskasse angemeldeten Beamtinnen und Beamten endet mit dem Zeitpunkt, in dem

- a) die Beamtin oder der Beamte ohne Ruhegehaltsanspruch aus dem Dienst des Mitgliedes ausscheidet, hierbei ist die Vorschrift des § 24 Abs. 3 anzuwenden;
- b) die Zahlung von Versorgungsbezügen aufhört.

²Eine Rückerstattung von Umlagen anlässlich des Ausscheidens einer Beamtin oder eines Beamten erfolgt nicht.

V. Rücklagen

Versorgungsrücklage nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz

§ 29

(1) ¹Bei der Versorgungskasse wird entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben eine Versorgungsrücklage gemäß § 14 a Bundesbesoldungsgesetz gebildet. ²Mitglieder, die sich am Aufbau dieser Rücklage beteiligen, führen ihr die durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz ergebenden Beträge nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 zu. ³Die Versorgungskasse teilt dem Mitglied die von ihm der Rücklage zuzuführenden Beträge mit. ⁴Als Bemessungsgrundlage werden dabei die Bezüge der angemeldeten Bediensteten nach § 24 Abs. 2 nach dem zum Umlagestichtag (§ 24 Abs. 3 Satz 1) maßgebenden Verhältnissen und die der Versorgungsanpassung unterliegenden Bezüge der Versorgungsberechtigten zugrunde gelegt, soweit sie dem Grunde nach zur Bildung der Versorgungsrücklage nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz heranzuziehen sind.

(2) Die Beteiligung an der Versorgungsrücklage bezieht sich auf alle angemeldeten Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsberechtigte und auf Amtshilfe- und Beteiligungsfälle.

(3) ¹Dienstherrn, die nicht Mitglieder der Versorgungskasse sind, können sich an der Versorgungsrücklage beteiligen. ²Über die Erhebung von Verwaltungskosten entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(4) ¹Die der Versorgungsrücklage zugeführten Beträge werden von der Versorgungskasse verzinlich angesammelt und stehen nach dem Ende der Zuführungspflicht den beteiligten Dienstherren entsprechend landesrechtlicher Vorschriften ausschließlich zur Entlastung von ihren Versorgungsaufwendungen zur Verfügung. ²Der Wert ihrer Beteiligung an der Versorgungsrücklage bestimmt sich nach der Höhe der von ihnen zugeführten Beträge und der Erträge aus der Anlage der Rücklagemittel.

(5) Der Verwaltungsausschuss beschließt Durchführungsrichtlinien zur Beteiligung, Erhebung und Verwaltung der Versorgungsrücklage.

Rücklage

§ 30

(1) Um größere Schwankungen des Umlagesatzes zu vermeiden und um die langfristige Erfüllbarkeit von satzungsgemäßen Leistungen sicherzustellen, ist eine Rücklage zu bilden.

(2) Die Rücklage soll mindestens das Doppelte des durchschnittlichen Versorgungsaufwandes der letzten fünf Jahre

(3) In die Rücklage fließt der jährliche Überschuss der satzungsgemäßen Einnahmen gegenüber den satzungsgemäßen Ausgaben.

Anlagebestimmungen

§ 31

¹Das Kassenvermögen ist nach den Grundsätzen des § 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnlV) anzulegen. ²Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsausschuss in Grundsätzen für die Kapitalanlage. ³Die Anlage der Sondervermögen kann auch in Aktien enthaltenden Spezialfonds nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften erfolgen, soweit bei den Fondsanlagen die nach der AnlV zulässige Höchstgrenze der Aktienanlage für das gebundene Vermögen nicht überschritten wird.

VI. Verfahren bei Streitigkeiten

§ 32

(1) ¹Die Mitglieder können gegen die Entscheidung der Versorgungskasse Einspruch erheben. ²Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. ³Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern gelten die allgemeinen Vorschriften des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

(3) Entsteht zwischen dem Mitglied und einer Beamtin oder einem Beamten oder den Hinterbliebenen Streit wegen der Versorgungsansprüche, so muss das Mitglied die Versorgungskasse hören, wenn deren Pflicht zur Leistung durch die Anerkennung des Anspruchs berührt wird.

(4) Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Versorgungskasse ab, so kann die Versorgungskasse die Übernahme der strittigen Versorgungsleistungen ablehnen.

(5) ¹Bei Klagen gegen das Mitglied ist die Versorgungskasse unverzüglich und vor dem ersten Verhandlungstermin zu beteiligen. ²Soweit die Versorgungskasse am Rechtsstreit beteiligt und dem Klageantrag stattgegeben wird, übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreits.

VII. Schließung und Auflösung der Kasse

§ 33

(1) Die Absicht, die Kasse zu schließen oder aufzulösen, ist mindestens ein Jahr vorher im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

(2) Die Schließung der Kasse hat zur Folge, dass von diesem Zeitpunkt an keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen werden und die Mitglieder keine weiteren Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsberechtigte mehr anmelden können.

(3) Die Auflösung der Kasse hat zur Folge, dass von diesem Zeitpunkt an Versorgungsbezüge nicht mehr gezahlt bzw. erstattet werden.

(4) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Versorgungskasse auf die vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältnis des Umlageaufkommens des letzten Geschäftsjahres verteilt.

VIII. Schlussvorschriften

Öffentliche Bekanntmachung

§ 34

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

§ 35

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 1995 (StAnz. für das Land Hessen 1994 S. 3570, StAnz. für Rheinland-Pfalz 1994 S. 1246), zuletzt geändert am 13. Mai 2009 (StAnz. für das Land Hessen 2009 S. 1421, StAnz. für Rheinland-Pfalz 2009 S. 1138), außer Kraft. ³Abweichend hiervon tritt die Regelung des § 25 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen

in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau am 1. Dezember 2011

Genehmigung:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Genehmigt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz mit Erlass vom 23. Dezember 2011 - Geschäftszeichen IV 32 - 54 k 08

294.

Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 25. Juni 2002 (StAnz. für das Land Hessen S. 3986, StAnz. Rheinland-Pfalz S. 2469), zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 1. April 2010 (StAnz. für das Land Hessen S. 1398, StAnz. Rheinland-Pfalz S. 643), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 S. 1 wird folgende Fußnote angefügt:

„Versicherte in diesem Sinne sind Pflichtversicherte gem. § 2 ATV-K.“

2. § 9 Abs. 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Formulierung:

„Es erfolgt eine unabhängige Prüfung der gesamten Jahresrechnung. ³Diese kann von der internen Revision, durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen werden.“

3. § 18 Abs. 3 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Beschäftigte, die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung vom 15. September 2008) fallen, soweit die Beschäftigung in Betrieben erfolgt, bei denen nach diesem Tarifvertrag Stundenentgelt zu zahlen ist.“

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Elternzeitgesetzes ruht,“ die Wörter „sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 als Unterabsatz angefügt:
„³Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. ⁴Diese Zeiten werden als Umlage- / Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Pflichtversicherten“ die Wörter „- mit Ausnahme der beitragsfrei Pflichtversicherten -“, eingefügt.

5. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen / Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein / e überlebende / r Lebenspartner / in und als Ehegatte auch ein / e Lebenspartner / in jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

6. § 40 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen / Witwer sowie Lebenspartner / innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe / der Witwer oder der / die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner / in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. ²Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen / Witwer sowie Lebenspartner / innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.“

7. § 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor Satz 2 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „a)“ ersetzt. Satz 2 wird zu Satz 1. Satz 3 wird zu Satz 2.

b) Vor Satz 4 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „b)“ ersetzt. Satz 4 wird zu Satz 1.

c) Vor Satz 5 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „c)“ ersetzt. Satz 5 wird zu Satz 1.

d) Satz 6 wird zu Satz 2. Satz 7 wird zu Satz 3. Satz 8 wird zu Satz 4.

8. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Europäischen Union“ durch die Wörter „des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „EU-Standardüberweisung“ durch das Wort „SEPA-Überweisung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „in das Ausland“ durch die Wörter „außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes“ ersetzt.

9. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Übergangskrankengeld,“ gestrichen.

b) In Nr. 3 werden hinter den Wörtern „Betriebsrente für Witwen / Witwer“ die Wörter „sowie Lebenspartner / innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ angefügt. Die Wörter „die erneute Eheschließung“ werden durch die Wörter „eine Eheschließung oder eine Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.

10. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 73 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. ²Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. ³Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“

11. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. ¹Anstelle des Vmhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vmhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

2. ¹Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vmhundertsatz höher als der bisherige Vmhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 32 Abs. 2, 3 und 3b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt

a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und

b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung im Tarifgebiet Ost pflichtversichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden.

⁴Bei Anwendung des § 32 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzlicher Startgutschrift ermittelt wurde.“

b) Dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 7 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt: „²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt.“

12. Dem § 74 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 73 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

13. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit folgenden Maßgaben:

a) ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nach-

weise sind bei der Kasse einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.

b) ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.

c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchst. b vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 35 Abs. 1 in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 8. Oktober / 2. Dezember 2003 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

²Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 3 zum 1. September 2008,
- b) § 1 Nr. 4 Buchst. a und 12 am 1. Januar 2012,
- c) § 1 Nr. 5, 6 und 9 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2005
- d) § 1 Nr. 7 mit Wirkung zum 1. September 2009 und
- e) § 1 Nr. 8 mit Wirkung zum 1. November 2009 in Kraft.

Beschlossen durch den Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden am 7. Dezember 2011

Genehmigung:

- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Genehmigt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz mit Erlass vom 22. Dezember 2011 - Geschäftszeichen IV 32 - 54 I 08.

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Genehmigt mit Erlass vom 16. Dezember 2011 - Geschäftszeichen III6-2 - 039 f 18-05 #004

Öffentliche Ausschreibungen

295.

Auftraggeber:
Landeskrankenhaus (AöR)
Vulkanstraße 58
56626 Andernach
Telefon: 0 26 32 / 4 07 - 0
Telefax: 0 26 32 / 4 07 - 58 06

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung VOB / A

Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen

Ort der Ausführung:
Cochem, Ortsteil Brauheck

Art und Umfang der Leistung:
Wohnpark Cochem Brauheck,
Neubau eines Wohnheims für psychisch
behinderte Personen

0722-034 Maler- und Lackierarbeiten

Art und Umfang:
ca. 1400 m² Deckenbeschichtung GK
Abhangdecken
ca. 4300 m² Wandbeschichtung GK
+ Putzflächen

Ausführungszeiten:
Voraussichtlich 03/2012 - Ende 06/2012
(zeitversetzt in bis zu drei aufeinanderfol-
genden Bauabschnitten)
Höhe des Entgeltes: 40,- EUR
Zahlungsvermerk: 0722 034

0722-029 Sanitärrennwandanlagen

Art und Umfang:
ca. 39 m² gesamt, aufgeteilt in 8 Anlagen

Ausführungszeitraum:
voraussichtlich 03/2012
bis Ende 06/2012
Höhe des Entgeltes: 28,- EUR
Zahlungsvermerk: 0722 029

Anforderung und Einsicht in die Unterlagen
bei:

Fischer I Summerer I Architekten
Aktienstraße 6
56626 Andernach
Telefon: 0 26 32 / 98 91 68 0
Telefax: 0 26 32 / 98 91 68 - 19

Anforderung der Verdingungsunterlagen bis
einschließlich: 13. Februar 2012

Zahlungsweise:
Überweisung oder Verrechnungsscheck aus-
gestellt auf
Fischer - Summerer
Architekten
Konto 020001921
BLZ 57650010
Kreissparkasse Mayen

Die Verdingungsunterlagen werden nur ver-
sandt, wenn der Nachweis über die Einzah-
lung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird
nicht erstattet.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am
15. März 2012

Die Submission findet am 15. Februar 2012
im Landeskrankenhaus (AöR)
Vulkanstraße 58
56626 Andernach
im Beisein der Bieter statt.

296.

Evangelische Diakonissenanstalt
Speyer-Mannheim K.d.ö.R
Hilgardstraße 26, 67346 Speyer

Bekanntmachung / Aufruf zum Wettbewerb § 17 b VOB / A

- a) Art der Vergabe:
Offenes Verfahren
- b) Art der Ausführung:
Ausführung von Bauleistungen
- c) Ort der Ausführung:
Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus
Speyer
Hilgardstraße 26
67346 Speyer
- d) Auftraggeber:
Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-
Mannheim K.d.ö.R

Bauvorhaben:
Zusammenführung der beiden Betriebs-
stätten

Ausführungszeit:
2. Quartal 2012 bis 1. Quartal 2015

Der Versand der Ausschreibungsunterla-
gen erfolgt über eine Vergabeplattform.
Die Zugangsdaten erhalten Sie nach Zu-
sendung der Daten Ihres Ansprechpart-
ners, mit E-Mail-Adresse und Telefon-
nummer an folgende Adresse: dsk-aus-
schreibung@arcadis.de
Der Zugang und Ausschreibungsunterla-
gen sind kostenfrei.

Gewerke:

02-01 Dachabdichtungsarbeiten

ca. 4140 m² Gefälledämmung
ca. 4340 m² bituminöse
Flachdachabdichtung
ca. 10 Stück Oberlichter
ca. 3130 m² Dachbegrünung
ca. 660 m Attikaabdeckung
Aluminium

02-02 Gerüstbauarbeiten

ca. 5880 m² Stahlrohrrahmen-Gerüst
ca. 2 Gerüsttreppentürme
(9 und 22 m)
ca. 2 Bauaufzüge (9 und 22 m)

02-03 Trockenbauarbeiten

ca. 5390 m² Gipskartondecke
ca. 740 m² Gipskartondecke (F30 /
F90)
ca. 1720 m² Gipskassettendecke
ca. 1400 m² Mineralfaserdecke
ca. 2510 m² Metallkassettendecke
(F30 / F90)
ca. 2540 m Randfriese (F30 / F90)
ca. 10.880 m² GK-Metallständerwand
ca. 4990 m² GK-Metallständerwand
(F30 / F90)
ca. 1850 m² GK-Metallständerwand
(Brandwand)
ca. 2610 m² GK-Metallvorsatzschale
ca. 4040 m² GK-Trockenputz

02-04 Estricharbeiten

ca. 11.900 m² Wärme- und Tritt-
schalldämmung
ca. 11.900 m² schwimmender Zement-
estrich
ca. 1660 m² Zementestrich auf
Trennlage
ca. 80 m² Sauberlauf

02-05 Fenster-Fassaden-Außentüren I

ca. 1350 m² Aluminium-Fenster
ca. 40 m² F30-Fenster
ca. 30 m² F90-Fenster
ca. 10 m² G30-Fenster
ca. 50 m² Außentüren
1 Stück T30-Außentür
ca. 1125 m² Außenraffstore-
Sonnenschutz
ca. 100 m² Glasgeländer als Fenster-
Absturzicherung
ca. 180 m² Fliegenschutzgitter

02-06 Aufzugsanlagen

2 Stück Bettenaufzug, 9 Haltestellen
1 Stück Bettenaufzug, 2 Haltestellen

02-08 Lüftungs-, Klimaanlageanlagen

7 Stück Lüftungsgeräte 7000 -
45.000 m³/h
1 Stück Lüftungsdecke für
Küche
ca. 13.500 m² Lüftungskanäle
ca. 400 Stück Brandschutzklappen
ca. 3900 m Lüftungsrohr
=100-600 mm
ca. 1000 Stück Lüftungsauslässe
ca. 230 Stück Deckeninduktions-
auslässe
1 Stück Absorptionskälte-
maschine 400 kW
1 Stück Kühlturm für
Absorptionskälte-
maschinen
1 Stück Kompressor
KM 140 kW
1 Stück Kondensator für
Kompressor KM
ca. 4350 m Kälteleitung
DN 20 - DN 200
1 Stück Gebäudeautomation

02-09 Heizungsanlagen

1 Stück Austausch Kesselan-
lage ca. 1000 kW
1 Stück Einbau BHKW 240 kW
ca. 400 Stück Heizkörper
ca. 5200 m Heizungsrohre mit
Armaturen DN 15 -
DN 200
473 Medizinische
Gasanlagen
1 Stück Sauerstoffzentrale und
Zubehör
ca. 5000 m Cu-Rohre für med.
Gase
ca. 16 Stück Kontroll- und
Absperrkästen
ca. 660 Stück Entnahmestellen

02-10 Sanitärtechnik

ca. 3500 m Abwasserleitungen
1 Stück Hebeanlage
3 Stück Tauchpumpenanlagen
ca. 10.000 m Trinkwasserleitungen
2 Stück Wasseraufbereitungs-
anlagen, 1 Stück
Druckerhöhungsanlage
ca. 700 Stück Sanitäre Einrichtungs-
gegenstände mit
Armaturen etc.
ca. 500 m Leitungen für
Feuerlöschzwecke
16 Stück Wandhydranten,
1 Stück Drucker-
höhungsanlage
1 Stück Löschanlage Hub-
schrauberlandeplatz

02-11 Medizinische Gasversorgung

1 Stück Sauerstoffzentrale und
Zubehör
ca. 5000 m Cu-Rohre für med. Gase
ca. 16 Stück Kontroll- und
Absperrkästen
ca. 660 Stück Entnahmestellen

02-12 Elektroanlagen

1 Stück NEA mit 750kVA,
2 Stück AV und 2 Stück SV GHV
mit Umschaltung,
ca. 60 Unterverteiler
ca. 200 km Starkstromkabel
ca. 120 km Schwachstromkabel
ca. 3 km Kabeltrassen
ca. 4000 Leuchten
ca. 800 Lautsprecher
ca. 1400 Rauchmelder
ca. 100 Farbfernseher
ca. 17 IT Verteiler
ca. 204 Patientenversorgungs-
schienen
ca. 40 Intensiv Medienversor-
gungseinheiten

02-13 Großküche / Kleinkälteanlagen

2 Spülmaschinen, diverse Kühlräume, Ausgaben für die Personalcafeteria, 4 Combi-Dämpfer, 6 Kochkessel, Fritteuse, Edelstahlmöbel, Regale, Spülen, Handwaschbecken, Speiserverteilerband, Spenderwagen
Schockkühler, Kleinteile

Aufteilung in Lose zu Gewerk: ja

Anforderung der Unterlagen bitte per Mail bei:

ARCADIS Deutschland GmbH
dsk-ausschreibung@arcadis.de

Termin zur Anforderung der Unterlagen:
Bis spätestens 14. Februar 2012

Angebotseröffnung:
21. Februar 2012

Fachliche Information sind erhältlich bei:

für die Gewerke 02-01 bis 02-06
Sander.Hofrichter Architekten - Hr. Schmitz -, Kapellengasse 11, 67071 Ludwigshafen, Tel.: 06 21 - 5 86 32 97
für die Gewerke 02-08 bis 02-11

Kohl + Frech Ingenieurgesellschaft,
Dannstadter Straße 13, 67105 Schifferstadt, 0 62 35 - 95 72 0
für das Gewerk 02-12

EPL Elektrotechnisches Planungsbüro
Laber GmbH - Hr. Toksun -, Schoßbergstraße 11, 65201 Wiesbaden, 06 11 - 9 86 42-15
für das Gewerk 02-13
Kolb Planungsgesellschaft - Fr. Senkowski -, Ofener Straße 47, 26121 Oldenburg, 04 41 - 6 04 98

Formelle und vertragliche Informationen sind erhältlich bei:
ARCADIS Deutschland GmbH, Fr. Edhofer, Rosenheimer Straße 145e, 81671 München, Tel.: 089 - 454 911-37

München, den 9. Januar 2012

ARCADIS Deutschland GmbH

297.

Evangelische Diakonissenanstalt
Speyer-Mannheim K.d.ö.R
Hilgardstraße 26, 67346 Speyer

Bekanntmachung / Aufruf zum Wettbewerb gemäß § 15 VOL / A

- Art der Vergabe:
Offenes Verfahren
- Art der Ausführung:
Ausführung von Lieferleistungen
- Ort der Ausführung:
Diakonissen-Stiftungs-Krankenhaus
Speyer
Hilgardstraße 26
67346 Speyer
- Auftraggeber:
Evangelische Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim K.d.ö.R

Bauvorhaben:
Zusammenführung der beiden Betriebsstätten

Ausführungszeit:
2. Quartal 2012 bis 1. Quartal 2015

Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt über eine Vergabeplattform. Die Zugangsdaten erhalten Sie nach Zusendung der Daten Ihres Ansprechpartners, mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer an folgende Adresse: dsk-ausschreibung@arcadis.de

Die Ausschreibungsunterlagen sind kostenfrei.

Gewerke:**02-07 Baureinigung**

ca. 19.750 m² Grobreinigung
ca. 18.200 m² Bauschlussreinigung
ca. 18.700 m² Nachreinigung

02-14a Deckenstative

Solo-Deckenstativ einschließlich
Deckenbefestigung (16 Stück)
Tandem-Deckenstativ einschließlich
Deckenbefestigung (4 Stück)

02-14b OP- und Untersuchungsleuchten

Operationslichtsystem 130.000 Lux,
deckenhängend als Duo Leuchte in
LED-Lichttechnologie einschließlich
Deckenbefestigung (2 Stück)
Untersuchungsleuchte 60.000 Lux,
deckenhängend, in LED-Lichttechnologie einschließlich Deckenbefestigung (31 Stück)

02-14c Geräteschienen und Röntgenschürzenhaltungen

Hohlschiene aus Chromnickelstahl
einschließlich Befestigungsmaterial
(ca. 200 lfm.)
Aufbewahrungssystem für Röntgen-
schutzkleidung (wandmontiert) mit
Schwenkbügeltechnik einschließlich
Befestigungsmaterial (6 Stück)

02-14d Wärmestrahler

Wärmestrahler (höhenverstellbares
Wandpendel) einschließlich
Befestigungsmaterial (6 Stück)

02-14 e**Deckeninfusionsschienensystem**

Deckeninfusionsschiene gerade
einschließlich Zwischendecken-
konstruktion (23 Stück)
Deckeninfusionsstativ einschließlich
Zubehör, für Raumhöhe ca. 3.00 m
(23 Stück)
Deckeninfusionsschiene U-Form
einschließlich Zwischendecken-
konstruktion (8 Stück)
Deckeninfusionsstativ einschließlich
Zubehör, für Raumhöhe ca. 2.50 m
(8 Stück)

Aufteilung in Lose zu Gewerk: ja

Anforderung der Unterlagen bitte per Mail bei:

ARCADIS Deutschland GmbH
dsk-ausschreibung@arcadis.de

Termin zur Anforderung der Unterlagen:
Bis spätestens 14. Februar 2012

Angebotsabgabe:
21. Februar 2012, 12.00 Uhr

Fachliche Information sind erhältlich bei:

für die Gewerke 02-14 a-e
OBERMEYER Planen + Bauen GmbH - Fr. von Salzen -, Biebricher Allee 36, 65187 Wiesbaden, Tel.: 06 11 - 89 04-150
für das Gewerk 02-07
Sander.Hofrichter Architekten - Hr. Schmitz -, Kapellengasse 11, 67071 Ludwigshafen, Tel.: 06 21 - 5 86 32 97

Formelle und vertragliche Informationen sind erhältlich bei:
ARCADIS Deutschland GmbH, Fr. Edhofer, Rosenheimer Straße 145e, 81671 München, Tel.: 089 - 454 911-37

München, den 9. Januar 2012

ARCADIS Deutschland GmbH

Stellenausschreibungen**298.**

Im KULTURSOMMER
RHEINLAND-PFALZ E.V. in Mainz
ist zum 1. März 2012 oder zum
nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Finanzbuchhalterin /
des Finanzbuchhalters**

zu besetzen.

Der Kultursommer Rheinland-Pfalz, eine Initiative der Landesregierung, wurde 1992 ins Leben gerufen. Seit 1994 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins und mit der Geschäftsstelle in Mainz fördert er seither jedes Jahr zwischen dem 1. Mai und 3. Oktober etwa zweihundertfünfzig Kulturprojekte im ganzen Land, die sich in der Mehrzahl am jährlich wechselnden Kultursommer-Motto orientieren. Außerdem stellt der Kultursommer diese Projekte in der Öffentlichkeit dar, initiiert eigene Projekte und führt sie in Kooperation mit der Kulturszene durch und versteht sich darüber hinaus als Berater und Vernetzer.

Zu den Aufgaben
gehören insbesondere

- Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs
- Belegerstellung und -prüfung
- die Erstellung des Jahresabschlusses (Einnahmeüberschussrechnung)
- Erstellung der Steuererklärung
- Abrechnung der Reisekosten
- Führung der Inventarliste

sowie weitere Aufgaben
im Bereich der Geschäftsstelle.

Wir erwarten

- eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (gute kaufmännische Kenntnisse in den Bereichen Buchhaltung und Bilanzierung, Finanzwirtschaft, Kosten- und Leistungsrechnung, Betriebs- bzw. Volkswirtschaft werden vorausgesetzt)
- Kenntnisse im Steuer- und Finanzrecht sowie der einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und Handelsgesetzbuches

Eine erfolgreich absolvierte Fortbildung zur Bilanzbuchhalterin / zum Bilanzbuchhalter ist wünschenswert. Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office-Paket mit Word, Excel und Access) sind erforderlich. Neben sozialen Kompetenzen wie Teamfähigkeit und Flexibilität ist Interesse am und Aufgeschlossenheit gegenüber dem Themenbereich Kultur erwünscht.

Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes sind wir an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen mit den

üblichen Unterlagen sind **bis zum 31. Januar 2012** an den

**Kultursommer Rheinland-Pfalz
Nike Poulakos
Kaiserstraße 26-30
55116 Mainz**

zu richten.

Weitere Informationen sind unter www.kultursommer.de erhältlich.

299.

Zum 1. Oktober 2012 können für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken in Rheinland-Pfalz

zwei Bibliotheksreferendarinnen / Bibliotheksreferendare

eingestellt werden.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber mit folgenden Fachrichtungen bzw. Fächerkombinationen:

Musikwissenschaft und ein weiteres geisteswissenschaftliches Fach, vorzugsweise Theologie oder Religionswissenschaft

(Ausbildungsbibliothek:
Landesbibliothekszentrum / Pfälzische Landesbibliothek, Speyer)

Chemie und / oder Pharmazie und / oder Biologie / Life Sciences

(Ausbildungsbibliothek:
Universitätsbibliothek Mainz)

Die Bewerberinnen / die Bewerber müssen

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen
2. ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Hochschulprüfung oder einer ersten Staatsprüfung abgeschlossen haben und promoviert sein. Im Einzelfall kann von dem Erfordernis der Promotion abgesehen werden.
3. geistig, charakterlich und körperlich für den Beruf des höheren Bibliotheksdienstes geeignet sein und Aufgeschlossenheit für moderne Arbeitsmethoden mitbringen
4. über soziale Kompetenzen, insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, verfügen

Ziel der Ausbildung ist u.a. die Vermittlung von Führungs- und Leitungskompetenzen im Bereich mittleres Management (z. B. zur späteren Übernahme der Leitung einer Teilbibliothek oder einer Abteilung).

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und umfasst einen praktischen Ausbildungsabschnitt an der o.a. Ausbildungsbibliothek und einen theoretischen Abschnitt an der Bayerischen Bibliotheksschule in München.

Bewerbungen können **unter Angabe der Kennziffer 2012-B01 bis spätestens zum 13. April 2012** bei dem

**Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle zur Durchführung der Landesverordnungen über die Ausbildung und Prüfung für den bibliothekarischen Dienst in Rheinland-Pfalz
Bahnhofplatz 14
56068 Koblenz**

eingereicht werden. Von der Einsendung von Originalunterlagen soll abgesehen werden, da die Bewerbungen nicht zurückgesendet, sondern nach Abschluss des Verfahrens datenschutzgerecht vernichtet werden. Bewerbungsmappen sind entbehrlich. Wird eine Rücksendung gewünscht, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizulegen. Bewerbungen **per elektronischer Post** können im Format pdf unter der Adresse

koelges@lbz-rlp.de

eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf
2. in amtlich beglaubigter Fotokopie:
 - das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium
 - das Zeugnis über die bestandene Hochschulprüfung oder Staatsprüfung
 - gegebenenfalls die Promotionsurkunde
3. Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und gegebenenfalls ein Verzeichnis über wissenschaftliche Veröffentlichungen

Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst. Bewerbungs- und Vorstellungskosten können nicht erstattet werden.

Nähere Auskünfte über Beruf und Ausbildung erteilt die o. g. Geschäftsstelle, Dr. Barbara Koelges, unter Telefon 02 61 / 9 15 00 - 474.

300.

Beim LANDESBIBLIOTHEKSZENTRUM RHEINLAND-PFALZ ist am Standort Büchereistelle Neustadt zum 1. Mai 2012 eine unbefristete Stelle als

Diplom-Bibliothekarin(in)

zu besetzen.

1. Stellenumfang / Teilzeitfähigkeit / Befristung

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle bei 39 Wochenstunden regelmäßiger Arbeitszeit. Die Stelle ist teilbar bzw. teilzeitfähig, soweit die vollumfängliche Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden kann. Die Stelle ist unbefristet zu besetzen.

2. Stellenbewertung / Eingruppierung

Die Tätigkeit ist nach der Entgeltordnung zum TV-L bewertet (Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 Teil II Abschnitt I) und wird demnach aus Entgeltgruppe 9 TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) bezahlt. Die Stufenzuordnung erfolgt nach Berufserfahrung. Wir gewähren die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen (vermögenswirksame Leistungen, zusätzliche Altersversorgung).

3. Organisatorische Anbindung

- Standort: Büchereistelle Neustadt
- Fachberatung und Qualifizierung, Landesförderung und Projektkoordination

4. Aufgaben

Die Aufgabenschwerpunkte sind:

- Fachliche Unterstützung ehren- und nebenamtlicher Bibliotheken bei der Bibliotheksorganisation, dem Bestandsaufbau und bei Reorganisationen
- Förderung der Bibliotheksentwicklung durch Bibliotheksbesuche und Gespräche mit Bibliotheksleitern und Bürgermeistern
- Fachberatung bei der Bau- und Einrichtungsplanung von Bibliotheken
- Koordination bzw. Mitarbeit bei landesweiten Leseförderprojekten
- Beratung bei der Öffentlichkeits- und Veranstaltungsarbeit inkl. Organisation von Lesereisen
- Regionale Bibliotheksstatistik, Systematisierung von Büchern
- Mitarbeit bei der Weiterbildung von Bibliotheksmitarbeitern / -innen

5. Formale Voraussetzungen

Abgeschlossenes Studium (Diplom / Bachelor) zur / zum Diplom-Bibliothekarin / in bzw. ein vergleichbarer FH- / BA-Abschluss

6. Aufgabenbezogene Kompetenzen

- Gute Fachkenntnisse
- Kreativität und konzeptionelles Denken
- Berufserfahrung ist wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich
- Führerschein der Klasse B (ehem. 3)

7. Persönliche Kompetenzen

- Engagement
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Eigenständige Arbeitsweise
- Sicheres Auftreten
- Gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen

8. Gleichstellung / Frauenförderung / Berücksichtigung Schwerbehinderter

Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines

Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

9. Bewerbungsfrist / weitere Information

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **unter Angabe der Kennziffer 2012-U01 bis 3. Februar 2012** an das

**Landesbibliothekszenrum Rheinland-Pfalz
Büchereistelle Neustadt
Lindenstraße 7 - 11
67433 Neustadt an der Weinstraße**

Bitte sehen Sie von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nicht zurückgesendet, sondern nach Abschluss des Verfahrens datenschutzgerecht vernichtet wird. Bewerbungsmappen sind entbehrlich. Wünschen Sie eine Rücksendung, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei. Bewerbungs- oder Reisekosten können nicht übernommen werden. Bewerbungen **per elektronischer Post** können im Format pdf unter der Adresse

vv@lbz-rlp.de

eingereicht werden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

für fachliche Fragen
Herr Pflaum (0 63 21) 39 15 - 25

für tarifrechtliche Fragen
Herr Eberhard (02 61) 9 15 00 - 153.

301.

Im LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist in der Abteilung 1 - Zentraler Service zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Umweltfachwirt(in) / Umwelttechniker(in)

befristet bis 31. Dezember 2015 zu besetzen

Zu dem Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Probenahme Bereich Altlasten / Abfall / Boden
- Umweltanalytik
- Probenahme u.a. nach BBodSchV und LAGA sowie Labortätigkeiten mit Schwerpunkt Boden- und Abfallanalytik

Wir erwarten:

- Mehrjährige Erfahrung und fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Probenahme im Bereich Altlasten / Abfall / Boden (LAGA PN 98, DepV, BBodSchV, EDIN ISO 10381)
- Praktische Erfahrung auf den Gebieten der Boden- sowie Umweltanalytik (Feststoff- und Eluatanalytik nach einschläg. Normen)
- Fundierte Kenntnisse auf den Gebieten Umwelttechnik, Geotechnik sowie Umweltschutz, Bodenschutz, allgemeine Umwelt- und Verfahrenstechnik

- Kenntnisse aus der Bauwirtschaft sind von Vorteil
- Kenntnisse von fachspezifischen Regelwerken / Normen / Gesetzen, (BBodSchV, LAGA, ALEX, ...)
- gute DV-Kenntnisse (MS-Windows, Datenbanken, MS-Office), Einarbeitung in gerätespezifische Software
- Fähigkeit zu selbstständiger Arbeit, soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick und sicheres Auftreten sowie persönliches Engagement.
- Führerschein der Klasse 3

Wir bieten:

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 9.

Die zu besetzende Stelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 11. Februar 2012** an das

**Landesamt für Geologie und Bergbau
Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55
55133 Mainz**

oder

per E-Mail an: bewerbung@lgb-rlp.de

Weitere Informationen im Internet:
<http://www.lgb-rlp.de>

302.

Der LANDESBETRIEB „LIEGENSCHAFTS- UND BAUBETREUUNG“ (Landesbetrieb LBB) mit Sitz der Zentrale in MAINZ betreut und optimiert nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einen großen Teil des Grundvermögens des Landes Rheinland-Pfalz und setzt Bauvorhaben des Bundes und des Landes um.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.LBBnet.de.

In unserer Zentrale ist ab dem 1. Juli 2012 folgende Position zu besetzen:

**Mitarbeiter / in
mit dem Aufgabenschwerpunkt
„Interne Aus-, Fort- und Weiterbildung“**

Ihr Aufgabenbereich:

Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter organisiert und betreut die allgemeinen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Landesbetriebs LBB, holt Angebote von Tagungsstätten ein und erstellt Statistiken der Schulungsmaßnahmen.

Die Bearbeitung von Einzelpersonalangelegenheiten sowie die Vertretung der Poststelle gehören zum weiteren Aufgabengebiet.

Unsere Anforderungen:

- Planung / Organisation
- Teamfähigkeit
- Engagement / Initiative / Belastbarkeit
- Konfliktverhalten / Kommunikationsfähigkeit

Fachliche Qualifikation:

- abgeschlossene kaufmännische / verwaltungstechnische Berufsausbildung
- Führerscheinklasse B
- Erfahrungen im Bereich Personal / Organisation wünschenswert
- sehr gute Kenntnisse im Umgang mit der gängigen Bürokommunikationssoftware (MS Office)

Wir bieten der Position entsprechendes Entgelt nach dem TV-L bzw. LBG mit allen seinen sozialen Leistungen. Um den Dienstposten der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters können sich Beamtinnen oder Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 8 bzw. vergleichbare qualifizierte Beschäftigte bewerben. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Unter dem Navigationspunkt Jobs / Ausbildung 4 Gehalt, Finanzielles auf unserer Homepage finden Sie weitere Informationen zum TV-L bzw. zur Besoldung. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist auch die Übernahme geeigneter Beamtinnen und Beamten im Wege der Abordnung und einer sich anschließenden Versetzung denkbar.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der ausgeschriebene Dienstposten erlaubt grundsätzlich eine Reduzierung der Regelarbeitszeit in geringerem Umfang. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft werden, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderung des Dienstpostens, gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 6. Februar 2012** an den

**Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB)
- Sparte Personal 02/12 -
Rheinstraße 4 E
55116 Mainz**

Bitte stellen Sie uns Ihre Bewerbung **vorzugsweise per E-Mail** im pdf-Format zur Verfügung

Personalangelegenheiten.Zentrale@LBBnet.de

Falls Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in Papierform einreichen, bitten wir Sie uns ausschließlich Kopien zur Verfügung zu stellen, da Ihre Unterlagen aus organisatorischen Gründen nicht zurückgegeben werden. Teilen Sie außerdem Ihre E-Mail-Adresse und

eine Rufnummer mit, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schreiber (0 61 31 / 2 04 96 - 79, E-Mail: SchreiberMichael.Zentrale@LBBnet.de) gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen über den Landesbetrieb LBB finden Sie unter <http://www.LBBnet.de>.

303.

Am RHEINLAND-PFALZ KOMPETENZZENTRUM FÜR KLIMAWANDELFOLGEN bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft ist ab sofort folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter / in
Entgeltgruppe 9 TV-L, 100%**

Das Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum befasst sich interdisziplinär mit den Folgen und Wirkungen des Klimawandels auf Umwelt-, Landnutzungs- und Gesellschaftsbereiche. Ein Schwerpunkt liegt darin, unterschiedlichen Zielgruppen und der breiten Öffentlichkeit umfassende Informationen über den Klimawandel und Klimawandelfolgen in Rheinland-Pfalz anzubieten.

Die Stelle ist zunächst befristet bis 31. Dezember 2014.

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium (Bachelor / Master / Diplom) im Bereich der Umwelt- und Geowissenschaften, Forstwirtschaft oder vergleichbarer Fachrichtungen
- Belastbarkeit, Flexibilität, Kreativität, Teamfähigkeit
- Koordinations- und Verhandlungsgeschick
- selbstsicheres, überzeugendes Auftreten mit ausgeprägten kommunikativen Fähigkeiten; gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift
- gute EDV-Kenntnisse (GIS, MS Office-Paket)
- Fremdsprachenkenntnisse (Englisch)

Ihr Aufgabenprofil:

- Aufgaben der Büroleitung des Kompetenzzentrums, u.a. Korrespondenz, Haushaltsmittelüberwachung und -kontrolle, Arbeits- und Finanzplanung sowie Abwicklung und Kontrolle der Vergabe von Aufträgen an Dritte
- Vorprüfung von Projektanträgen, Projektbegleitung
- Auswertungen und Analysen, insbesondere GIS-technische Zuarbeit für Wissenschaftler / innen
- Erstellen von Dokumentationen / Berichten
- Mitorganisation und Durchführung von Fachveranstaltungen / Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit

Von Vorteil sind Verwaltungserfahrung, insbesondere in der öffentlichen Haushaltsführung, Grundkenntnisse in der Bearbeitung sozialempirischer Fragestellungen und Kenntnisse / Erfahrungen im Bereich der Umweltbildung.

Wir bieten Ihnen ein interessantes Aufgabengebiet in einem motivierten, interdisziplinären Team. Ihr Arbeitsplatz liegt in Trippstadt mitten im Pfälzerwald.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte **bis 17. Februar 2012** (Posteingang) an:

**Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum
für Klimawandelfolgen
Hauptstraße 16
D-67705 Trippstadt**

Gerne nehmen wir Ihre vollständige Bewerbung auch per E-Mail entgegen: zdf.fawf@wald-rlp.de.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen von Frauen begrüßen wir in besonderem Maße, da wir die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern.

Auskunft erteilen:

Dr. Ulrich Matthes,
Durchwahl +49 (0) 63 06 - 911 - 153,
E-Mail: ulrich.matthes@wald-rlp.de,
Dr. Tilmann Sauer,
Durchwahl +49 (0) 63 06 - 911 - 177,
E-Mail: tilmann.sauer@wald-rlp.de

Für nähere Informationen besuchen Sie auch unsere Webseiten:

www.klimawandel-rlp.de
www.kwis-rlp.de
www.klimandrp.de

304.

Bei der OBERFINANZDIREKTION KOBLENZ - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle - ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein mit BesGr. A 13 S BBesG / Entgeltgruppe 12 TV-L bewerteter Dienstposten

**einer Referentin / eines Referenten
im Entgeltdezernat**

zu besetzen. Aufgabe des Dezernates ist es, das Entgelt der Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz festzusetzen und auszusagen. Der Dienstposten wird in der Regel zunächst probeweise übertragen.

Um diesen Dienstposten können sich Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 12 BBesG sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 10 TV-L bewerben.

Wir erwarten

- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Motivation
- ausgeprägte Entschluss- und Entscheidungsfreudigkeit
- besonderes Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- hohe soziale Kompetenz, insbesondere ausgeprägtes Einfühlungsvermögen
- die Fähigkeit, Arbeitsabläufe kritisch zu analysieren und zu gestalten
- Offenheit und Loyalität im Führungsteam der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle.

Praktische Erfahrungen und Kenntnisse aus dem Bereich der Angestelltenvergütung (BAT) oder Arbeiterentlohnung (MTArb) sowie des TV-L / TV-ÖD sind von Vorteil.

Umsetzungs- und Versetzungsbewerber werden im Rahmen der dienstlichen Belange berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Der ausgeschriebene Dienstposten kann auch mit Teilzeitkräften besetzt werden, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die ZBV wurde im Rahmen des audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen senden sie bitte **bis zum 10. Februar 2012** an die

**Oberfinanzdirektion Koblenz
Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
Personalreferat ZBV 11a
Hoewelstraße 10
56073 Koblenz**

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Edmund Lenz,
Tel. 02 61 / 49 33 - 3 73 11
zur Verfügung.
www.zbv-rlp.de

305.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ ist zum 1. Juni 2012 die nachgenannte Führungsfunktion neu zu besetzen:

**Leiterin / Leiter Sachbereich 23
- Waffen und Gerät -
im Führungsstab der Abteilung
Polizeieinsatz**

Für diese Funktionsstelle können sich Beamtinnen / Beamte des gehobenen Dienstes der Schutz- und Kriminalpolizei bewerben, soweit die nachstehenden Bewerbungsvoraussetzungen gegeben sind:

Aufgabenbeschreibung:

- Führung des Sachbereichs 23
- Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter
- Erarbeitung und Mitwirkung bei der Umsetzung von Lösungsvorschlägen zur Einsatzplanung und -vorbereitung
- Planung von Beschaffungsmaßnahmen, Verwaltung zugewiesener Haushaltsmittel gemäß Landshaushaltsordnung
- Durchführung von Revisionen gemäß Richtlinie Inventar- und Werkstattwesen
- Beratung der Führungskräfte bezüglich der Verwendung von Führungs- und Einsatzmittel

Anforderungsprofil:

- Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei - oder Abschluss der Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeidienst.
- Führungsqualifizierung - Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsqualifizierung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe).
- Mindestens vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst.

- Bereitschaft zur Teilnahme an mehrwöchigen Ausbildungsmodulen an der Bundespolizeiakademie in Lübeck.
- Führungserfahrung in Stab und / oder Linie und darüber hinaus Berufserfahrung im technischen Bereich sind wünschenswert.
- Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.
- Bereitschaft, die im Rahmen des Audits berufundfamilie und des Gender Mainstreamings angestrebten Ziele umzusetzen.

Wegen der Bewertung der ausgeschriebenen Stelle richtet sich diese Ausschreibung an Beamtinnen / Beamte des gehobenen Polizeidienstes, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 befinden.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Darüber hinaus erwarten wir Kenntnisse im Bereich des Haushaltswesens, umfassende Kenntnisse der polizei- und waffentechnischen Ausstattung, Grundkenntnisse in der Foto- und Videotechnik sowie in der Verkehrsüberwachungstechnik.

Die ausgeschriebene Stelle ist auch für eingeschränkt dienstfähige Polizeibeamte geeignet.

Die Stelle kann sowohl unter fachlichen als auch zeitlichen Gesichtspunkten in Teilzeit ausgeübt werden. Interessierte Bewerberinnen / Bewerber werden gebeten, in ihrer Bewerbung den Prozentsatz der angestrebten Arbeitszeit (mind. 50 %) anzugeben.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie können bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden, da Frauen in Führungsfunktionen bisher nicht angemessen repräsentiert sind.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

Polizeipräsidium Koblenz
Referat PV 3
Moselring 10 - 12
56068 Koblenz

306.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, POLIZEIDIREKTION LANDAU, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgend genannte Stelle zu besetzen:

Leitung einer Dienstgruppe bei der Polizeiinspektion Wörth

Aufgabenbeschreibung:

Führung der Dienstgruppe, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen; Steuerung, Koordination und Kontrolle von Einsätzen und der Sachbearbeitung im Rahmen der Dienstgruppe; Führung von Sondereinsätzen und Sofortlagen nach Weisung; Vertretung des Leiters der Polizeiinspektion außerhalb der allgemeinen Dienstzeit; Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit sowie die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung für den gehobenen Polizeidienst, Fachbereich Polizei, und Führungsausbildung oder Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe). Eine dreijährige Verwendung in der polizeilichen Sachbearbeitung wird vorausgesetzt.

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 10 möglich.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist als Teilzeitbeschäftigung geeignet (vorzugsweise durch zwei Personen zu jeweils 50 % der Arbeitszeit).

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Das Polizeipräsidium Rheinlandpfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbungen **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

Polizeipräsidium Rheinlandpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen

307.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, KRIMINALDIREKTION LUDWIGSHAFEN, ist zum 1. Juni 2012 nachfolgend genannte Stelle zu besetzen:

Leitung des Kommissariats 1 - Todesermittlungen / Fahndung bei der Kriminalinspektion Speyer

Aufgabenbeschreibung:

Führung des Kriminalkommissariats, Dienst- und Fachaufsicht über die

nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Organisation, Koordination und Kontrolle der Ermittlungsaufträge / Vorgänge

Lageanalyse, Planung und verantwortliche Umsetzung von Konzepten zur Bekämpfung von Kriminalitätsbrennpunkten

Leitung von kommissariatsinternen Einsätzen oder sonstiger Einsätze auf Weisung

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung Vierjährige Verwendung im gehobenen Kriminaldienst, Erfahrungen in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung.

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 11 möglich.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Umfassende kriminalpolizeiliche und -taktische Befähigung.

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Aufgrund der bevorstehenden Optimierung der rheinland-pfälzischen Polizeiorganisation ist ein Veränderung des Dienstortes nicht ausgeschlossen.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist als Teilzeitbeschäftigung geeignet (vorzugsweise durch zwei Personen zu jeweils 50 % der Arbeitszeit).

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Das Polizeipräsidium Rheinlandpfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbungen **innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

Polizeipräsidium Rheinlandpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen

308.

An der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist am Regionalen Hochschulrechenzentrum Kaiserslautern (RHRK) die Stelle

einer Akademischen Rätin
-als wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule- /
eines Akademischen Rates
-als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule-
als Geschäftsführerin /
Geschäftsführer des RHRK
(Besoldungsgruppe A 13 BBesG mit Aufstiegsmöglichkeiten nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG)

voraussichtlich zum 1. April 2012 zu besetzen.

Sofern die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kommt auch eine Einstellung im Beschäftigungsverhältnis in entsprechender Entgeltgruppe (TV-L) in Betracht.

Das RHRK ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TU Kaiserslautern mit 35 Beschäftigten. Das RHRK hat einen zentralen Versorgungsauftrag für die Bereiche IT-Dienstleistungen und Hochleistungsrechner für die gesamte Universität sowie andere Hochschulen des Landes.

Die am 13. Juli 1970 als naturwissenschaftlich-technische orientierte Universität gegründete TU Kaiserslautern zeichnet sich durch eine besondere Vernetzung der Naturwissenschaften mit den Ingenieurwissenschaften unter Einbindung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften aus. Darüber hinaus ist die TU Kaiserslautern eingebettet in eine der bedeutendsten IT-Regionen in Deutschland. Dazu zählen unter anderem das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH (DFKI), das Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software-Engineering (IESE), das Fraunhofer-Institut für Techno- und Wirtschaftsmathematik (ITWM) und das neu gegründete Max-Planck-Institut für Softwaresystem (MPI).

Aufgaben der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers:

- Unterstützung des wissenschaftlichen Leiters bei den laufenden Geschäften
- Organisation der IT-Versorgung in Forschung, Lehre und Verwaltung
- IT-Planung und Erstellung von Konzepten, insbesondere
 - Bau- und Raumangelegenheiten
 - Software- und Rechnerversorgung
 - Information und Publikation
- operative Verantwortung in den Bereichen:
 - Haushalt inkl. Vertragsangelegenheiten, Beschaffungen
 - Organisation und Ablaufplanung im RHRK
 - Personalverantwortung für die Beschäftigten des RHRK
- Rechtsfragen

- Berichterstattung gegenüber dem wissenschaftlichen Leiter des RHRK

Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik oder eines vergleichbaren Faches an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule, ausgenommen mit einem Bachelorgrad, oder ein Masterabschluss in einem der oben genannten Fächer, eine Promotion in einem dieser Fächer und eine hauptberufliche Tätigkeit nach dem Hochschulabschluss von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten.

Die Geschäftsführung einer Einrichtung dieser Größenordnung und deren Weiterentwicklung erfordert Führungserfahrung und Kompetenzen in der Personal- und Organisationsentwicklung, der modernen Informationsverarbeitung und der Gestaltung innovativer Dienstleistungen für alle Bereiche der Universität in Forschung, Lehre und Verwaltung. Darüber hinaus werden insbesondere erwartet:

- einschlägige Berufserfahrung im Arbeitsbereich von Rechenzentren,
- die Fähigkeit zur schnellen Einarbeitung in das wissenschaftliche Umfeld der TU Kaiserslautern,
- sehr gute IT-Kenntnisse sowie Erfahrungen im Umfeld der Web 2.0 Technologien,
- hohe Einsatzbereitschaft und Eigeninitiative,
- gute betriebswirtschaftliche Kenntnisse,
- die Eignung zur Übernahme von Management- und Projektaufgaben,
- gute soziale und kommunikative Kompetenzen sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Technische Universität Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeit besetzt werden

Kennziffer: L 01 16 01 12

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und bitten Sie, diese unter Angabe der Kennziffer **bis spätestens 15. März 2012** an die

**Hauptabteilung Personal der
Technischen Universität Kaiserslautern
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern**

zu richten.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen / Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen.

Universitäts-Homepage: www.uni-kl.de.

309.

Im Fachbereich Bauingenieurwesen der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

**Juniorprofessur (W 1)
„Anpassungsprozesse in der
Siedlungswasserwirtschaft“**

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber soll die Professur in Forschung und Lehre vertreten. Die Forschungsarbeiten sollten thematisch die methodische Analyse notwendiger Anpassungsprozesse und die Entwicklung zielführender Strategien in Verbindung der Modellierung und Simulation relevanter Infrastruktursysteme umfassen. Die Lehrtätigkeit der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers ist in den Fachbereich Bauingenieurwesen eingebunden mit Lehrveranstaltungen für Studierende des Bauingenieurwesens sowie ergänzende Lehrangebote für thematisch verwandte Studiengänge. Die Juniorprofessur ist an die Infrastruktur des Fachgebietes Siedlungswasserwirtschaft eingebunden.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Bauingenieurwesens oder des Technischen Umweltschutzes erwartet. Voraussetzung zur Einstellung sind die besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten (i.d.R. nachgewiesen durch eine überdurchschnittliche Promotion), universitäre Lehrerfahrung und fundierte Kenntnisse in den Themengebieten der Siedlungswasserwirtschaft. Wünschenswert sind eigene Vorarbeiten zur methodischen Entwicklung und Modellierung von Anpassungsprozessen in siedlungswasserwirtschaftlichen Systemen. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in interdisziplinären Forschungsvorhaben sowie zum Einwerben von Drittmitteln wird vorausgesetzt.

Die Besetzung der Stelle erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit für drei Jahre und kann nach positiver Evaluation um weitere drei Jahre verlängert werden.

Das Land Rheinland-Pfalz und die TU Kaiserslautern vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird. Die Bereitschaft zur Mitarbeit an der Verwaltung der Hochschule wird vorausgesetzt.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen gelten die in § 54 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz geregelten Einstellungsvoraussetzungen. Der Text ist auf der Homepage der TU Kaiserslautern hinterlegt: (<http://www.uni-kl.de/universitaet/organisation/verwaltung/ha-1/ha1-rechtsvorschrift/>).

Die TU Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Schriftenverzeichnis sowie Nachweis über die bisherigen Leistungen in der Lehre, Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges und künftiger Forschungsabsichten bis zum **6. Februar 2012** zu richten an:

TU Kaiserslautern
Dekanat Bauingenieurwesen
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern
E-Mail: Bauingenieurwesen@uni-kl.de

310.

Die VERBANDSGEMEINDE KIRCHEN (SIEG) mit rd. 24.300 Einwohnern sucht durch altersbedingtes Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Fachdienstleiter / in des Fachdienstes 1.2 „Finanzen“

Das interessante und sehr vielfältige Aufgabengebiet der Fachdienstleitung des Fachdienstes 1.2 „Finanzen“ mit den Bereichen Kommunale Steuern, Kasse und Finanzbuchhaltung umfasst schwerpunktmäßig insbesondere die Leitung, Koordination und gehobene Sachbearbeitung folgender Tätigkeiten:

- Übernahme der Gesamtverantwortung in der Haushaltsbewirtschaftung der Verbandsgemeinde und der verbandsangehörigen Ortsgemeinden
- Weiterentwicklung des doppelischen Finanz- und Rechnungswesens, insbesondere in den Aufgabengebieten Produkte und Kennzahlen, Berichtswesen und Controlling, Rückstellungen, Kosten- und Leistungsrechnung, interne Leistungsverrechnungen
- Erstellung doppischer Jahresabschlüsse mit Bilanzerstellung
- Erarbeitung von Strategien zur langfristigen Wahrung ausgeglichener Haushalte

Eine anderweitige Aufgabenzuordnung bzw. eine genaue Abgrenzung der Aufgaben bleibt vorbehalten.

Die Vollzeitstelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen und für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Die Stellenbesetzung kann auch im tariflichen Beschäftigungsverhältnis erfolgen (EG 12 TVöD). Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Erwartet wird

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. Angestelltenlehrgang II oder vergleichbarer Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (z.B. Bilanzbuchhalter, Dipl.-Betriebswirt)
- Mehrjährige Erfahrung im kommunalen Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere im Bereiche Kommunale Doppik
- Fachkenntnisse im Wirtschafts-, Steuer- und Abgabenrecht

- Qualifizierte EDV-Kenntnisse
- Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- sicheres und gewandtes Auftreten sowie die Eignung zur kooperativen Mitarbeiterführung

Bereitschaft und Fähigkeit zu kostenbewusstem und wirtschaftlichem Handeln und eine selbstständige Arbeitsweise setzen wir voraus.

Nähe Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Fachdienst 1.1 „Organisation und Personal“, Herr Weber (Tel.: 0 27 41 688 - 428, E-Mail: c.weber@kirchen-sieg.de).

Wenn Sie Interesse an der Stelle haben, senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum **6. Februar 2012** an die

Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)
Fachdienst 1.1
Lindenstraße 1
57548 Kirchen (Sieg)

311.

Die VERBANDSGEMEINDE MENDIG ist ein kraftvoller und dynamischer Zusammenschluss von fünf Gemeinden im Herzen der einzigartigen Vulkan- und Naturlandschaft des Laacher-See-Gebietes. Durch Infrastrukturmaßnahmen und die enge Autobahnanbindung sind hier Lebensräume entstanden, die sowohl für Familien als auch für Wirtschaftsbetriebe gute Voraussetzungen bieten. Um die Serviceleistungen für Bürgerinnen / Bürger sowie Familien zu stärken und zu verbessern sucht die Verbandsgemeinde neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im **Fachbereich Finanzen** ist ab dem 1. April 2012 die Stelle eines / einer

Sachbearbeiters / -in im Finanzmanagement - Kennziffer 01/12 -

zu besetzen. Es ist unser Anspruch, die uns gestellten Aufgaben zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger mit Eigeninitiative und Eigenverantwortung zu erledigen. Dies erwarten wir auch von unserem / unserer zukünftigen Mitarbeiter / in.

Ihre Tätigkeiten umfassen:

- Mitarbeit bei der Aufstellung und Ausführung von Haushaltsplänen
- Mitarbeit bei der Aufstellung der Jahresrechnungen
- Mitarbeit bei Finanzplanungen, Kostenvergleichsberechnungen, Finanzberichten
- Mitarbeit beim Berichtswesen einschließlich Kennzahlen und Zielen
- Interne Leistungsverrechnung
- Erstellung der Statistik über das Finanzvermögen

Einstellungsvoraussetzungen:

- Bachelor of Arts oder Diplom-Verwaltungswirt / in (FH) oder vergleichbare Beschäftigte
- Berufserfahrung im Aufgabenfeld des kommunalen Finanzmanagements und der kommunalen Doppik
- Aufgeschlossenheit und Kenntnisse im Bereich der EDV /

- Informationstechnik (z.B. Finanzsoftware, MS-Office-Produkte)
- Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- persönliches Engagement, Zuverlässigkeit, Flexibilität
- Fortbildungsbereitschaft im allg. Finanzmanagement

Wir erwarten:

- Konzeptionelles und strukturiertes Arbeiten
- Kommunikations- und Kontaktstärke sowie sicheres und freundliches Auftreten
- Erfahrungen in der doppelischen Haushaltsführung
- Sachbezogene Durchsetzungsfähigkeit
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck

Die Vergütung erfolgt bis zur Bes.Gr. A10 bzw. vergleichbarer Entgeltgruppe des TVöD.

Die **Verbandsgemeinde Mendig** baut ihre Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien in 2012 aus.

Sie stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Schulsozialarbeiter / eine Schulsozialarbeiterin - Kennziffer 02/12 -

als Teilzeitkraft mit je 19,5 Wochenstunden zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren ein. Der Einsatz der sozialpädagogischen Fachkraft erfolgt an der Grundschule Pfarrer-Bechtel in der Stadt Mendig und an den Grundschulen in den Ortsgemeinden Rieden und Thür in der Verbandsgemeinde Mendig.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Sozialpädagogischer Studienabschluss
- Dipl. Sozialarbeiter / -in (FH) oder Dipl. Sozialpädagoge / -in (FH) sowie Erfahrungen in der einzelfallorientierten Sozialarbeit
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern
- Kenntnisse von den Grundlagen und Abläufen im Rahmen der Jugendhilfe und die vielfältigen Hilfesysteme für Kinder und Familien
- Teamfähigkeit, persönliches Engagement, Zuverlässigkeit, Flexibilität
- Gute EDV-Kenntnisse

Wir erwarten:

- Konzeptionell und strukturiertes Arbeiten
- Kommunikations- und Kontaktstärke sowie sicheres und freundliches Auftreten
- Erfahrungen in der gruppenpädagogischen Arbeit

Das Entgelt der Stelle richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe S 11 möglich.

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereichsleiter Herr Otmar Schüller - Tel.: 0 26 52 / 98 00 20, E-Mail: o.schueller.vg@mendig.de - zur Verfügung.

In der **Grundschule Pfarrer-Bechtel** in der Stadt Mendig ist ab dem 15. April 2012 die Stelle eines / r

Schulsekretärs / in
- Kennziffer 03/12 -

zu besetzen. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit durchzuführenden allgemeinen Sekretariatsaufgaben und den Aufgaben der Schulbuchausleihe. Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt zwischen 15 und 20 Std. / Wo. Einstellungsvoraussetzungen:

- Abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Bürokommunikation oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten
- Sehr gute schreibtechnische Fähigkeiten
- Organisatorisches Geschick
- Gute Allgemeinbildung
- Sicheres und kompetentes Auftreten
- Teamfähigkeit

Wir erwarten:

- Gute Kenntnisse des MS Office Paketes
- Kommunikations- und Kontaktstärke, sicheres und freundliches Auftreten
- Bereitschaft weitere EDV-technische Anwendungen zu erlernen

Einsatzfreude, Flexibilität, analytisches und konzeptionelles Denken, sorgfältiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten sowie die Bereitschaft, im Team an der Erledigung aller Aufgaben mitzuarbeiten, setzen wir voraus.

Das Entgelt der Stelle richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe E 05 möglich.

Für den **Fachbereich Bauen und Wasser**
- **Abwasser** sucht die Verbandsgemeinde Mendig zum 1. August 2012

einen Auszubildenden
zum / zur Bauzeichner / -in
Fachrichtung Tief-, Straßen- und Landschaftsbau
- Kennziffer 04/12 -

Nähere Informationen zu dem Ausbildungsberuf finden Sie im Internet unter: <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/>

Im Rahmen der Ausbildung werden auch Kenntnisse im Sachgebiet Hochbau vermittelt.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Mindestens guter mittlerer Bildungsabschluss - Mittlere Reife
- Teamfähigkeit, persönliches Engagement, Zuverlässigkeit, Flexibilität
- Gute EDV-Kenntnisse

Wir erwarten:

- gute Kenntnisse des MS Office Paketes
- Kommunikations- und Kontaktstärke, sicheres und freundliches Auftreten
- Hohes Abstraktionsvermögen für technische Arbeitsabläufe

Einsatzfreude, Flexibilität, analytisches und konzeptionelles Denken, sorgfältiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten sowie die Bereitschaft, im Team an der Erledigung aller Aufgaben mitzuarbeiten, setzen wir voraus.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes mit den Vorschriften des besonderen Teils des BBiG. **Die Bewerbungsfrist endet am 31. März 2012.**

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereichsleiter Herr Leo Oster
- Tel.: 0 26 52 / 98 00 40,
E-Mail: l.oster.vg@mendig.de - zur Verfügung.

Der **Forstzweckverband Ettringen-Rieden** sucht zum 1. August 2012, zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren,

eine / n Forstwirt / -in
- Kennziffer 05/12 -

Der Einsatzbereich liegt im kommunalen Wald innerhalb des Forstzweckverbandes Ettringen-Rieden und umfasst 1137 ha. Das Tätigkeitsfeld im Wald umfasst neben den üblichen Aufgaben einer / s Forstwirts / in auch Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

Einstellungsvoraussetzungen:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum / zur Forstwirt / in

Einsatzfreude, Flexibilität, sorgfältiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten sowie die Bereitschaft im Team an der Erledigung aller Aufgaben mitzuarbeiten, setzen wir voraus. Aus- und Fortbildungen sind geplant und setzen eine entsprechende Aus- und Fortbildungsbereitschaft voraus.

Wir bieten ein interessantes und vielseitiges Aufgabenfeld, zusätzliche Altersversorgung und Fortbildungsmöglichkeiten. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

Das Entgelt der Stelle richtet sich nach dem Bezirkstarifvertrag für die kommunalen Beschäftigten in der Waldarbeit (BezTV-W RP). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe E 5 möglich.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Revierförster Herr Dazert
Tel. 0 26 32 / 8 16 65 sowie das Forstamt Ahrweiler Herr Jacobs
Tel. 0 26 41 / 9 12 79 - 15 zur Verfügung.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie können bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Die zu besetzenden Stellen sind grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Haben Sie Interesse? Dann überzeugen Sie uns mit Ihrer Bewerbung und entsprechenden Unterlagen, die Sie uns

unter Angabe der betreffenden Kennziffer bis zum 31. Januar 2012 einsenden an:

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig

312.

Bei der VERBANDSGEMEINDE RENGSDORF (ca. 17.000 Einwohner) ist die Stelle der / des

hauptamtlichen
Bürgermeisterin / Bürgermeisters

wegen Erreichens der Altersgrenze des derzeitigen Stelleninhabers ab 1. Januar 2013 neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, 22. April 2012, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Rengsdorf für eine Amtszeit von acht Jahren direkt gewählt (Urwahl). Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am Sonntag, 6. Mai 2012, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur / zum Bürgermeisterin / Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 2 / B 3 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt der / des Bürgermeisterin / Bürgermeisters zunächst in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 3 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Unabhängig von der Bewerbung auf Grund dieser Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Die Frist zur Einreichung des Wahlvorschlages läuft am 41. Tag vor

der Wahl (12. März 2012, 18:00 Uhr) ab (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 62. Tage vor der Wahl im Mitteilungsblatt -Heimatkurier- der Verbandsgemeinde Rengsdorf öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Es wird erwartet, dass die gewählte Bewerberin / der gewählte Bewerber ihren / seinen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Rengsdorf hat bzw. nimmt.

Bewerbungen und auch die Wahlvorschläge mit allen Anlagen bitten wir **bis zum 5. März 2012** (keine Ausschlussfrist) an:

Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf
Kennwort: „Bürgermeisterwahl“
Westerwaldstraße 32-34
56579 Rengsdorf

zu richten, um vor Ablauf der Frist alle Unterlagen auf Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit überprüfen zu können.

313.

Bei der VERBANDSGEMEINDE-VERWALTUNG SPRENDLINGEN-GENSINGEN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leiterin / des Leiters
des Fachbereichs „Zentraler Service“
mit der Funktion als
Büroleiterin / als Büroleiter

neu zu besetzen.

Unsere Verbandsgemeinde mit 10 Ortsgemeinden liegt in der reizvollen „Rheinheissischen Toscana“ und hat

ca. 14.000 Einwohner. Die Verwaltung mit ca. 70 Beschäftigten ist auf dem Weg zu mehr Bürgernähe und einer verbesserten Organisation entsprechend des Leitbildes.

Ihr Tätigkeitsfeld:

- Personalmanagement als zentrale Dienstleistung für alle Beschäftigten
- Servicestelle für Verbandsgemeinderat und Ortsbürgermeister (Fragen des Kommunalverfassungsrechts, Beratung der Gremien u. a.)
- Steuerung und Koordination der Verwaltungsabläufe (interne Organisation einschließlich IT-Ausstattung)

Sie erwartet:

- eine angenehme und kollegiale Arbeitsatmosphäre
- ein Arbeitsplatz mit modernen Arbeitstechniken und -mitteln
- vielfältige Fortbildungsangebote
- Führungsverantwortung
- Besoldung bis A 13S LBesG bzw. E 13 TVöD-V

Unsere Erwartungen:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung **oder** eine vergleichbare Ausbildung zur Verwaltungsfachwirtin / zum Verwaltungsfachwirt
- Erfahrungen in der Kommunalverwaltung bzw. im Kommunalrecht
- Fähigkeit zur Motivation von Beschäftigten
- eine ausgewogene Persönlichkeit mit Fach-, Team- und Führungsfähigkeiten

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 5. März 2012** an

Bürgermeister Manfred Scherer
Verbandsgemeindeverwaltung
Sprendlingen-Gensingen
Elisabethenstraße 1
55576 Sprendlingen

Tel.: 0 67 01 / 201 - 123
 m.scherer@sprendlingen-gensingen.de
 www.sprendlingen-gensingen.de

Gerne können Sie sich mit Fragen an den Bürgermeister wenden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

317.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Betzdorf Blatt 3828 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 5. Januar 2012

- 42 UR II 8/11 -

Das Amtsgericht

318.

Ausschlussbeschluss: Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Gensingen Blatt 2390 in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld zu 5000,- Goldmark wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Bingen am Rhein, den 3. Januar 2012

- 30 UR II 11/11 -

Das Amtsgericht

319.

Ausschlussbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Bodenbach Blatt 461 eingetragenen Eigentümer 1. Eheleute Nikolaus Pitzen, Sohn von Jakob, Landwirt, und Anna Maria Pitzen geb. Hoff, beide in Bodenbach, zu 15/24-Anteil, 2. und dessen Kinder: a) Elisabeth Pitzen, Dienstmädchen, Borler, b) Maria Pitzen, Bodenbach, c) Peter Pitzen, Landwirt, Bodenbach, d) Jakob Pitzen, Landwirt, Bodenbach, e) Katharina Pitzen, Bodenbach, f) Josef Pitzen, Bodenbach, g) Lambert Pitzen, Bodenbach, h) Johann Pitzen, Bodenbach, i) Mathias Pitzen, Bodenbach, zu 2.a-i zu je 1/24-Anteil; werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 3. Januar 2012

- 3A UR II 33/10 -

Das Amtsgericht

320.

Ausschlussbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Bodenbach Blatt 412 eingetragenen Eigentümer a) Jakob Pitzen, Sohn von Johann Josef, Schafhirt zu Sürth-Faltershof, zu 4/18-Anteil; b) Peter Josef Pitzen, Sohn von Johann Josef, Schneider in Bodenbach, zu 4/18-Anteil; c) Nikolaus Pitzen, Sohn von Johann Josef, Landwirt zu Bodenbach, zu 4/18-Anteil; d) Johann Pitzen, Sohn von Johann Josef, in Bodenbach, zu 3/18-Anteil; e) Witwer Johann Josef Pitzen, Margarethe, geb. Rieder, Ackerin in Bodenbach, zu 3/18-Anteil; werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 3. Januar 2012

- 3A UR II 1/11 -

Das Amtsgericht

321.

Ausschlussbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Bodenbach Blatt 413 eingetragene Eigentümerin Frau Witwe Johann Josef Pitzen, Margaretha, geb. Rieder, Landwirtin zu Bodenbach, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 3. Januar 2012

- 3A UR II 2/11 -

Das Amtsgericht

322.

Ausschlussbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Reimerath Blatt 318 und Gemarkung Welcherath Blatt 11 jeweils eingetragene Eigentümerin Frau Mathilde Vidua geb. Thelen, geb. am 18. 8. 1925, letzter bekannter Wohnsitz Roisdorf bei Bonn, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 22. Dezember 2011

- 3A UR II 10/11 -

Das Amtsgericht

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

314.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Meisenheim Blatt 3706 in Abt. III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM 10 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Meisenheim Blatt 3706 in Abt. III Nr. 9 eingetragene Grundschuld zu 70.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Bad Sobernheim, den 9. Januar 2012

- 6 UR II 4/11 -

Das Amtsgericht

315.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Wehbach Blatt 1652 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 5. Januar 2012

- 41 UR II 9/11 -

Das Amtsgericht

316.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Kirchen Blatt 1342 in Abt. III Nr. 6a eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 5. Januar 2012

- 42 UR II 7/11 -

Das Amtsgericht

323.

Ausschließungsbeschluss: Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Lissingen Blatt 1082 in Abt. III Nr. 4 eingetragenen Grundschuld (Darlehen) zu 395,47 Goldmark mit 9, höchstens 12 % Jahreszinsen am 24. Juni 1932, lastend auf dem früheren Hälfteanteil der Eheleute Peter Campigneux, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 22. Dezember 2011

- 3A UR II 11/11 - Das Amtsgericht

324.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Beinhausen Blatt 461 eingetragene Eigentümer Matthias Josef Zimmer, geb. 10. 4. 1878, letzter bekannter Wohnsitz in Kelberg-Kötelbach, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 22. Dezember 2011

- 3A UR II 13/11 - Das Amtsgericht

325.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1551882 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Udler Blatt 369 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 34.500,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Daun, den 3. Januar 2012

- 3A UR II 15/11 - Das Amtsgericht

326.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe (Nr. 02-5265985) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Rothenbach (Eifel) Blatt 804 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 170.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Daun, den 3. Januar 2012

- 3A UR II 16/11 - Das Amtsgericht

327.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7780633 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Bleckhausen Blatt 754 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 98.000,- DM nebst 20 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Daun, den 10. Januar 2012

- 3A UR II 17/11 - Das Amtsgericht

328.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2350625 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Steinborn (Daun) Blatt 769 in Abt. III Nr. 2 und zur Mithaft in Steinborn (Daun) Blatt 869 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 17.900,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Daun, den 22. Dezember 2011

- 3A UR II 18/11 - Das Amtsgericht

329.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14963727 über die im Grundbuch des Amts-

gerichts Daun Gemarkung Weidenbach (Eifel) Blatt 756 in Abt. III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 290.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Daun, den 22. Dezember 2011

- 3A UR II 20/11 - Das Amtsgericht

330.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Vulkaneifel Daun Sparbuchnummer 318 075 223 Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Arbeitsgemeinschaft Jugend e.V. Gerolstein, Kasselburger Weg 9, 54568 Gerolstein, wird für kraftlos erklärt.

Daun, den 10. Januar 2012

- 3A UR II 21/11 - Das Amtsgericht

331.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Boverath Blatt 542 eingetragene Eigentümerin Frau Witwe Christian Willems, Margareta, geb. Eller, letzter bekannter Wohnsitz in Daun-Boverath, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 3. Januar 2012

- 3A UR II 22/11 - Das Amtsgericht

332.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5278 347 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Gernersheim Gemarkung Gernersheim Blatt 3455 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 45.900,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Gernersheim, den 4. Januar 2012

- 1a UR II 8/11 - Das Amtsgericht

333.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Thalfang Blatt 1023 in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 135.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Hermeskeil, den 12. Januar 2012

- 1 UR II 9/11 - Das Amtsgericht

334.

Ausschließungsbeschluss bezüglich Aufgebot: 1. Der Grundschuldbrief der im Grundbuch von Birkenfeld Blatt 2733 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank) Idar-Oberstein eingetragenen Briefhypothek in Höhe von 28.000 DM = 14.316,17 EUR (vierzehntausenddreihundertsechzehn 17/100 Euro) wird für kraftlos erklärt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 3.) Streitwert: 1431,62 EUR

Gründe: Frau Annegret Lieselotte Lotz, vertreten durch den Notar Dirk Harders, Oldenburger Straße 7, 55765 Birkenfeld, hat den Antrag auf Kraftloserklärung der oben genannten abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Der Inhaber dieser Urkunde wurde aufgefordert, seine Rechte bis spätestens Donnerstag, den 1. Dezember 2011, 12.00 Uhr, anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht eingegangen. Der Ausspruch über die Rechtskraft ergibt sich aus § 439 II FamFG.

Idar-Oberstein, den 5. Dezember 2011

- 12 II 19/11 - Das Amtsgericht

335.

Ausschließungsbeschluss bezüglich Aufgebot: 1. Die Eigentümer des im Grundbuch von Heupweiler Blatt 299 eingetragenen Grundstücks Flur 1 Flurstück 45, Waldfläche, Bei der Häselwies, 638 qm; eingetragene Eigentümer: Karl Finck sowie Julius Finck, Heupweiler, werden mit ihren Rechten an dem Grundstück ausgeschlossen. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. 3. Streitwert: 150,- EUR

Gründe: Herr Walter Antes, wohnhaft Am Hammerrech 3, 55767 Abentheuer, vertreten durch den Notar Dirk Harders, Oldenburger Straße 7, 55765 Birkenfeld, hat den Antrag auf Ausschließung der Eigentümer bei Gericht eingereicht. Die Eigentümer wurden aufgefordert ihre Rechte bis spätestens Donnerstag, den 1. Dezember 2011, 12.00 Uhr, anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht eingegangen. Der Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses beruht auf § 439 II FamFG.

Idar-Oberstein, den 5. Dezember 2011

- 12 II 20/11 - Das Amtsgericht

336.

Ausschließungsbeschluss bezüglich Aufgebot: 1.) Die Sparbuchurkunde bezüglich des Sparbuchs Nr. 3310494103, BLZ 562 500 30 bei der Kreissparkasse Birkenfeld, Kontoinhaber: Hiltrud Seid, Bad Kreuznach, wird für kraftlos erklärt. 2.) Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. 3.) Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 4.) Streitwert: 603,63 EUR

Gründe: Die Inhaberin der Sparbuchurkunde, Frau Hiltrud Seid, vertreten durch die Kreissparkasse Birkenfeld, Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung der oben genannten abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Der Inhaber dieser Urkunde wurde aufgefordert, seine Rechte bis spätestens Donnerstag, den 1. Dezember 2011, 12.00 Uhr, anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht eingegangen. Der Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses beruht auf § 439 II FamFG.

Idar-Oberstein, den 5. Dezember 2011

- 12 II 22/11 - Das Amtsgericht

337.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 20458 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 110.000,- EUR wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 21. Dezember 2011

- 132 UR II 25/11 - Das Amtsgericht

338.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Niederlahnstein Blatt 3564 in Abt. III Nr. 1 und Abt. III Nr. 2 eingetragenen Grundschulden zu 13.000,- DM bzw. zu 11.000,- DM werden für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 22. Dezember 2011

- 26 UR II 15/11 - Das Amtsgericht

339.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen Werner Traufeld, Liebigstraße 62, 49074 Osnaabrück, Antragsteller, hat das Amtsgericht Linz am Rhein am 19. Dezember 2011 beschlossen: 1. Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Rheinbreitbach Blatt

2613 in Abt. III Nr. 1 für die Stadtparkasse Bad Honnef eingetragene mit 12 % verzinsliche Grundschild zu 55.000,- DM und Blatt 2613 in Abt. III Nr. 3 für die Raiffeisenbank eG Neustadt / Wied eingetragene mit 15 % verzinsliche Grundschild zu 70.000,- DM nebst einmaliger Nebenleistung von 5 %, werden für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Linz, den 19. Dezember 2011

- 5 UR II 143/11 - Das Amtsgericht

340.

Das Amtsgericht Linz hat am 5. Januar 2012 durch Rechtspflegerin Scheibe beschlossen: 1. Es werden folgende Urkunden für kraftlos erklärt: Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Heister Blatt 1318 in Abt. III Nr. 1 für die Westdeutsche Landesbank, Girozentrale (Landesbausparkasse) in Düsseldorf und Münster eingetragene mit 12 % verzinsliche Grundschild zu 17.100,- DM und in Abt. III Nr. 2 für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Hameln eingetragene, mit 10 % verzinsliche Grundschild zu 29.000,- DM beantragt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. 3. Der Streitwert wird auf (1/5) 4714,- EUR festgesetzt.

Linz, den 5. Januar 2012

- 5 UR II 196/11 - Das Amtsgericht

341.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen Margarete Job, Giersberg 37, 53547 Dattenberg, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Linz am Rhein am 19. Dezember 2011 beschlossen: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Dattenberg Blatt 2780 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Mainz mit 15 % verzinsliche Grundschild zu 10.800,- DM wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Linz, den 19. November 2011

- 5 UR II 197/11 - Das Amtsgericht

342.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Rheingönheim Blatt 4144 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 150.000,- EUR wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 28. Dezember 2011

- 14 UR II 24/11 - Das Amtsgericht

343.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Oggersheim Blatt 1756 in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschild zu 25.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 28. Dezember 2011

- 14 UR II 28/11 - Das Amtsgericht

344.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 3904 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 90.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 11. Januar 2012

- 73 UR II 41/11 - Das Amtsgericht

345.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Oppenheim Blatt 2172 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschild zu 2000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 12. Januar 2012

- 73 UR II 45/11 - Das Amtsgericht

346.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Udenheim Blatt 1182 in Abt. III Nr. 3 eingetragenen Grundschild zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 11. Januar 2012

- 73 UR II 46/11 - Das Amtsgericht

347.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim-Mainz Blatt 3230 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschild zu 50.900,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 12. Januar 2012

- 73 UR II 47/11 - Das Amtsgericht

348.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Wirges Blatt 3118 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschild zu 108.500,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 9. Januar 2012

- 11 UR II 225/11 - Das Amtsgericht

349.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4481561 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Montabaur Blatt 2811 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschild zu 100.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 22. Dezember 2011

- 11 UR II 388/11 - Das Amtsgericht

350.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Alsbach Blatt 340 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschild zu 16.100,- DM wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 9. Januar 2012

- 11 UR II 412/11 (2) - Das Amtsgericht

351.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Niederbieber Blatt 4169 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschild zu 6900,- DM 8 % Zinsen jährlich ab dem 6. März 1967 wird für kraftlos erklärt.

Neuwied, den 29. Dezember 2011

- 40 UR II 18/11 - Das Amtsgericht

352.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10937910 ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Trulben Blatt 128 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschild zu 60.000,- DM und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10937911 ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Trulben Blatt 128 in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschild zu 50.000,- DM werden für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 9. Januar 2012

- 1 UR 9/11 - Das Amtsgericht

353.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Kaub Blatt 699 zur lfd. Nr. 13, 14, 15, 16, eingetragene Eigentümerin Gewerkschaft zu Kaub wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

St. Goar, den 23. Dezember 2011

- 3 UR II 6/11 - Das Amtsgericht

354.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Hundsangen Blatt 1980 in Abt. III Nr. 8 eingetragene Grundschild zu 50.000,- DM 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 30. Dezember 2011

- 26c UR II 14/11 - Das Amtsgericht

Aufgebote

355.

Frau Helene Marx, Iringheimer Straße 51, 77694 Kehl, hat vertreten durch ihre Bevollmächtigte Monika Marx-Connan durch Notarin Stefanie Rohde, Alzey, den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei den Grundpfandrechten handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Weinheim Blatt 996. Bezeichnung: Ackerland, Windberg a) in Abt. III Nr. 1 eingetragene Sicherungshypothek zu 34,80 Goldmark; b) in Abt. III Nr. 2 eingetragene Sicherungshypothek zu 206,20 Goldmark. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Frau Elisabetha Näckel geb. Schmitt. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundpfandrechtsgläubigers: unbekannt.

Der Grundpfandrechtsgläubiger bzw. dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 7. April 2012** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Alzey, den 7. Dezember 2011

- 97 UR II 18/11 - Das Amtsgericht

356.

Herr Hermann Rauprich, Alzeyer Straße 39, 55234 Wahlheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Wahlheim Blatt 541 in Abt. III

Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR (vormals 20.000,- DM) nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Ursula Deubel, 6535 Gau-Algesheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. April 2012** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 9. Januar 2012

- 97 UR II 19/11 - Das Amtsgericht

357.

Frau Christa Hohl, Frankenhöhe 36, 55288 Spiesheim, und Herr Winand Hohl, Frankenhöhe 36, 55288 Spiesheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde durch Notar Ulrich Feth, Wörrstadt, am 17. Oktober 2011 bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 3818251, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Wörrstadt Blatt 5487 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 95.000,- DM, nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Landesbank Rheinland-Pfalz, Girozentrale, Mainz (Landes-Bausparkasse Rheinland-Pfalz).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. April 2012** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 2. Januar 2012

- 97 UR II 23/11 - Das Amtsgericht

358.

Frau Anna Schuster, Steingasse 3, 91094 Langensendelbach, hat vertreten durch Notarin Stefanie Rohde, Alzey, am 8. November 2011 den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht (Eingang bei Gericht: 9. November 2011). Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Alzey Blatt 10909 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 12.782,30 EUR. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Worms-Alzey-Ried.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. April 2012** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 5. Dezember 2011

- 97 UR II 25/11 - Das Amtsgericht

359.

Die Mainzer Volksbank eG, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde am 30. November 2011 bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Nieder-Saulheim Blatt 4288 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 9458,90 EUR (vormals 18.500,- DM) nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Mainzer Volksbank eG, Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. April 2012** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 2. Januar 2012

- 97 UR II 27/11 - Das Amtsgericht

360.

Frau Adelheid Weißschädel, Obere Talstraße 11, 55286 Wörrstadt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Wörrstadt Blatt 4384 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 54.196,94 EUR (vormals 106.000,- DM) nebst 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. April 2012** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 2. Januar 2012

- 97 UR II 28/11 - Das Amtsgericht

361.

Herr Josef Jung, Hauptstraße 40, 53520 Senscheid, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Rechtsnachfolger des Eigentümers der im Grundbuch von Senscheid Blatt 366 eingetragenen Grundstücke Flur 4 Flurstück 56 und Flur 5 Flurstück 5 beantragt. Im Grundbuch ist als Eigentümer eingetragen: Frau Elisabeth Adams, Landwirtin zu Senscheid als Alleineigentümer.

Die Rechtsnachfolger der bisherigen Eigentümerin werden aufgefordert, **spätestens bis zum 28. März 2012** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler ihre Rechte anzumelden unter Vorlage der entsprechenden urkundlichen Nachweise, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 28. Dezember 2011

- 30 UR II 27/11 - Das Amtsgericht

362.

Frau Christel Stoffel, Schulstraße 8, 55606 Limbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Limbach (Nahe) Blatt 1342 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Kreissparkasse Bad Kreuznach, jetzt Sparkasse Rhein Nahe Bad Kreuznach und Bingen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. April 2012** vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 19. Dezember 2011

- 6 UR II 8/11 - Das Amtsgericht

363.

Frau Elisabeth Reiter, Am Wald 10, 54347 Neumagen-Dhron, hat den Antrag auf Kraftloserklärung von abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe: Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Dhron Blatt 3446 (früher Blatt 2748): a) Gruppe 06 Briefnummer 199195 Abt. III Nr. 1 Grundschuld zu 17.700,- DM, jetzt 9049,87 EUR, b) Gruppe 06 Briefnummer 199460 Abt. III Nr. 2 Grundschuld zu 10.000,- DM, jetzt 5112,92 EUR. Eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank-Girozentrale, Landes-Bausparkasse, in Düsseldorf und Münster.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. April 2012** vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 2. Januar 2012

- 4b UR II 15/11 - Das Amtsgericht

364.

Frau Sigrid Imhäuser, Am Hallenbad 20, 57567 Daaden, und Herr Roland Imhäuser, Meilerweg 1, 57580 Gebhardshain, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Daaden Blatt 1833 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 4700,- DM. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse AG in Leonberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. März 2012** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 2. Januar 2012

- 41 UR II 11/11 - Das Amtsgericht

365.

Herr Hans-Joachim Schwan, Engelsteinstraße 84, 57518 Betzdorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Betzdorf Blatt 4746 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 135.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen, 57610 Altenkirchen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. März 2012** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 2. Januar 2012

- 42 UR II 10/11 - Das Amtsgericht

366.

Die Mainzer Volksbank eG, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung von abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bingen-Büdesheim Blatt 4376 in Abt. III eingetragenen Grundschulden a) Grundschuld Nr. 1 über 1022,58 EUR nebst 10 % Zinsen jährlich; b) Grundschuld Nr. 2 über 4090,34 EUR nebst 10 % Zinsen jährlich; c) Grundschuld Nr. 3 über 5112,92 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Büdesheimer Spar- und Darlehenskasse eGmbH in Bingen-Büdesheim.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 3. Januar 2012

- 30 UR II 32/11 - Das Amtsgericht

367.

Frau Herta Faust, Schillerstraße 20, 55413 Weiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei

Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgericht Bingen am Rhein Gemarkung Weiler (bei Bingen) Blatt 1552 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 15.000,- DM nebst 7 % Zinsen jährlich sowie 2 % einmaliger Entschädigung. Eingetragene Berechtigte: Allianz Lebensversicherungs AG in Berlin und München.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 3. Januar 2012

- 30 UR II 33/11 - Das Amtsgericht

368.

Herr Franz Welter, Laurenzigasse 1, 55411 Bingen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bingen Blatt 2849 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 1000,- Goldmark nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Kreis Bingen (Kreissparkasse Bingen) in Bingen.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 3. Januar 2012

- 30 UR II 35/11 - Das Amtsgericht

369.

Herr Alfred Nebel, Am Bürgerpark 15, 76726 Gernersheim, und Frau Marita Nebel, Am Bürgerpark 15, 76726 Gernersheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Gernersheim Gemarkung Sondernheim Blatt 1090 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 78.200,- DM mit 7,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, jetzt BHW Bausparkasse AG in Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. März 2012** vor dem Amtsgericht Gernersheim anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Gernersheim, den 10. Januar 2012

- 1b UR II 1/11 - Das Amtsgericht

371.

Herr Albert Schmitz, Am Sonnenhügel 8, 54518 Sehlern, hat den Antrag auf Ausschließung der Eigentümer mehrerer Grundstücke bei Gericht eingereicht. Betroffen sind die Grundstücke: Amtsgericht Hermeskeil Gemarkung Gräfendhron Blatt 582: Bezeichnung: Flur 1 Nr. 67; Grünland, Aufm Helledriesch, 3947 qm. Flur 2 Nr. 98, Laubwald, Vor dem Mellenwäldchen, 3640 qm. Flur 2 Nr. 102, Grünland, Bei den Hirschbäumen, 6889 qm, Laubwald, 960 qm; Flur 2 Nr. 156, Grünland, Aufm Ebent, 5061 qm. Flur 3 Nr. 41, Ackerland, In der Krummfurch, 5636 qm; Flur 3 Nr. 70, Mischwald, Unter dem Hühnertrisch, 7104 qm. Flur 4 Nr. 14, Geringstland, Aufm Lager, 6875 qm; Flur 4 Nr. 51, Ackerland, In der Dhron unterm Weg, 4494 qm. Flur 5 Nr. 52, Gebäude- und Freifläche, In den Bitzen, 100 qm, Grünland, 2280 qm, Laubwald, 716 qm; Flur 5

Nr. 54, Laubwald, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 23, 414 qm. Amtsgericht Hermeskeil Gemarkung Gräfendhron Blatt 583: Flur 2 Nr. 126/3, Ackerland, Vorn auf der Acht, 8863 qm; Flur 3 Nr. 43, Ackerland, In der Krummburch, 1373 qm; Flur 3 Nr. 22/1, Landwirtschaftsfläche, Im Bruch, 2585 qm; Flur 3 Nr. 22/2, Landwirtschaftsfläche, Im Bruch, 1519 qm. Amtsgericht Hermeskeil Gemarkung Gräfendhron Blatt 610: Flur 2 Nr. 133, Landwirtschaftsfläche, In den Bitzen, 2532 qm; Flur 3 Nr. 93, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Im Burchenbach, 2310 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag zu Blatt 582: Mathias Schmitz, Ackerer in Gräfendhron, in Ehe mit Maria geb. Becker; zu Blatt 583: Matthias Schmitz (Sohn von Mathias Schmitz V) und dessen Ehefrau Maria geb. Becker, in Gräfendhron, zu je 1/2; zu Blatt 610: Maria Schmitz geb. Becker, Gräfendhron.

Die im Grundbuch jeweils eingetragenen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 7. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Hermeskeil anzumelden, da ansonsten die Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Hermeskeil, den 11. Januar 2012

- 1 UR II 9/10 - Das Amtsgericht

372.

Der Miteigentümer des betroffenen Grundstücks, Herr Dieter Benzel, geb. am 1. 12. 1942, wohnhaft An Estrich 4, 55765 Elchweiler, vertreten durch den Notar Dr. Dirk Harders, Oldenburger Straße 7, 55765 Birkenfeld, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes der im Grundbuch von Burbach Blatt 548 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Badenia Bausparkasse GmbH in Karlsruhe eingetragenen Briefgrundschuld in Höhe von 4515 DM = 2308,48 EUR für die Badenia Bausparkasse GmbH in Karlsruhe beantragt.

Der Inhaber / die Inhaberin dieser Urkunde wird aufgefordert, seine / ihre Rechte **bis spätestens 30. März 2012, 12.00 Uhr**, entweder schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und den betroffenen Grundschuldbrief vorgelegt zu haben, da ansonsten die Kraftloserklärung der vorgenannten Urkunde erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 2. Januar 2012

- 12 II 24/11 - Das Amtsgericht

373.

Herr Günther Kehrig, Stefan-Lochner-Straße 37, 50259 Pulheim; Herr Dr. Manfred Kehrig, Neubergweg 6, 79295 Sulzburg und Herr Werner Kehrig, Goethestraße 2, 51429 Bergisch Gladbach; haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 011948 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 11597 in Abt. III Nr. 2 (früher in Band 56 Blatt 2221 von Koblenz Abt. III Nr. 9) eingetragenen Hypothek zu 5000,- DM mit mindestens 6 % und höchstens 11 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Koblenz in Koblenz (heute Sparkasse Koblenz).

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. April 2012** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 28. Dezember 2011

- 152 UR II 56/11 - Das Amtsgericht

374.

Von Horst Grünewald, Raiffeisenstraße 9, 76831 Göcklingen, Antragsteller / -in, wurde das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des folgenden Grundbesitzes beantragt: Gemarkung Göcklingen Flurstück 869, Ackerland im Löhl, zu 960 m², eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz für Göcklingen Blatt 946.

Der / die bisherige Eigentümer / -in wird aufgefordert, Rechte **spätestens bis zum 10. April 2012** beim Amtsgericht Landau in der Pfalz, Zimmer 222, anzumelden, da andernfalls seine Ausschließung erfolgt und damit jegliches Eigentum an dem Grundbesitz verloren geht.

Landau, den 21. Dezember 2011

- 1 UR II 31/11 - Das Amtsgericht

375.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG mit Sitz in Ludwigsburg hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 12443430 über 60.000,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch von Roschbach Blatt 877 (Eigentümer Dr. Thomas und Josefine Schäfer) in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld, für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ludwigsburg, lastend auf: BV Nr. 1 Miteigentumsanteil von 4/10 an dem Grundstück Gemarkung Roschbach Flur Nr. 52/5, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Wohnhaus), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 beantragt. Das Grundpfandrecht ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Antragstellerin übergegangen.

Der / die Inhaber / in der Urkunde wird aufgefordert, Rechte **spätestens bis zum 5. April 2012** beim Amtsgericht Landau in der Pfalz, Zimmer 222, anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Landau, den 5. Januar 2012

- 1 UR II 47/11 - Das Amtsgericht

376.

Frau Sigrid Beu geb. Bacher, geb. am 26. 9. 1926, wohnhaft in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat das Aufgebot zur Ausschließung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Bad Honningen Blatt 4449 Abt. 3 lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld, 12.000,- DM nebst 13 % Jahreszinsen vom Tage der Eintragung, zugunsten des Beamtenheimstättenwerkes, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln. Gemäß der Bewilligung vom 3. März 1975 und Eintragung vom 7. März 1975.

Der / Die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, bis **spätestens zum 9. April 2012** ihre Rechte anzumelden, da sonst ihre Ausschließung erfolgen kann.

Linz, den 9. Januar 2012

- 5 UR II 405/11 - Das Amtsgericht

377.

Hans Weißenfels, Schulstraße 2, 53577 Neustadt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Bühligen Blatt 2435 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.677,51 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetra-

gener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 10. Januar 2012

- 5a UR II 1/11 -

Das Amtsgericht

378.

Herr Dr. Gerhard Josef Babelotzky, Kaiser-Wilhelm-Straße 41, 67059 Ludwigshafen am Rhein, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück Amtsgericht Ludwigshafen Gemarkung Friesenheim Blatt 2257. Bezeichnung: Ackerland. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Georg Philipp Keller, verst. 17. 5. 1947 in Ludwigshafen; Frau Katharina Detroy geb. Keller, verst. 14. 6. 1946 in Ludwigshafen; Herr Michael Keller, verst. 5. 12. 1943 in Ludwigshafen; Herr Friedrich Keller; Herr Rudolf Keller, verst. 5. 5. 1956 in Ludwigshafen; Herr Ludwig Keller, verst. 28. 12. 1953 in Ludwigshafen; Frau Elisabeth Köhler geb. Keller; Herr Ernst Keller, verst. 13. 12. 1957 in Ludwigshafen; Frau Elisabeth Keller geb. Massar; Herr Otto Keller.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 30. April 2012** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 30. Dezember 2011

- 14 UR II 33/11 -

Das Amtsgericht

379.

Herr Kurt Mayer, Wiesenheimer Straße 6, 67134 Birkenheide, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um Vorsorge-Wachstumszertifikat der KKB-Leben (Rechtsnachfolger Citybank, jetzt: Targobank) Nr. 5501355254. Berechtigter der Urkunde ist laut eigener Angabe: Herr Kurt Mayer, Weisenheimer Straße 6, 67134 Birkenheide.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. April 2012** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 28. Dezember 2011

- 14 UR II 37/11 -

Das Amtsgericht

380.

Die Sparkasse Mainz, Bahnhofstraße 1, 55116 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nierstein Blatt 2844 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mainz in Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 17. April 2012** vor dem Amtsgericht Mainz, Raum 151, **10.00 Uhr**, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mainz, den 12. Januar 2012

- 73 UR II 74/11 -

Das Amtsgericht

381.

Die VR-Bank Mainz eG, Breite Straße 23 - 27, 55124 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gonsenheim Blatt 5040 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2000,- DM 9 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Gonsenheim eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Mainz Gonsenheim, Breite Straße 23 - 27, 55124 Mainz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gonsenheim Blatt 5040 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 2000,- DM 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Gonsenheim eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Mainz Gonsenheim, Breite Straße 23 - 27, 55124 Mainz.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. März 2012** vor dem Amtsgericht Mainz, Raum 153 anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mainz, den 12. Januar 2012

- 73 UR II 75/11 -

Das Amtsgericht

382.

Frau Elisabeth Claudia Klauer, Robert-Fischbach-Straße 27, 56235 Ransbach-Baumbach, und Herr Peter Kurt Gerhards, Glockengasse 6, 56235 Ransbach-Baumbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 095086 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Baumbach Blatt 478 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 10.700,- DM mit 8 % Zinsen jährlich übertragen am 22. Januar 1993 nach Baumbach Blatt 759 und dort unter lfd. Nr. 1 eingetragen. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen, 74523 Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. März 2012** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 9. Januar 2012

- 11 UR II 415/11 (2) -

Das Amtsgericht

383.

Frau Ulrike Lachnit, Birkenweg 5, 56237 Nauort, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Isenburg Blatt 510 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 5700,- DM mit 11 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Koblenz, heute Sparkasse Koblenz, Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. März 2012** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 22. Dezember 2011

- 40 UR II 28/11 -

Das Amtsgericht

384.

Herr Klaus Walden, Friedrich-Rech-Straße 272, 56566 Neuwied, und Gisela Walden, Friedrich-Rech-Straße 22, 56566 Neuwied, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Oberbieber Blatt 1815 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 12.700,- DM mit 9 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln, heute: BHW Bausparkasse AG.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. März 2012** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 12. Januar 2012

- 40 UR II 30/11 -

Das Amtsgericht

385.

Frau Helga Würtz, Carl-Maria-Von-Weber-Straße 29, 66955 Pirmasens, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 1568883 ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Pirmasens Blatt 9959 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 6600,- DM. Eingetragener Berechtigter: Badische Landesbausparkasse Karlsruhe, jetzt: LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg in Stuttgart und Karlsruhe, Siegfried-Kühn-Straße 4, 76135 Karlsruhe.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 10. April 2012** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 3. Januar 2012

- 1 UR II 8/11 -

Das Amtsgericht

386.

Frau Herta Meffert, Obere Straße 44, 66957 Hilst, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südwestpfalz in Pirmasens, Sparbuchnummer 3719013504, ausgestellt für das Konto 3719013504. Das Sparbuch lautet auf: Frau Herta Meffert, Obere Straße 55, 66957 Hilst.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Pirmasens, den 4. Januar 2012

- 1 UR II 12/11 -

Das Amtsgericht

387.

Frau Else Jungknecht, Trifelsstraße 4, 66954 Pirmasens, und Herr Reiner Jungknecht, Trifelsstraße 4, 66954 Pirmasens, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 191613 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Gersbach Blatt 575 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Reiner und Else Jungknecht, Pirmasens, als Berechtigte, je zur Hälfte.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu**

dem 2. Mai 2012 vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 9. Januar 2012

- 3 UR II 5/12 - Das Amtsgericht

388.

Herr Heinrich Werner Rech, Erlenweg 3, 55469 Simmern, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern / Hunsrück, Gemarkung Simmern (Hunsrück) Blatt 2723 in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 2812,11 EUR 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz, Aktiengesellschaft in Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. März 2012** vor dem Amtsgericht Simmern / Hunsrück anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 5. Januar 2012

- 3 UR II 15/11 - Das Amtsgericht

389.

Frau Renate Müller, Hauptstraße 32, 55487 Sohren, und Herr Hermann Müller, Hauptstraße 32, 55487 Sohren, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern / Hunsrück Gemarkung Sohren Blatt 1695 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 9356,64 ER (18.300,- DM) 8 % Zinsen jährlich ab dem 7. Juli 1967. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. März 2012** vor dem Amtsgericht Simmern / Hunsrück anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 4. Januar 2012

- 3 UR II 16/11 - Das Amtsgericht

390.

In Sachen Erich Peter Molitor, Talmühlenweg 1, 54340 Longuich, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter Notar: Notare Dr. Dempfle und Dr. Steinhauer, Weberbach 66, 54290 Trier, wegen Aufgebot Herr Erich Molitor, Talmühlenweg 1, 54340 Longuich, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht einge-

reicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Trier Gemarkung Longuich Blatt 2319. Bezeichnung: Flur 6 Flurstück 8/6, Landwirtschaftsfläche auf dem Kümmefflur zur Longuicherbach, Größe 32 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Frau Christina Thul geb. Wagner; Herr Peter Wagner; Margaretha Wagner; Anna Molitor geb. Wagner. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstückseigentümer: Longuich Ortsteil Kirsch.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 5. April 2012** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Trier, den 6. Dezember 2011

- 50A UR II 68/11 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 47 vom 19. Dezember 2011 lfd. Nr. 7709.)

391.

Herr Norbert Engeln, Kapellenstraße 3, 54316 Holzerath, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 089583 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Holzerath Blatt 580 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse AG, jetzt: Wüstenrot Bausparkasse AG, Hohenzollernstraße 46, 71630 Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. April 2012** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 29. Dezember 2011

- 50A UR II 88/11 - Das Amtsgericht

392.

Frau Luzia Schmitt, Am Seitbach 13, 54310 Ralingen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 364224568 ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Luzia Schmitt, Am Seitbach 13, 54310 Ralingen.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 9. Januar 2012

- 50A UR II 90/11 - Das Amtsgericht

393.

Frau Sibel Cömert, Steinhausenstraße 39, 54292 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 363325705, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Sibel Cömert, Steinhausenstraße 39, 54292 Trier.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 5. Januar 2012

- 50A UR II 92/11 - Das Amtsgericht

394.

Herr Lothar Kolb, In den Mühlenerlen 2, 57647 Alpenrod-Hirtscheid, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Alpenrod Blatt 3078 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.338,76 EUR 8 % Zinsen jährlich. Das Recht war vorher im Grundbuch von Alpenrod Blatt 2185 in Abt. III Nr. 24 in Höhe von 30.000,- DM eingetragen. Eingetragener Berechtigter: Herr Rechtsanwalt Eckhard K. Kunz, Rheinzollstraße 16, 56068 Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. April 2012** vor dem Amtsgericht Westerburg anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 27. Dezember 2011

- 26b UR II 22/11 - Das Amtsgericht

395.

Frau Lucie Schütz, Dorfweise 16, 56462 Höhn, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Höhn-Urdorf Blatt 1155 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. April 2012** vor dem Amtsgericht Westerburg anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 27. Dezember 2011

- 26b UR II 23/11 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 396 bis 556 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen (erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

396.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **15. März 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schlossgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Erbes-Büdesheim Blatt 1321 Miteigentumsanteil von 1/16 an dem Grundstück Flur 5 Nr. 298, Gebäude- und Freifläche, Im Woog 13, 13a, 850 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss und der Garage, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1321 bis Blatt 1324); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind begründet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. Dezember 1994; übertragen aus Blatt 1247; eingetragen am 15. März 1995. Zu 1 Die Teilungserklärung ist geändert; Sondernutzungsrecht an dem Flachdach der Garage Nr. 4 als Terrasse ist begründet und dem in Blatt 1323 eingetragenen Sondereigentumsrecht zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 25. Juli 1996 (UR.Nr. 1910/96 Notar Bolle, Alzey); eingetragen am 28. Januar 1999 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnungseigentum in Mehrfamilienhaus ca. 73 qm Wohnfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 70.000,- EUR.

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de>.
Alzey, den 6. Januar 2012
- K 19/10 - Das Amtsgericht

397.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **20. März 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schlossgasse 32, Zimmer 114, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

Grundbuch Freimersheim Blatt 990 lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 375/5, Gebäude- und Freifläche, Sonnengasse 3, 381 qm; lfd. Nr. 2 Fl. 1 Nr. 375/6, Gebäude- und Freifläche, Sonnengasse 3, 86 qm; lfd. Nr. 3 Fl. 1 Nr. 375/7, Gebäude- und Freifläche, Sonnengasse 3, 517 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Zweifamilienhaus mit Anbau). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 375/5 auf 124.000,- EUR; lfd. Nr. 2 Fl. 1 Nr. 375/6 auf 8000,- EUR; lfd. Nr. 3 Fl. 1 Nr. 375/7 auf 28.000,- EUR. Die Flurstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 6. Januar 2012
- K 27/10 - Das Amtsgericht

398.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **13. März 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schlossgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 11239 lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 522, Gebäude- und Freifläche, Spießgasse 9, 90 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohn- und Geschäftshaus mit Laden). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 80.000,- EUR.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 6. Januar 2012
- K 25/11 - Das Amtsgericht

399.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **8. März 2012, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schlossgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Nack Blatt 1087 lfd. Nr. 1 Nack Fl. 1 Nr. 16/2, Gebäude- und Freifläche, Wendelsheimer Weg, 452 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: unterkellertes Wohnhaus mit ca. 111 m² Wohnfläche und Garage; Baujahr ca. 1960). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 116.000,- EUR.

Internet-Infos: www.versteigerungspool.de/
Alzey, den 5. Januar 2012
- K 26/2011 - Das Amtsgericht

400.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **27. März 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schlossgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Bechtolsheim Blatt 2358 lfd. Nr. 1 Bechtolsheim Flur 2 Nr. 63/1, Gebäude- und Freifläche, Udenheimer Straße 48 A, 460 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienhaus). Der Wert des Grund-

stücks wurde festgesetzt auf 150.000,- EUR.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de
Alzey, den 6. Januar 2012
- K 35/11 - Das Amtsgericht

401.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Andernach Blatt 16566 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. März 2012, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 14,1/1000 an dem Grundstück Gemarkung Andernach Flur 25 Flurstück 53/25, Gebäude- und Freifläche, Breitestraße 115, Größe: 1905 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss ca. 31 qm, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16560 bis Blatt 16594); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Juni 1994; übertragen aus Blatt 16559; eingetragen am 9. September 1994. Sondernutzungsrecht: Kfz-Abstellplatz Nr. 1, gemäß Urkunde Nr. 1404-1996 Notar Wicker vom 21. August 1996, eingetragen am 4. September 1996. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 22.300,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 20. Dezember 2011
- 9 K 47/09 - Das Amtsgericht

402.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Grethen Blatt 1556 und Blatt 1630 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. März 2012, um 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Grundbuch von Grethen Blatt 1556 lfd. Nr. 1 Gemarkung Grethen Flurstück 997/1, Gebäude- und Freifläche, Fünfguldenberg 223 A, Größe: 2349 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Grethen Flurstück 964, Gebäude- und Freifläche, Fünfguldenberg 223, Größe: 953 qm; Grundbuch von Grethen Blatt 1630 lfd. Nr. 1 Gemarkung Grethen Flurstück 1018/3, Gebäude- und Freifläche, Fünfguldenberg 230 B, Größe: 1263 qm; Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 S. 1 ZVG: Flurstück 997/1: 80.000,- EUR; Flurstück 964: 44.500,- EUR; Flurstück 1018/3: 68.000,- EUR.

Gemäß Gutachten handelt es sich bei dem Flurstück Nr. 997/1 um ein eingeschossiges, teilunterkellertes Wohngebäude mit Flachdach, das ausschließlich als Wochenendhaus genutzt wurde; Baujahr ca. 1970, anrechenbare Wohnfläche: 112,83 qm. Es besteht ein Sanierungs- und Modernisierungsstau. Bei dem Flurstück Nr. 964 handelt es sich um ein eingeschossiges, voll unterkellertes Wohngebäude (Wochenendhaus mit ausgebautem Satteldach) sowie einer Garage, die stark sanierungsbedürftig und im derzeitigen Zustand nicht nutzbar ist. Das Wohngebäude wurde 1953 gebaut, die Garage wurde 1956 angebaut. Anrechenbare Wohnfläche 82,73 qm. Es besteht ein Sanierungs- und Modernisierungsstau. Bei dem Flurstück Nr. 1018/3

handelt es sich um ein 1 1/2-geschossiges, vollunterkellertes Wohngebäude (Wochenendhaus mit ausgebautem Satteldach) sowie einer Garage. Das Wohngebäude wurde 1956 gebaut, die Garage wurde ohne genehmigte Pläne erstellt. Anrechenbare Wohnfläche 93,81 qm. Es besteht ein Sanierungs- und Modernisierungstau. Die Räumlichkeiten sind zum Teil stark verschimmelt.

Beschlagnahme: 4. August 2010

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Bad Dürkheim, den 2. Januar 2012

- K 43/10 - Das Amtsgericht

403.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kumbdchen Blatt 415 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 9 Gemarkung Kumbdchen Flur 5 Flurstück 6/2, Gebäude- und Freifläche, Kultzalstraße 5, Größe: 1788 qm; **am Mittwoch, dem 21. März 2012, 11.00 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges, teilunterkellertes Wohnhaus - ehemaliges Hunsrücker Bauernhaus mit landw. Gebäuden; Verkehrswert: 80.000,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 13. Dezember 2011

- 3 K 44/10 - Das Amtsgericht

404.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rheinböllen Blatt 3212 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Rheinböllen Flur 9 Flurstück 59/26, Gebäude- und Freifläche, Bachracher Straße 16, Größe: 617 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Rheinböllen Flur 9 Flurstück 59/28, Gebäude- und Freifläche, Bachracher Straße 16, Größe: 7 qm; **am Montag, dem 26. März 2012, 14.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 und 2 (freistehendes zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus, überwiegend zu gewerblichen Zwecken genutzt mit zusätzlichem Gartengeschoss. Verkehrswert lfd. Nr. 1: 622.300,- EUR; lfd. Nr. 2: 12.700,- EUR; insgs.: 635.000,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 13. Dezember 2011

- 3 K 54/10 - Das Amtsgericht

405.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sevenich Blatt 1097 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Sevenich Flur 4 Flurstück 25/2, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 46, Größe: 396 qm; **am Mittwoch, dem 14. März 2012, 13.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, zweigeschossiges Wohnhaus in Massiv- und Fachwerkbauweise mit Teilkeller, mit ausgebautem Dachgeschoss zu Wohnraum und Scheune; Verkehrswert: 110.950,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 8. November 2011

- 3 K 103/10 - Das Amtsgericht

406.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bruschied Blatt 648 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Bruschied Flur 1 Flurstück 88/4, Gebäude- und Freifläche, Auf Haldgier, Größe: 1368 qm; **am Mittwoch, dem 14. März 2012, 11.00 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, eingeschossiges massiv unterkellertes Einfamilienhaus in Fertigbauweise mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und im Kellergeschoss integrierter Garage; Birkenweg 12). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 92.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 8. November 2011

- 3 K 184/10 - Das Amtsgericht

407.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mengerschied Blatt 1146 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Mengerschied Flur 7 Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Layenkaul 19, Größe: 451 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Mengerschied Flur 7 Flurstück 6/1, Gebäude- und Freifläche, Layenkaul 19, Größe: 281 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Mengerschied Flur 17 Flurstück 16/12, Gebäude- und Freifläche, Layenkaul 19, Größe: 156 qm; **am Montag, dem 26. März 2012, 13.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Grundstücke bebaut mit einem Ein- und einem Zweifamilienhaus, a) freistehendes eingeschossiges nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, b) freistehendes zweigeschossiges nicht unterkellertes Zweifamilienhaus mit Anbau). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: BV-Nr. 1: 27.000,- EUR; BV-Nr. 2: 16.900,- EUR; BV-Nr. 3: 9300,- EUR; insg. 53.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 13. Dezember 2011

- 3 K 196/10 - Das Amtsgericht

408.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dichtelbach Blatt 1041 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Dichtelbach Flur 3 Flurstück 13/6, Gebäude- und Freifläche, Rheinböllener Straße, Größe: 237 qm; **am Montag, dem 19. März 2012, 11.00 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges nicht unterkellertes Einfamilienreiheneckhaus; Rheinböllener Straße zw. 11 und 11 b.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 13.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 30. November 2011

- 3 K 213/10 - Das Amtsgericht

409.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Tiefenthal Blatt 378 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Tiefenthal Flur 3 Flurstück 20/9, Gebäude- und Freifläche, Homberger Straße 15, Größe: 669 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen im Keller, im Erd- und Dachgeschoss und Dachboden der Doppelhaushälfte samt Garage - im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet -; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 377 bis Blatt 378), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; zu dem hier eingetragenen Sondereigentum gehört das Sondernutzungsrecht an der unbebauten Grundstücksfläche - Übersichtsplan blau schraffiert und blau umrandet -; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. Dezember 1996 und 15. Januar 1997 eingetragen am 5. Februar 1997; **am Donnerstag, dem 22. März 2012, 10.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(1 - 2-geschossiges unterkellertes Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte mit zu Wohnraum ausgebautem Keller- und Dachgeschoss; Garage.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 210.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 7. November 2011

- 3 K 214/10 - Das Amtsgericht

410.

Im Wege der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Rümmlenheim Blatt 994 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Rümmlenheim BV Nr. 4 Flur 4 Nr. 78/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchackerstraße 9, Größe: 192 qm; **am Donnerstag, dem 15. März 2012, 10.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(1-geschossiges teilweise unterkellertes Einfamilienhaus.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 13.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 4. November 2011

- 3 K 4/11 - Das Amtsgericht

411.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rheinböllen Blatt 2072 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Rheinböllen Flur 12 Flurstück 167/2, Gebäude- und Freifläche, Am Steckwald 10, Größe: 614 qm; **am Montag, dem 19. März 2012, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit Carport

und Nebengebäude (Abstellraum). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 96.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 30. November 2011

- 3 K 44/11 - Das Amtsgericht

412.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hahnenbach Blatt 409 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 2 Gemarkung Hahnenbach Flur 3 Flurstück 44/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 7, Größe: 954 qm; Gemarkung Hahnenbach Flur 3 Flurstück 44/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Schulstraße 7A, Größe: 2254 qm; **am Montag, dem 26. März 2012, 10.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Grundstück mit zwei Einfamilienhäusern; a) freistehendes, eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und angebauter Garage; Schulstraße 7; b) freistehendes, eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und angebauter Doppelgarage mit darüber liegender Terrasse; Schulstraße 7a). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 264.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 13. Dezember 2011

- 3 K 52/11 - Das Amtsgericht

413.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldböckelheim Blatt 3348 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Waldböckelheim BV Nr. 1 Flur 26 Nr. 73, Gebäude- und Freifläche, Waldweg 4, 98 qm; **am Donnerstag, dem 15. März 2012, 9.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(2-geschossiges Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 7000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 4. November 2011

- 3 K 64/11 - Das Amtsgericht

414.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kesten Blatt 1747 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 19. April 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr. 4 Flur 12 Nr. 85, Landwirtschaftsfläche, Auf der Schäferei, 1539 qm (1077,30 EUR); BV-Nr. 6 Flur 12 Nr. 106, Landwirtschaftsfläche, Auf der Schäferei, 2213 qm (1549,10 EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 5. Januar 2012

- 6 K 47/11 - Das Amtsgericht

415.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Brachbach Blatt 1944 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 28. März 2012, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Brachbach Flur 1 Nr. 13/47, Gebäude- und Freifläche, Zechenwaldplatz 10, 6,26 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 133.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. August 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 2. Januar 2012

- 11 K 79/07 - Das Amtsgericht

416.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wallmenroth Blatt 880 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 28. März 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Gemarkung Wallmenroth 11) Flur 3 Nr. 233/5, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 3, 1,15 Ar (unbebaut); 16) Flur 3 Nr. 233/4, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wiesenstraße 1, 16,44 Ar (bebaut mit einem Wohnhaus); 17) Flur 3 Nr. 234/6, desgleichen, ebenda Nr. 3, 16,49 Ar (bebaut mit zwei Wohnhäusern, davon eines mit Büroräumen); 18) Flur 3 Nr. 251, Landwirtschaftsfläche, Oben in der Aue, 2,47 Ar; 19) Flur 3 Nr. 256/2, Landwirtschaftsfläche, Oben in der Aue, 5,01 Ar; 20) Flur 3 Nr. 1314/256, Landwirtschaftsfläche, Oben in der Aue, 1,26 Ar. Festgesetzte Verkehrswerte: Nr. 11 auf 5570,- EUR; Nr. 16 auf 112.000,- EUR; Nr. 17 auf 151.000,- EUR zuzüglich 2000,- EUR für Zubehör; Nr. 18 auf 120,- EUR; Nr. 19 auf 240,- EUR; Nr. 20 auf 60,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. März 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 22. Dezember 2011

- 11 K 111/10 - Das Amtsgericht

417.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Selbach Blatt 836 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. März 2012, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstücke Selbach lfd. Nr. 4 Flur 5 Flurstück 28, Erholungsfläche, Wiesenstraße 11, 314 qm; lfd. Nr. 5 Flur 5 Flurstück 29, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 11, 46 qm; lfd. Nr. 6 Flur 5 Flurstück 30/1, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 11, 184 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 38.200,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. März 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Betzdorf, den 10. Januar 2012

- 11 K 22/11 - Das Amtsgericht

418.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederdreisbach Blatt 998 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. März**

2012, um 13.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Niederdreisbach BV Nr. 1 Flur 2 Nr. 191/7, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht, 600 qm (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 131.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. April 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Betzdorf, den 10. Januar 2012

- 11 K 42/11 - Das Amtsgericht

419.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Betzdorf Blatt 5303 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 2. April 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 109, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 255/1000 am Grundstück Betzdorf BV Nr. 1 Flur 4 Nr. 922, Gebäude- und Freifläche, Am Alsborg, 816 qm (Eigentumswohnung). Festgesetzter Verkehrswert: 53.600,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 19. Dezember 2011

- 11 K 54/11 - Das Amtsgericht

420.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die nachstehend bezeichneten Teileigentumsrechte **am Mittwoch, dem 4. April 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

A) Das im Grundbuch von Wissen Blatt 4165 eingetragene Teileigentum lfd. Nr. 1 151,50/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wissen Flur 4 Nr. 138/5, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Marktstraße 29, 2,85 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit 6 (braun umrandet) gekennzeichneten Büro (mehrere Räume) im Obergeschoss (West-Seite). B) Das im Grundbuch von Wissen Blatt 4169 eingetragene Teileigentum lfd. Nr. 1 71,83/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wissen Flur 4 Nr. 138/5, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Marktstraße 29, 2,85 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit 11 (grün umrandet) gekennzeichneten Büro im Untergeschoss (Ost-Seite). C) Das im Grundbuch von Wissen Blatt 4170 eingetragene Teileigentum lfd. Nr. 1 164,73/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wissen Flur 4 Nr. 138/5, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Marktstraße 29, 2,85 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit 12 (braun umrandet) gekennzeichneten Büro (mehrere Räume) im Untergeschoss (Süd-/West-Seite). Festgesetzte Verkehrswerte: A): 123.000,- EUR; B): 65.000,- EUR; C): 103.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 3. Januar 2012

- 11 K 69/11 - Das Amtsgericht

421.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundersbach Blatt 5082 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. April 2012, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 109, versteigert werden.

Gemarkung Mudersbach lfd. Nr. 4 Flur 2 Nr. 602/4, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 46, 9,33 Ar; lfd. Nr. 5 Flur 2 Nr. 603/1, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 46, 0,11 Ar; lfd. Nr. 11 Flur 2 Nr. 605/5, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 46, 2,75 Ar; Flur 2 Nr. 605/6, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 48, 9,34 Ar; lfd. Nr. 12 Flur 2 Nr. 604/1, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 46, 5,15 Ar (Büro- und Geschäftshaus). Festgesetzte Verkehrswerte: lfd. Nr. 4 495.000,- EUR; lfd. Nr. 5 800,- EUR; lfd. Nr. 11 165.600,- EUR; lfd. Nr. 12 38.600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen. Betzdorf, den 7. Dezember 2011

- 11 K 72/11 - Das Amtsgericht

422.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sefferweich Blatt 841 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 19. April 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Sefferweich Flur 5 Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 9, Größe: 940 qm (2 angebaute Einfamilienhäuser, zweigeschossig, nicht unterkellert, Dachraum ausbaufähig; Schuppenanbau). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 130.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 3. Januar 2012

- 10 K 42/09 - Das Amtsgericht

423.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Jünkerath Blatt 1522 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungsgrundstück **am Donnerstag, dem 29. März 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 16.290/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Jünkerath Flur 3 Flurstück 24/68, Verkehrsfläche, Kölner Straße, Größe: 9 qm; Flur 3 Flurstück 24/81, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Kölner Straße 29, Größe: 1102 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links des Gebäudes nebst Kellerraum mit Nr. 3 (Kellergeschoss), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1518 bis 1523); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; alleiniges Sondernutzungsrecht für den jeweiligen Eigentümer der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnungseigentumsseinheit an Pkw-Stellplatz; SN 5 im Lageplan der Anlage II. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 16.400,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 27. Dezember 2011

- 10 K 114/09 - Das Amtsgericht

424.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Jünkerath Blatt 1523 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Wohnungsgrundstück **am Donnerstag, dem 29. März 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 17.793/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Jünkerath Flur 3 Flurstück 24/68, Verkehrsfläche, Kölner Straße, Größe: 9 qm; Flur 3 Flurstück 24/81, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Kölner Straße 29, Größe: 1102 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts des Gebäudes nebst Kellerraum mit Nr. 6 (Kellergeschoss), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1518 bis 1523); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; alleiniges Sondernutzungsrecht für den jeweiligen Eigentümer der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnungseigentumsseinheit an Pkw-Stellplatz; SN 6 im Lageplan der Anlage II. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 15.300,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 27. Dezember 2011

- 10 K 70/10 - Das Amtsgericht

425.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sefferweich Blatt 772 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 17. April 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Sefferweich Flur 5 Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße, Größe: 912 qm (Einfamilienwohnhaus, eingeschossig, freistehend mit angebaute Wintergarten; freistehende Einzelgarage). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 113.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 3. Januar 2012

- 10 K 72/10 - Das Amtsgericht

426.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Utscheid Blatt 760 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 5. April 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Utscheid Flur 21 Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Bitburger Straße, Größe: 5968 qm (laut Gutachten bebaut mit: 1.: Einfamilienhaus, eingeschossig, unterkellert, freistehend, Garage, Schuppen. 2.: Mehrfamilienhaus-Apartmentwohnungen, zweigeschossig, unterkellert, freistehend mit Anbau, Schuppen). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 422.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 3. Januar 2012

- 10 K 121/10 - Das Amtsgericht

427.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Burbach Blatt 1523

eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 12. April 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Burbach Flur 6 Flurstück 96/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, In der Kaul, Größe: 914 qm (55.500,- EUR) (laut Gutachten bebaut mit: Einfamilienhaus, eingeschossig, unterkellert, an lfd. Nr. 2 angebaut mit eingeschossigem Anbau als Schuppen / Remise); lfd. Nr. 2 Gemarkung Burbach Flur 6 Flurstück 96/3, Gebäude- und Freifläche, In der Kaul, Größe: 344 qm (126.000,- EUR) (laut Gutachten bebaut mit: Einfamilienwohnhaus, teilweise zweigeschossig, bergseitig eingeschossig, Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut, teilunterkellert, an lfd. Nr. 1 angebaut); lfd. Nr. 3 Gemarkung Burbach Flur 6 Flurstück 96/4, Verkehrsfläche, In der Kaul, Größe: 126 qm (5270,- EUR) (unbebaute Verkehrsfläche); lfd. Nr. 4 Gemarkung Burbach Flur 6 Flurstück 96/5, Erholungsfläche, In der Kaul, Größe: 283 qm (7090,- EUR) (unbebaute Gartenfläche). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt 194.000,- EUR. Die in Klammern angegebenen Beträge sind die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 3. Januar 2012

- 10 K 18/11 - Das Amtsgericht

428.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wetteldorf Blatt 543 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 5. April 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 17 Gemarkung Wetteldorf Flur 56 Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, Alte Bitburger Straße, Größe: 1903 qm (laut Gutachten bebaut mit: Einfamilienhaus, zweigeschossig, mit ausbaufähigem Nebengebäude; weitere ehemalige landwirtschaftliche Nebengebäude). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 88.600,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 27. Dezember 2011

- 10 K 24/11 - Das Amtsgericht

429.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sefferweich Blatt 802 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 17. April 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Sefferweich Flur 5 Flurstück 34/1, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße, Größe: 118 qm (19.400,- EUR) (bebaut laut Gutachten mit: Einfamilienhaus, zweigeschossig); lfd. Nr. 2 Gemarkung Sefferweich Flur 5 Flurstück 34/4, Erholungsfläche, Bergstraße, Größe: 190 qm (570,- EUR) (laut Gutachten: Gartenland). Die in Klammern angegebenen Beträge sind die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 3. Januar 2012

- 10 K 28/11 - Das Amtsgericht

430.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hütterscheid Blatt 578 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 19. April 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Hütterscheid Flur 11 Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Feilsdorfer Straße, Größe: 763 qm (Einfamilienhaus mit Scheune / Stall, zweigeschossig, teilunterkellert, einseitig angebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 69.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 3. Januar 2012

- 10 K 60/11 - Das Amtsgericht

431.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Speicher Blatt 2676 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 12. April 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Speicher Flur 19 Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Römerweg 5, Größe: 631 qm (laut Gutachten bebaut mit: Einfamilienhaus, freistehend, voll unterkellert, Dachgeschoss voll ausgebaut, Einzelgarage). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 126.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 3. Januar 2012

- 10 K 70/11 - Das Amtsgericht

432.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaifenheim Blatt 1127 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 19. März 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 5 Nr. 302/4, Gebäude- und Freifläche, Roeser Straße 14, 2,86 Ar. Verkehrswert: 82.500,- EUR.

Art des Gebäudes: überwiegend 2-geschossiges Wohnhaus (Einfamilienwohnhaus) mit eingeschossigem Anbau, zu Wohnzwecken genutzt, zweiseitig angebaut. Das Gebäude ist überwiegend unterkellert. Der Dachraum ist provisorisch ausgebaut. Baujahr: Hauptgebäude ca. 1927 (gemäß Angaben der Miteigentümerin im Jahr 1998), Anbauten um 1980 und 1993. Modernisierungen: 1991 - 1996 nahezu vollständig renoviert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 10. Januar 2012

- 1 K 8/10 - Das Amtsgericht

433.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Treis Blatt 4042 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 26. März 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 1 Nr. 44/1, Gebäude- und Freifläche, Castorgasse, 0,48 Ar; Verkehrswert: 820,-

EUR. Flur 1 Nr. 43, Gebäude- und Freifläche, Castorgasse 12, 1,56 Ar; Verkehrswert: 42.000,- EUR.

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1900, stark überarbeitungs-, ausbau- und fertigungsbedürftiger Allgemeinzustand.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 10. Januar 2012

- 1 K 54/10 - Das Amtsgericht

434.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Büchel Blatt 1791 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, dem 19. April 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

23.086/72.100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Büchel Blatt 1791 Flur 16 Nr. 83, Hof- und Gebäudefläche, Morschweiler Straße 25, 7,21 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, der Garage und den übrigen Räumen, die im Aufteilungsplan mit Ziffer II bezeichnet sind; sowie einem Sondernutzungsrecht an Garten und Weg über den Hof. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein gesondertes Grundbuch angelegt (Blätter 1790 bis 1791). Verkehrswert: 79.000,- EUR.

Das Bewertungsgrundstück ist mit 2 Einfamilienhäusern und Garage aus ursprünglich ca. 1927 bebaut. Rückwärtige Schuppen und Nebengebäude wurden zu späterer Zeit angebaut. Die Bewertungseinheit Nr. II befindet sich von der Straße aus gesehen im hinteren der beiden Gebäude, das ca. 1984 von einer Scheune zum Wohnhaus ausgebaut wurde. Die aktuelle Hausadresse hier ist „Morschweiler Straße 25 a“. Die Wohneinheit Nr. II verteilt sich auf Erd-, Ober- und Dachgeschoss. Es sind gesamt 4 Zimmer, Küche, Bad, WC und Flurbereich mit ca. 114,00 qm Wohnfläche vorhanden. Im Erdgeschoss sind zusätzlich 2 Räume, die Garage und ein Flur mit ca. 66,00 qm Fläche vorhanden. Rückwärtig schließt sich ein Nebengebäude, vom Erdgeschoss aus zugänglich, in leichter Konstruktion aus ca. 1984 an. Hier ist ein Grillkamin eingebaut und es besteht Zugang zum rückwärtigen Garten. Die Flächen wurden vom Sachverständigen örtlich ermittelt. Derzeit steht die Wohneinheit Nr. II nach örtlicher Angabe seit ca. einem halben Jahr leer.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab dem 17. März 2012.

Cochem, den 14. Dezember 2011

- 1 K 63/10 - Das Amtsgericht

435.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft gemäß § 180 ZVG sollen die im Grundbuch von Eulgem Blatt 639 und Kaisersesch Blatt 1299 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 29. März 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Gemarkung Eulgem Blatt 639 Flur 2 Flurstück 21, Laubwald, Vor Senger, 1125 qm, Verkehrswert: 1125,- EUR; und Kaisersesch Blatt 1299 Flur 8 Flurstück 110, Ackerland,

Heideberg, 1166 qm, Verkehrswert: 1166,- EUR.

Schätzung gemäß der Bodenrichtwerte für diese Gemarkungen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Gleiche Informationen unter www.hanmark.de ab dem 25. Februar 2012.

Cochem, den 15. Dezember 2011

- 1 K 21/11 - Das Amtsgericht

436.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft gemäß § 180 ZVG soll das im Grundbuch von Kaisersesch Blatt 188 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 29. März 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Gemarkung Kaisersesch Blatt 188 Flur 8 Flurstück 111, Ackerland, Heideberg, 4616 qm, Verkehrswert: 4616,- EUR.

Gemäß der Bodenrichtwerte für diese Gemarkung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter www.hanmark.de ab dem 25. Februar 2012.

Cochem, den 15. Dezember 2011

- 1 K 22/11 - Das Amtsgericht

437.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nehren Blatt 927 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 22. März 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 4 Nr. 60, Gebäude- und Freifläche, Moselstraße, 681 qm. Verkehrswert: 84.000,- EUR.

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1934 mit teilweise älterer Substanz. 2-geschossiges Wohnhaus mit Untergeschoss, Fassaden teilweise verputzt, teilweise Naturstein, rückwärtig teilweise unverputztes Mauerwerk, braune Fenster, Satteldach mit Schieferindeckung. Der Sachverständige nimmt eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer von 30 Jahren an. Gemäß § 34 BauGB und in Abstimmung mit den Behörden sind Erweiterungsmöglichkeiten möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab dem 11. Februar 2012.

Cochem, den 14. Dezember 2011

- 1 K 43/11 - Das Amtsgericht

438.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 3. Mai 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Walsdorf Blatt 1225 Best.-Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Walsdorf Flur 8 Nr. 29, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft-, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Weiters, 810 qm (15.000,- EUR); Best.-Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Walsdorf Flur 8 Nr. 30, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft-, Luxgartenstraße, 272 qm (2500,- EUR); Best.-Verz. lfd. Nr. 3 Gemarkung Walsdorf Flur 8 Nr. 27/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen-, Luxgartenstraße 20, 294 qm

(60.000,- EUR); Best.-Verz. Nr. 5, Gemarkung Walsdorf Flur 8 Nr. 26/2, Landwirtschaftsfläche, Luxgartenstraße, 23 qm (1000,- EUR); Best.-Verz. lfd. Nr. 7 Gemarkung Walsdorf Flur 8 Nr. 62, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße, 692 qm (16.500,- EUR); Best.-Verz. lfd. Nr. 8 Gemarkung Walsdorf Flur 8 Nr. 60/1, Verkehrsfläche, Arnulfusbergstraße, 7 qm, Gemarkung Walsdorf Flur 8 Nr. 60/2, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße, 198 qm (4500,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. Der Zuschlag wurde bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Hinweis laut Verkehrswertgutachten: Flur 8 Flurstück 27/1, bebaut mit einem teilerkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss; Flur 8 Flurstück 26/2, PKW-Stellplatz; Flur 8 Flurstück 29, baureifes Land; Flur 8 Flurstück 30, bebaut mit einem Stallgebäude; Flur 8 Flurstück 62, bebaut mit einem Nebengebäude und einem weiteren abbruchreifen Nebengebäude, baureifes Land; Flur 8 Flurstücke 60/1 und 60/2, überwiegend baureifes Land, z.T. unbebaute Verkehrsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse: Alleineigentum

Daun, den 2. Januar 2012

- 2 K 7/11 -

Das Amtsgericht

439.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Gillenfeld Blatt 3284 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, dem 26. April 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best. Verz. lfd. Nr. 1 57/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gillenfeld Flur 10 Nr. 73, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Holzmaarstraße 24, 293 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen im Erd- und Obergeschoss. Wert des Wohnungseigentums gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 44.800,- EUR.

Hinweis nach dem Wertgutachten: Die Wohnung mit einer Wohnfläche von insgesamt 94,52 qm ist Teil einer aus 2 Wohnungen bestehenden Wohnungseigentumsanlage (Zweifamilienwohnhaus). Die Wohnung hat von außen einen separaten Hauseingang. Das Objekt ist in einem renovierungsbedürftigen Allgemeinzustand.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse bei Eintragung des Versteigerungsvermerks: Alleineigentum

Weitere Informationen im Internet unter www.hanmark.de und www.versteigerungspool.de.

Daun, den 5. Januar 2012

- 2 K 26/11 -

Das Amtsgericht

440.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 10. Mai 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Mannebach Blatt 935 Best.-Verz. lfd. Nr. 13 Gemarkung Mannebach, Flur 8 Nr. 37/4, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 1, 571 qm; Gemarkung

Mannebach Flur 8 Nr. 37/6, Gebäude- und Freifläche, Lämmerpesch, 438 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 180.000,- EUR.

Hinweis laut Verkehrswertgutachten: Flur 8 Nr. 37/4 ist mit einem Mehrfamilienhaus bebaut; Flur 8 Nr. 37/6 ist mit einer Garage / Lagerhalle bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse: Alleineigentum

Daun, den 2. Januar 2012

- 2 K 27/11 -

Das Amtsgericht

441.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Cramberg Blatt 753 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 19. März 2012, um 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Einfamilienwohnhaus Baujahr 1960 lfd. Nr. 3 Gemarkung Cramberg Flur 26 Flurstück 103/6, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wingertstraße 2, 851 qm; Verkehrswert: 55.980,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 5. Januar 2012

- 10 K 39/11 -

Das Amtsgericht

442.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Birlenbach Blatt 1216 eingetragene Wohnungseigentum und der im Teileigentumsgrundbuch von Birlenbach Blatt 1240 eingetragene Teileigentumshälfteanteil, **am 19. März 2012, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Wohnungseigentum Blatt 1216 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 50,61/1000 an Grundstück Gemarkung Birlenbach Flur 6 Flurstück 67/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 30, 1199 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Sondernutzungsrecht an Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12; Teileigentumshälfteanteil Blatt 1240 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 13,06/1000 an Grundstück Gemarkung Birlenbach Flur 6 Flurstück 67/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 30, 1199 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 36 (oben). Verkehrswert: Wohnungseigentum Blatt 1216: 61.000,- EUR; Teileigentum Blatt 1240: 1500,- EUR; gesamt: 62.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 1. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 5. Januar 2012

- 10 K 45/11 -

Das Amtsgericht

443.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Roxheim Blatt 1410 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. März 2012, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock, versteigert werden.

Teileigentumsgrundbuch von Roxheim Blatt 1410 lfd. Nr. 2 Miteigentumsanteil von

7239/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Roxheim Flurstück 1034, 1925, Hof- und Gebäudefläche, Fontane Straße 10, 12, Größe: 1405 qm; verbunden mit dem Teileigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss, links, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet. Die Nutzfläche beträgt 107,79 qm sowie Keller Nr. 3.

Beschreibung (ohne Gewähr): Laut Sachverständigenangaben ist das Bewertungsobjekt eine Geschäftseinheit, welche zurzeit der Gutachtenerstellung als Gaststätte genutzt wurde. Das Sondereigentum befindet sich im Erdgeschoss eines viergeschossigen Wohn- und Geschäftshauses. Die Nutzfläche des Ladenlokals beträgt voraussichtlich zwischen 76 qm und 86 qm. Kellergeschoss: Kellerräume. Erdgeschoss: 2 Gewerbeeinheiten. Obergeschoss: 1. Etage bis 3. Etage jeweils 2 Wohnungen. Das Objekt konnte nur von außen besichtigt werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Sachverständigengutachten (www.immobilienspool.de). Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 48.800,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Informationen vom Gläubiger unter: Volksbank Worms-Wonnegau eG, Frau Heintz, Telefon 0 62 41 / 8 41 - 70 02, Az. hly-tc/3415134907FMM.

Frankenthal, den 5. Januar 2012

- 5 K 37/10 -

Das Amtsgericht

444.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Frankenthal Blatt 6618 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 28. März 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Frankenthal Blatt 6618 lfd. Nr. 1, 2 zu 1, Miteigentumsanteil von 547/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 574, Gebäude- und Freifläche, Europaring 34, Größe: 471 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 5. Obergeschoss rechts (Hofseite) mit Keller Nr. 17.

Beschreibung (ohne Gewähr): Laut Sachverständigenangaben hat das Wohnungseigentum eine Wohnfläche von ca. 66 qm und befindet sich im 5. Obergeschoss rechts eines sechsgeschossigen Mehrfamilienwohnhauses. Raumaufteilung: Flur, Besenkammer, WC, Küche, Wohnzimmer, Balkon, Schlafen, Bad. Zusätzlich 1 Kellerraum. Das Objekt konnte nur von außen besichtigt werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Sachverständigengutachten (www.immobilienspool.de). Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 59.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Informationen vom Gläubiger unter: Rechtsanwalt Hermann Will für die WEG Europaring 34, Frankenthal, Telefon 06 21 / 12 75 30.

Frankenthal, den 6. Januar 2012

- 5 K 49/10 -

Das Amtsgericht

445.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lambsheim Blatt 4525 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 4. April 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock, versteigert werden.

Grundbuch von Lambsheim Blatt 4525 lfd. Nr. 15 Gemarkung Lambsheim Flurstück 1862/7, Verkehrsfläche, Heßheimer Straße, Größe: 65 qm. Beschreibung (ohne Gewähr): Laut Sachverständigenangaben handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine Verkehrsfläche (Gehweg) mit ca. 65 qm vor den Reihenhäusern Heßheimer Straße 7 - 13. Ein Sachverständigengutachten ist nicht vorhanden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 0,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengpool.de und www.versteigerungspool.de.

Informationen vom Gläubiger unter: Finanzamt Ludwigshafen, Herrn Hickl, Telefon 06 21 / 56 14 - 2 37 63, Az. 27/673/02999-IV/2-Im.

Frankenthal, den 6. Januar 2012

- 5 K 57/10 - Das Amtsgericht

446.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kindenheim Blatt 1020 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. März 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 310, Gebäude- und Freifläche, Neugasse 41, 0,0990 ha (zwei Wohnhäuser und eine Scheune). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 339.000,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 23. Dezember 2011

- 2 K 55/09 - Das Amtsgericht

447.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Stipshausen Blatt 1078 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 21. Mai 2012, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Stipshausen Flur 12 Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, 0,72 Ar; Best. Verz. Nr. 2 Gemarkung Stipshausen Flur 12 Flurstück 34/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, 6,93 Ar (Wohn- und Geschäftshaus mit Garagen); Verkehrswert als wirtschaftliche Einheit: 106.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 8. September 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 23. Dezember 2011

- 11 K 58/07 - Das Amtsgericht

448.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Rimsberg Blatt 509 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentumsrecht **am Montag, dem**

19. März 2012, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung 1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Rimsberg Flur 11 Flurstück 23/2, Gebäude- und Freifläche, Rimsberg Haus Nr. 14 (Hauptstraße 23), 835 m²; verbunden mit Sondereigentum an den Räumen des alten Wohnhauses und der Garage, die im Aufteilungsplan „blau“ umrandet eingezeichnet und mit der Ziffer „1“ gekennzeichnet sind; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 509 und Blatt 510); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15. März 1982 (Wohnungseigentum an dem straßenseitig linken Einfamilienhaus, Hauptstraße 23); Verkehrswert: 18.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 15. November 2010 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 23. Dezember 2011

- 11 K 10/10 - Das Amtsgericht

449.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Allenbach Blatt 1559 eingetragene Grundstück **am Montag, dem 23. April 2012, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Allenbach Flur 6 Flurstück 368/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21, 301 m² (Einfamilienhaus mit einer angebauten ehemaligen Scheune mit ehemaligem Ausstellungsraum und Lager sowie einem angebautem Schuppen). Verkehrswert: 18.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 27. Dezember 2011

- 11 K 56/10 - Das Amtsgericht

450.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kempfeld Blatt 1171 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 12. März 2012, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Kempfeld Flur 10 Flurstück 27/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 6, 737 m² (Einfamilienhaus). Verkehrswert: 58.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 6. Juni 2011 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 23. Dezember 2011

- 11 K 59/10 - Das Amtsgericht

451.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rhaunen Blatt 2123 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 21. Mai 2012, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Rhaunen Flur 33 Flurstück 1/35, Erholungs- und Waldfläche, Macherberg, 318 m² (unbebautes Grundstück). Verkehrswert: 2300,- EUR.

Best. Verz. Nr. 2 Gemarkung Rhaunen Flur 33 Flurstück 1/36, Gebäude- und Freifläche, Macherberg, 369 m² (Einfamilienhaus). Verkehrswert: 106.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 23. Dezember 2011

- 11 K 8/11 - Das Amtsgericht

452.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirchenbollenbach Blatt 1392 eingetragene ideelle Miteigentumsanteil (1/2-Anteil Abt. I Nr. 1.1) an dem nachstehend bezeichneten Grundstück, **am Montag, dem 11. Juni 2012, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Kirchenbollenbach Flur 11 Flurstück 67/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchenbollenbacher Straße 9, 473 m² (ideeller 1/2-Miteigentumsanteil an einem Zweifamilienhaus); Verkehrswert: 42.450,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 29. Dezember 2011

- 11 K 28/11 - Das Amtsgericht

453.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Siesbach Blatt 751 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 12. März 2012, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 4 Gemarkung Siesbach Flur 5 Flurstück 161/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Im Hof 7, 1365 m²; Best. Verz. Nr. 5 Gemarkung Siesbach Flur 5 Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche, Im Hof 7, 138 m²; Verkehrswert: 139.000,- EUR (Einfamilienhaus mit Scheune und Garage (Flurstück 161/1) und das mit Teilen der Scheune bebaute Grundstück (Flurstück 162) bilden eine wirtschaftliche Einheit und sind nicht getrennt voneinander nutzbar).

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 27. Dezember 2011

- 11 K 29/11 - Das Amtsgericht

454.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Siesbach Blatt 751 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 12. März 2012, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Siesbach Flur 5 Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche, Im Hof 5, 235 m²; Best. Verz. Nr. 2 Gemarkung Siesbach Flur 5 Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Im Hof 5, 96 m² (Einfamilienhaus); Verkehrswert: 47.800,- EUR. Die Grundstücke Flur 5 Flurstücke 159 und 160 bilden eine wirtschaftliche Einheit. Eine getrennte Bewertung ist nicht möglich. Best. Verz. Nr. 3 Gemarkung Siesbach Flur 8 Flurstück 33, Landwirtschaftsfläche, Ilsebach, 1301 m² (Wiese); Verkehrswert: 740,- EUR; Verkehrswert insgesamt: 48.540,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 27. Dezember 2011

- 11 K 30/11 - Das Amtsgericht

455.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Sonnschied Blatt 404 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentumsrecht, **am Montag, dem 26. März 2012, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 5/12 an Grundstück Gemarkung Sonnschied Flur 7 Flurstück 16/3, Gebäude- und Freifläche, Hahnenbachstraße 3, 470 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrecht an Balkon und Treppe; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 403 bis Blatt 404); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; durch Wohnungseigentümer in Blatt 403; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. Mai 1996 (Wohnung im 1. Obergeschoss); Verkehrswert: 39.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 29. Dezember 2011

- 11 K 58/11 - Das Amtsgericht

456.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hohenecken Blatt 1280 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, 20. März 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Flurstück 136/35, Gebäude- und Freifläche, Am Gelterswoog, zu 1291 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 4000,- EUR.

Beschlagnahme am 15. September 2010.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Lt. Schätzer: mit Wochenendhaus bebautes Grundstück.

Kaiserslautern, den 27. Dezember 2011

- 5 K 99/10 - Das Amtsgericht

457.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterberg Blatt 3599 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, 19. März 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

9710/100.000-Miteigentumsanteil am Grundstück Otterberg Fl. St. 28/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 45, zu 1461 qm; Fl. St. 28/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, zu 99 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen und Keller-raum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 10. Sondernutzungsrecht an PKW-Abstellplatz Nummer P 18 und der Veranda vor dem Sondereigentum Nr. 10 gelegen. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 54.000,- EUR.

Beschlagnahme am 27. Januar 2011.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Lt. Schätzer: Bauj. vor 1900, Um- / Ausbau 1994 / 1995, Wohnfläche ca. 92 qm, Sonder-

nutzungsrecht an PKW-Stellplatz und Veranda.

Kaiserslautern, den 27. Dezember 2011

- 5 K 147/10 - Das Amtsgericht

458.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Siegelbach Blatt 566 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 13. März 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Siegelbach Bestandsverz. Nr. 84 Fl.St. 165/5, Gebäude- und Freifläche, Kästenbergstraße 15 b, zu 753 m²; Verkehrswert: 360.000,- EUR. Gemäß Gutachten: Zweifamilienhaus mit 2 separaten Garagen, Bauj. 2000, rd. 283 m² Wohnfläche, Unterhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11. Mai 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Johann Hellriegel**, Siegelbach, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Dezember 2011

- 2 K 64/11 - Das Amtsgericht

459.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 20154 eingetragene, nachstehend bezeichnete Raumeigentumsrecht **am Donnerstag, dem 22. März 2012, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 20154: Miteigentumsanteil von 468/10.000 an dem Grundstück Kaiserslautern Fl.St. 1787/15, Gebäude- und Freifläche, Triftstraße, zu 59 qm; Fl.St. 1787/16, dto., Triftstraße 104, zu 8 qm; Fl.St. 1787/19, dto., Triftstraße 104, zu 329 qm; Fl.St. 1787/24, dto., Triftstraße, zu 190 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Keller-raum im Keller-geschoss, beide im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 54. Verkehrswert: 23.780,- EUR.

Gemäß Gutachten: ETW in 4-geschossigem Apartmenthaus, Wfl. ca. 40 qm.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 1. Juni 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Dr. Steffen König** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 2. Januar 2012

- 2 K 73/11 - Das Amtsgericht

460.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Enkenbach Blatt 1601 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 15. März 2012, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Enkenbach Fl.St. 488/30, Gebäude- und Freifläche, St.-Norbert-Straße 19, zu 691 m²; verbunden mit dem Sondereigentum am bestehenden Altbau nebst dem zu errichtenden Zwischenbau, im Aufteilungsplan bezeich-

net mit Nr. 1. Verkehrswert: 115.000,- EUR. Gemäß Gutachten: 1 1/2-gesch. Zweifamilienwohnhaus, EG ca. 74 qm Wfl., DG ca. 68 qm Wfl. - Bauj. ca. 1960 / 61, Zwischenbau ca. 1985 / 86.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. Juni 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Annemarie Wilding** und **Manuela Dicks** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 2. Januar 2012

- 2 K 74/11 - Das Amtsgericht

461.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Stockborn Blatt 85 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 3. April 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Stockborn Bestandsverzeichnis Nr. 6 Flurstück 313, Landwirtschaftsfläche, In der Kobbach, zu 3340 qm; Verkehrswert: 4342,- EUR.

Gemäß Gutachten: unbebautes landwirtschaftliches Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. Oktober 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Dieter Wachter**, **Hermann Wachter**, **Marianne Schottek**, **Dr. Elisabeth Bohnert**, **Hildegard Bohnert**, **Alois Bohnert**, **Martha Hahnenberger**, **Christa Müller** und **Anita Wassner**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 3. Januar 2012

- 2 K 94/11 - Das Amtsgericht

462.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung von Gemeinschaften (§§ 180 ff. ZVG) soll das im Grundbuch von Otterbach Blatt 591 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 27. März 2012, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Otterbach Bestandsverzeichnis Nr. 3 Flurstück 167/1, Verkehrsfläche, Etzweidstraße, zu 398 qm, Verkehrswert: 4000,- EUR.

Gemäß Gutachten: Anliegerstraße „Etzweidstraße“ in Otterbach.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30. August 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals die **Orts-gemeinde Otterbach** sowie **Wilfried** und **Ursula Scheibe** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 2. Januar 2012

- 2 K 113/11 - Das Amtsgericht

463.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hohenecken Blatt 1786 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, 22. März 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

1.) BV Nr. 52 Gemarkung Hohenecken FlSt. 375/1, Waldfläche Kirschloch, zu 824 qm; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 280,16 EUR.
2.) BV Nr. 53 Gemarkung Hohenecken FlSt. 375/2, Waldfläche Kirschloch, zu 1236 qm; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 346,08 EUR.

Beschlagnahme am 23. Februar 2011.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 2. Januar 2012

- 5 K 19/11 -

Das Amtsgericht

464.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dansenberg Blatt 1287 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, 15. März 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 12.200 / 1.000.000 an Grundstück Dansenberg 326/23, Gebäude- und Freifläche, Wasserlochstücke 10 - 16, zu 5155 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoss und Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 58.000,- EUR

Beschlagnahme am 23. Februar 2011.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Lt. Schätzer: Bauj. 1981, 1. Obergeschoss, ca. 46,01 qm, Küche, Schlafen, Balkon, Wohnen, Bad, Kellerabteil, Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz.

Kaiserslautern, den 27. Dezember 2011

- 5 K 20/11 -

Das Amtsgericht

465.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Weilerbach Blatt 2291 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, 2. April 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Weilerbach Flurstück. 713/11, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Koch-Straße 2, zu 210 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 160.000,- EUR

Beschlagnahme am 24. Mai 2011.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Lt. Schätzer: 1 - 2-Familienwohngebäude, Bauj. 1998, Keller älter, Gaszentralheizung, Wohnfläche ca. 159,93 m², Nutzfläche ca. 81,15 m².

Kaiserslautern, den 5. Januar 2012

- 5 K 69/11 -

Das Amtsgericht

466.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Arzheim Blatt 1873 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 24. April 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Arzheim Flur 5 Flurstück 1125/345, Gebäude- und Freifläche, Unterdorfstraße 3 A, 92 qm (Verkehrswert: 28.000,- EUR). Lfd. Nr. 2 Gemarkung Arzheim Flur 5 Flurstück 1124/344, Gebäude- und Freifläche, Unterdorfstraße 5, 142 qm (Verkehrswert: 53.000,- EUR). Lfd. Nr. 3 Gemarkung Arzheim Flur 5 Flurstück 340, Erholungsfläche, Unterdorfstraße 5, 200 qm (Verkehrswert: 6000,- EUR). Lfd. Nr. 4 Gemarkung Arzheim Flur 5 Flurstück 334,

Gebäude- und Freifläche, Unterdorfstraße 5, 51 qm (Verkehrswert: 1500,- EUR).

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass ggf. Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung muss vor dem Versteigerungstermin erfolgen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann nicht aus den Gründen nach §§ 74 a, 85 a ZVG versagt werden.

Koblenz, den 11. Januar 2012

- 21 K 39/09 -

Das Amtsgericht

467.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Arzheim Blatt 1873 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 24. April 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Arzheim Flur 5 Flurstück 1125/345, Gebäude- und Freifläche, Unterdorfstraße 3 A, 92 qm (Verkehrswert: 28.000,- EUR). Lfd. Nr. 2 Gemarkung Arzheim Flur 5 Flurstück 1124/344, Gebäude- und Freifläche, Unterdorfstraße 5, 142 qm (Verkehrswert: 53.000,- EUR). Lfd. Nr. 3 Gemarkung Arzheim Flur 5 Flurstück 340, Erholungsfläche, Unterdorfstraße 5, 200 qm (Verkehrswert: 6000,- EUR). Lfd. Nr. 4 Gemarkung Arzheim Flur 5 Flurstück 334, Gebäude- und Freifläche, Unterdorfstraße 5, 51 qm (Verkehrswert: 1500,- EUR).

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass ggf. Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung muss vor dem Versteigerungstermin erfolgen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann nicht aus den Gründen nach §§ 74 a, 85 a ZVG versagt werden.

Koblenz, den 11. Januar 2012

- 21 K 40/09 -

Das Amtsgericht

468.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bendorf Blatt 7554 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, 19. März 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 09 Flst. 444/02, Verkehrsfläche, Am Goldberg, zu 76 qm (Verkehrswert: 9956,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Erschließungsgrundstück für die Flurstücke 228/7 und 230/6.

Lfd. Nr. 6 Flur 09 Flurstück 228/7, Gebäude- und Freifläche, Am Goldberg, zu 475 qm (Verkehrswert: 50.225,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein

im Rohbau befindliches Kellergeschoss - bebautes Grundstück.

Lfd. Nr. 7 Flur 9 Flurstück 230/6, Gebäude- und Freifläche, Am Goldberg, 416 qm (Verkehrswert: 42.496,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein im Rohbau befindliches Kellergeschoss - bebautes Grundstück.

Die Flurstücke 444/2, 228/7 und 230/6 bilden eine wirtschaftliche Einheit. Nur in Verbindung mit dem Flurstück 444/2 ist die Erschließung der beiden anderen Flurstücke gesichert. Die Grundstück 228/7 und 230/6 sind ohne direkte Straßenanbindung. Aufgrund des Zustandes der Kellergeschossrohbauten in Verbindung mit den witterungsbedingten Einflüssen ist ein Abriss der Gebäudeteile vom Gutachter angeraten. Laut Angaben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sind folgende Baulasten eingetragen. Flurstück 444/2 (Baulastenblatt 365): Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten der Flurstücke 228/7 und 230/6. Flurstück 228/7 (Baulastenblatt 364): Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten des Flurstückes 230/6. Anbaubaulast an das Grundstück 230/6. Flurstück 230/6 (Baulastenblatt 366): Anbaubaulast an das Grundstück 228/7.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur noch durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck, eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Für den Fall, dass beabsichtigt ist, im Termin für eine GbR zu bieten, wird aufgrund der Rechtsfähigkeit der GbR darauf hingewiesen, dass der erforderliche Nachweis der Vertretungsverhältnisse der GbR nach Auffassung des Gerichts nur geführt werden kann, wenn die GbR erst im Termin gegründet wird. Hierfür ist es erforderlich, dass alle künftigen Gesellschafter der GbR im Termin erscheinen. Will sich ein künftiger Gesellschafter im Termin durch einen anderen künftigen Gesellschafter vertreten lassen, muss die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden. Die Bevollmächtigung hat sich explizit auf die Gründung der GbR und des Weiteren auf die Abgabe von Geboten bzw. auf die umfassende Vertretung zu erstrecken. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorgaben muss damit gerechnet werden, dass das Gericht das für eine GbR abgegebene Gebot zurückweist (§ 71 Abs. 2 ZVG).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. April 2010 im Grundbuch von Bendorf Blatt 7554 lfd. Nr. 1; am 23. Februar 2010 im Grundbuch von Bendorf Blatt 7554 lfd. Nr. 6 und am 21. Dezember 2009 im Grundbuch von Bendorf Blatt 7554 lfd. Nr. 7 eingetragen worden.

Koblenz, den 5. Januar 2012

- 21 K 114/09 -

Das Amtsgericht

469.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sayn Blatt 3334 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. März 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 9 Flurstück 474/4, Gebäude- und Freifläche, Weiser Straße, 463 m²; Flur 9 Flurstück 474/3, Verkehrsfläche, Weiser Straße, 6 m² (Verkehrswert: 21.882,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei

dem Objekt um ein unbebautes Grundstück lfd. Nr. 2 Flur 9 Flurstück 475/3, Gebäude- und Freifläche, Weiser Straße 30, 899 m²; Flur 9 Flurstück 475/2, Verkehrsfläche, Weiser Straße, 19 m² (Verkehrswert: 120.000,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein mit einem Einfamilienhaus mit Garage und Schuppen bebautes Grundstück.

Es sind folgende Baulasten eingetragen: Betroffenes Flurstück 475/3: Anbaubaulast zugunsten des Flurstücks 477/3 Flur 9.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung in Höhe von regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur noch durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck, eine Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Für den Fall, dass beabsichtigt ist, im Termin für eine GbR zu bieten, wird aufgrund der Rechtsfähigkeit der GbR darauf hingewiesen, dass der erforderliche Nachweis der Vertretungsverhältnisse der GbR nach Auffassung des Gerichts nur geführt werden kann, wenn die GbR erst im Termin gegründet wird. Hierfür ist es erforderlich, dass alle künftigen Gesellschafter der GbR im Termin erscheinen. Will sich ein künftiger Gesellschafter im Termin durch einen anderen künftigen Gesellschafter vertreten lassen, muss die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden. Die Bevollmächtigung hat sich explizit auf die Gründung der GbR und des Weiteren auf die Abgabe von Geboten bzw. auf die umfassende Vertretung im Verfahren zu erstrecken. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorgaben muss damit gerechnet werden, dass das Gericht das für eine GbR abgegebene Gebot zurückweist (§ 71 Abs. 2 ZVG).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 9. Januar 2012

- 21 K 13/11 - Das Amtsgericht

470.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neuendorf Blatt 3672 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 15. März 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 113, versteigert werden.

BV Nr. 1 Flur 9 Flurstück 244/18, Gebäude- und Freifläche, Wiesenweg 12, 0,04 m²; BV Nr. 2 Flur 9 Flurstück 245/18, Gebäude- und Freifläche, Wiesenweg 14, 0,95 m²; Verkehrswert: 76.000,- EUR.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 11. November 2011

- 21 K 39/11 - Das Amtsgericht

471.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Börsborn Blatt 347 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grund-

stück **am Freitag, dem 25. Mai 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71 Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Börsborn Flurstück Nr. 2583, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 10, 861 qm. Zusatz: Freistehendes, massiv errichtetes, eingeschossiges Einfamilienhaus, unterkellert, Dachgeschoss teilweise ausgebaut. Baujahr ca. 1967. Zusätzlich drei Garagen. Verkehrswert: 125.000,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 9. Januar 2012

- 1 K 69/09 - Das Amtsgericht

472.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lauterecken Blatt 1095 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 30. März 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd.Nr. 1 Gemarkung Lauterecken Fl.St.Nr. 66, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 43, 190 qm. Zusatz: Wohn- und Geschäftshaus, Einzeldenkmal, barocker Mansarddachbau, Ladenlokal im gesamten Erdgeschoss: Ladenfläche, Lager, Sozialraum; Wohnung im Obergeschoss: 5-Zimmer, Küche, Bad / WC; Wohnung im Dachgeschoss: 4-Zimmer, Küche, Bad / WC. Verkehrswert: 60.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 5. Januar 2012

- 1 K 1/10 - Das Amtsgericht

473.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Selchenbach Blatt 247 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 15. Mai 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd.-Nr. 6 Gemarkung Selchenbach Fl.St.Nr. 2766/2, Gebäude- und Freifläche, Im Eck 8, 430 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Selchenbach Fl.St.Nr. 2766/3, Wasserfläche, Selchenbach, 2 qm. Zusatz: Eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Anbau; Massivbau; Baujahr: 1927, Anbau: 1991; Zentralheizung mit flüssigen Brennstoffen (Öl). Verkehrswert: Fl.St.Nr. 2766/2: 94.000,- EUR; Fl.St.Nr. 2766/3: 0,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de

Kusel, den 27. Dezember 2011

- 1 K 9/11 - Das Amtsgericht

474.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hinzweiler Blatt 317 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 30. März 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Lfd.-Nr. 12 Gemarkung Hinzweiler Fl.St.Nr. 35, Landwirtschaftsfläche, Auf Horschbacher Weg, 4870 qm. Verkehrswert: 1461,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Kusel, den 5. Januar 2012

- 1 K 17/11 - Das Amtsgericht

475.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Grumbach Blatt 1078 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 22. Mai 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd.-Nr. 1 Gemarkung Grumbach Flur 1 Fl.St.Nr. 468/132, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße 22, 58 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Grumbach Flur 1 Fl.St.Nr. 498/129, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße 22, 423 qm. Zusatz: Zweigeschossiges Mehrfamilienhaus, unterkellert, Massivbau, Baujahr: 1878 / 1879, Einzelgastherme als Pumpenheizung; EG: W 1 - 3 Zimmer, Küche, Abstellraum, Bad, Flur, und Terrasse. W 2 - 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur. 1. OG: W 3 - 3 Zimmer, Küche, Abstellraum, Bad, Flur. W 4 - 2 Zimmer, Küche / Essen, Abstellraum, Bad, Flur. Verkehrswerte: Fl.St.Nr. 468/132: 10.000,- EUR; Fl.St.Nr. 498/129: 75.000,- EUR; gesamt somit: 85.000,- EUR; ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de

Kusel, den 27. Dezember 2011

- 2 K 58/11 - Das Amtsgericht

476.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kamp-Bornhofen Blatt 2628 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 11 Gemarkung Kamp-

Bornhofen Flur 17 Flurstück 726, Gebäude- und Freifläche, Am Hohenrain 2, Größe: 571 qm; **am Dienstag, dem 17. April 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Die Grundstücke ist bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1965, Um- / Ausbau ca. 2005. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 149.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 3. Januar 2012

- 6 K 70/08 - Das Amtsgericht

477.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gemmerich Blatt 777 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Gemmerich Flur 4 Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, Gemmerich, Mittelstraße 2, Größe: 143 qm; **am Montag, dem 19. März 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus (Fachwerk); Baujahr vor 1850. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 17.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 4. Januar 2012

- 6 K 55/09 - Das Amtsgericht

478.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kemmenau Blatt 448 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 2 Gemarkung Kemmenau Flur 9 Flurstück 12/1, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße, Größe: 370 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Kemmenau Flur 9 Flurstück 12/2, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 2, Größe: 621 qm; **am Montag, dem 26. März 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Das Flurstück 12/2 ist bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1962 / 63, das angrenzende Flurstück 12/1 ist unbebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 127.000,- EUR für Flurstück 12/2 und 38.000,- EUR für Flurstück 12/1. In dem Termin kann der Zuschlag nicht mit der Begründung versagt werden, das Meistgebot erreiche nicht 5/10 des Verkehrswertes.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 12. Dezember 2011

- 6 K 11/10 - Das Amtsgericht

479.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederlahnstein Blatt 3983 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Niederlahnstein Flur 28 Flurstück 5439/1, Gebäude- und Freifläche, Emser Straße 35, Größe: 152 qm; **am Montag, dem 2. April 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen älteren Wohnhaus mit seitlichem zweigeschossigen Erweiterungsbau. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 43.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 22. Dezember 2011

- 6 K 16/11 - Das Amtsgericht

480.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberlahnstein Blatt 7096 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberlahnstein Flur 3 Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Adolfstraße 42, Größe: 241 qm; **am Dienstag, dem 24. April 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit Ein- und Dreifamilienhaus, Baujahr 1900, saniert ca. 1986. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 273.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 3. Januar 2012

- 6 K 24/11 - Das Amtsgericht

481.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Knittelsheim Blatt 950 lfd. Nr. 1 Gemarkung Knittelsheim Flurstück 2614, Bauplatz, Madenburgstraße, Größe: 492 qm; laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (eingeschossig; unterkellert; ausgebautes Dachgeschoss; freistehend) mit Garage und Carport; Nutzungseinheiten, Raumaufteilung laut Gutachten: Untergeschoss: Diele mit separatem Hauseingang über Kelleraußentreppe und Treppe zum EG, WC, Praxis, Geräte, Bügel / Hauswirtschaft, Vorräte, Heizung; Erdgeschoss: Diele mit Hauseingang und Treppen zum UG und DG, WC, Wohn- / Esszimmer, Küche, Vorräte, Terrasse; Dachgeschoss: Diele, Kinderzimmer mit Bad, Abstellraum, Arbeitszimmer, Bad, Elternschlafzimmer mit Ankleide, Balkon; Spitzboden: Abstellfläche. Objektadresse laut Gutachten: Madenburgstraße 11, 76879 Knittelsheim. Wert: 312.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgenannt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 14. Dezember 2010

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 6. März 2012, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau, StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 2. November 2011

- 1 K 193/10 - Das Amtsgericht

482.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Sondernheim Blatt 2027 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 63,415/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Sondernheim Flurstück 629/52, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Jungholzstraße 1 c, Größe: 4019 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung

im Dachgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 420; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; lt. Gutachten angeblich bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit der amtlichen Straßenbezeichnung „Jungholzstraße 1 c, 76726 Germersheim-Sondernheim“; lt. Gutachten handelt es sich bei vorbezeichnetem Sondereigentum angeblich um eine Maisonette-Wohnung im Dachgeschoss, bestehend aus einem Zimmer mit Kochzeile, Diele, Badezimmer, Abstellkammer (Ebene 1) sowie einem Zimmer (Ebene 2), der als Sondernutzungsrecht ein Tiefgaragenstellplatz (Doppelparker) zugeordnet ist; Wert: 15.000,- EUR. Lfd. Nr. 2 zu 1 - Miteigentumsanteil von 1/168 an Grundstück Gemarkung Sondernheim Flurstück 629/20, Freifläche Jungholzstraße, Größe: 312 qm; lt. Gutachten angeblich Freifläche; Wert: 300,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 19. Januar 2011

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 7. März 2012, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 221 EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 28. November 2011

- 3 K 2/11 - Das Amtsgericht

483.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dittweiler Blatt 322 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 9. März 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV-Nr. 12 Gemarkung Dittweiler Fl.St. 2812/7, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, St. Wendeler Straße, zu 0,0480 ha (nach Gutachten unbebautes Grundstück); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 9400,- EUR. BV-Nr. 11 Gemarkung Dittweiler Flurstück 2811, Gebäude- und Freifläche, St. Wendeler Straße 41, zu 0,0393 ha (nach Gutachten Wohnhaus Bj. ca. 1934 (1956); Wfl. ca. 123 qm); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 78.600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. November 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 3. Januar 2012

- K 76/11 - Das Amtsgericht

484.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Katharinen Blatt 94 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. März 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss) versteigert werden.

Lfd.Nr. 2 Flur 14 Nr. 275, Landwirtschaftsfläche, Konrad-Adenauer-Straße, 734 qm. Lage: Konrad-Adenauer-Straße, 53562 St. Katharinen. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74a ZVG): 62.900,- EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 9. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 13. Januar 2012

- 6 K 55/09 - Das Amtsgericht

485.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rederscheid Blatt 1833 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. März 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. Etage), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 318/10.000 (dreihundertachtzehn / zehntausendstel) an Grundstück Rederscheid Flur 1 Nr. 38/1, Gebäude- und Freifläche, Wirtsch., am Steinhohn 6, 2409 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- / Dachgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. App. 11 bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1823 - 1835); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht an einem PKW-Abstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29. Dezember 1988; übertragen an Bl. 1333; eingetragen am 7. März 1989. Lage: Am Steinhohn 6, Windhagen. Gemäß Gutachten handelt es sich um einen Miteigentumsanteil an dem mit einem Gasthof / Mehrfamilienhaus (Ferienwohnanlage) bebauten Grundstück nebst besonderen Einrichtungen (Möblierung, Einbauküche, Nutzung von Schwimmbad und Sauna). Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): Wohneigentum: 1000,- EUR; besondere Einrichtungen: 5500,- EUR; Gesamtwert: 6500,- EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 17. August 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 6. Januar 2012

- 6 K 38/10 -

Das Amtsgericht

486.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Leutesdorf Blatt 3287 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. März 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss) versteigert werden.

Lfd.Nr. 1 Flur 16 Nr. 2212/316, Gebäude- und Freifläche, Stracker Pfad, 152 qm; lfd.Nr. 2 Flur 16 Nr. 2300/315, Gebäude- und Freifläche, Stracker Pfad, 170 qm; lfd.Nr. 3 Flur 16 Nr. 310/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 71, 215 qm. Lage: Hauptstraße 71, 56599 Leutesdorf. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus, Werkstatt / Lagerraum und Scheune bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): Flurstück 310/3: 74.000,- EUR; Flurstück 2300/315: 9750,- EUR; Flurstück 2212/316: 11.400,- EUR; gesamt: 95.150,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 20. Oktober 2010 auf dem 1/2-Anteil Abt. I Nr. 1a bzgl. BV-Nr. 2, am 21. Oktober 2010 auf dem 1/2-Anteil Abt. I Nr. 1a bzgl. BV-Nr. 1 und 3 sowie am 13. April 2011 auf dem 1/2-Anteil Abt. 1 Nr. 1b bzgl. BV-Nr. 1, 2 und 3 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 13. Januar 2012

- 6 K 57/10 -

Das Amtsgericht

487.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ruchheim Blatt 2995 - 3240 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 4. Juli 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. X, versteigert werden.

Gemarkung Ruchheim Blatt 2995 Miteigentumsanteil von 41/10.000 an dem Grundstück Ruchheim Flst.Nr. 3658, Gebäude- und Freifläche, Erfurter Ring 26, 28, 30, 32, 34, 36, Potsdamer Weg 1, 3, 5, 7, zu 6545 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Verkehrswert: 19.700,- EUR. Blatt 2996 Miteigentumsanteil von 60/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Verkehrswert: 28.800,- EUR. Blatt 2997 Miteigentumsanteil von 38/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Verkehrswert: 18.000,- EUR. Blatt 2998 Miteigentumsanteil von 54/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche „Sondernutzung 4“, der Dachterrasse Nr. 4; Verkehrswert: 26.600,- EUR. Blatt 2999 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche „Sondernutzung 5“, der Dachterrasse Nr. 5; Verkehrswert: 44.800,- EUR. Blatt 3000 Miteigentumsanteil von 41/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; Verkehrswert: 19.700,- EUR. Blatt 3001 Miteigentumsanteil von 60/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; Verkehrswert: 28.800,- EUR. Blatt 3002 Miteigentumsanteil von 38/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; Verkehrswert: 18.000,- EUR. Blatt 3003 Miteigentumsanteil von 49/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9; Verkehrswert: 23.200,- EUR. Blatt 3004 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10; Verkehrswert: 44.800,- EUR. Blatt 3005 Miteigentumsanteil von 41/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11; Verkehrswert: 19.400,- EUR. Blatt 3006 Miteigentumsanteil von 60/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12; Verkehrswert: 28.400,- EUR. Blatt 3007 Miteigentumsanteil von 38/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13; Verkehrswert: 17.800,- EUR. Blatt 3008 Miteigentumsanteil von 49/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14; Verkehrswert: 31.900,- EUR. Blatt 3009

Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15; Verkehrswert: 43.800,- EUR. Blatt 3010 Miteigentumsanteil von 47/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16; Verkehrswert: 16.300,- EUR. Blatt 3011 Miteigentumsanteil von 67/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17; Sondernutzungsrecht an der Dachterrasse Nr. 17; Verkehrswert: 32.800,- EUR. Blatt 3012 Miteigentumsanteil von 46/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18; Verkehrswert: 19.500,- EUR. Blatt 3013 Miteigentumsanteil von 73/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 19; Verkehrswert: 34.200,- EUR. Blatt 3014 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 20; Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche „Sondernutzung 20“ und der Dachterrasse Nr. 20; Verkehrswert: 40.800,- EUR. Blatt 3015 Miteigentumsanteil von 54/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 21; Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche „Sondernutzung 21“ und der Dachterrasse Nr. 21; Verkehrswert: 22.800,- EUR. Blatt 3016 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22; Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche „Sondernutzung 22“ und der Dachterrasse Nr. 22; Verkehrswert: 50.000,- EUR. Blatt 3017 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr.23; Verkehrswert: 43.600,- EUR. Blatt 3018 Miteigentumsanteil von 49/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 24; Verkehrswert: 19.100,- EUR. Blatt 3019 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 25; Verkehrswert: 35.200,- EUR. Blatt 3020 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 26; Verkehrswert: 35.200,- EUR. Blatt 3021 Miteigentumsanteil von 49/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 27; Verkehrswert: 19.000,- EUR. Blatt 3022 Miteigentumsanteil von 94/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 28; Verkehrswert: 42.700,- EUR. Blatt 3023 Miteigentumsanteil von 73/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 29; Verkehrswert: 30.900,- EUR. Blatt 3024 Miteigentumsanteil von 46/10.000 an dem Grundstück, wie vor; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Auftei-

[illegible][illegible][illegible]

der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 245; Blatt 3240: dem KFZ-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 246; Verkehrswert für die Kfz-Abstellplätze: jeweils 1590,- EUR.

(Lt. Gutachten handelt es sich um eine nicht fertiggestellte Wohnungseigentumsanlage mit 119 Wohnungen und 127 TG-Stellplätzen. Ein Teil der Wohnungen war schon fertiggestellt, wurde aber durch Vandalismus teilweise wieder zerstört; ein anderer Teil der Wohnanlage steht seit über 10 Jahren im Rohbau und ein weiterer Teil der Wohnanlage ist überhaupt noch nicht gebaut. Die Tiefgarage ist als Rohbau teilweise vorhanden, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 2.724.170,- EUR festgesetzt. Die Einzelwerte ergeben sich aus der Anlage. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 30. Dezember 2011

- 3 K 221/05 (P) - Das Amtsgericht

488.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Limburgerhof Blatt 3938 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. März 2012, 13.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Limburgerhof BV Nr. 1 FlSt. Nr. 1323/7, Gebäude- und Freifläche, Thüringer Straße 10 b, zu 228 qm; BV Nr. 2 zu 1 36/108-Miteigentumsanteil an Grundstück FlSt. Nr. 1323/9, Verkehrsfläche, Thüringer Straße, zu 108 qm (Reihenmittelhaus mit Garage, Wfl. ca. 152 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. September 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 230.000,- EUR für BV Nr. 1 und 3500,- EUR für BV Nr. 2 zu 1 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 23. Dezember 2011

- 3 K 126/08 - Das Amtsgericht

489.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altrip Blatt 5299 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 30. März 2012, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Altrip FlSt. Nr. 1590/6, Gebäude- und Freifläche, Karpenweg 69, zu 431 qm (laut Gutachten: nicht erschlossene, mit einem Wochenend- und Gartenhaus bebaute Garten- und Freifläche, Wohnzimmer mit Schlaf- und Essbereich, Küche, Duschbad, Wfl. ca. 37,50 m², geschätztes Baujahr 1990, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 45.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 3. Januar 2012

- 3 K 80/10 - Das Amtsgericht

490.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Friesenheim Blatt 5663 +

5664 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 16. März 2012, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Friesenheim Blatt 5663 Miteigentumsanteil von 88/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 2801, Gebäude- und Freifläche, Geibelstraße 62, zu 532 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den zu Wohnzwecken dienenden Räumen sowie dem Keller Nr. 7 laut Aufteilungsplan. Blatt 5664 Miteigentumsanteil von 88/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 2801, Gebäude- und Freifläche, Geibelstraße 62, zu 532 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den zu Wohnzwecken dienenden Räumen sowie dem Keller Nr. 8 laut Aufteilungsplan (laut Gutachten: Blatt 5663: 2 ZKB, Abstellraum, Kellerraum, Wfl. ca. 52 m², Bj. ca. 1926; Blatt 5664: 2 ZKB, Abstellraum, Kellerraum, Wfl. ca. 52 m², Bj. ca. 1926; die beiden Wohnungen sind wahrscheinlich zu einer Einheit verbunden, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 42.000,- EUR für Blatt 5663 (Wohnung Nr. 7) und 42.000,- EUR für Blatt 5664 (Wohnung Nr. 8) festgesetzt.

Ludwigshafen, den 23. Dezember 2011

- 3 K 128/10 - Das Amtsgericht

491.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11553 - 11563 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 22. März 2012, 14.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Blatt 11553 Miteigentumsanteil von 69,09/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss (Osten) mit einer Dachterrasse, Nr. 1 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11554 Miteigentumsanteil von 58,54/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss (Westen) mit einer Dachterrasse, Nr. 2 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11555 Miteigentumsanteil von 68,81/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss (Osten) mit einer Loggia, Nr. 2 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11556 Miteigentumsanteil von 69,53/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss (Osten) mit einer Loggia, Nr. 4 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11557 Miteigentumsanteil von 68,81/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss (Westen) Nr. 5 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11558 Miteigentumsanteil von 69,53/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss (Westen) Nr. 7 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11559 Miteigentumsanteil von 68,81/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss (Westen) Nr. 7 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11560 Miteigentumsanteil von 69,53/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss (Osten) mit einer Loggia, Nr. 8 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11561 Miteigentumsanteil von 68,81/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss (Westen) Nr. 9 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11562 Miteigentumsanteil von 69,53/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss (Osten) mit einer Loggia, Nr. 10 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11563 Miteigentumsanteil von 149,01/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im 1. Obergeschoss (Großraumbüro, Teeküche, WC-Anlage), Nr. 11 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) (insgesamt 10 Wohnungen jeweils um die 75 qm, eine Büroeinheit, Nutzfl. ca. 155 qm).

(Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11557 Miteigentumsanteil von 68,81/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss (Westen) Nr. 5 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11558 Miteigentumsanteil von 69,53/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss (Osten) mit einer Loggia, Nr. 6 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11559 Miteigentumsanteil von 68,81/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss (Westen) Nr. 7 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11560 Miteigentumsanteil von 69,53/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss (Osten) mit einer Loggia, Nr. 8 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11561 Miteigentumsanteil von 68,81/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss (Westen) Nr. 9 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11562 Miteigentumsanteil von 69,53/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss (Osten) mit einer Loggia, Nr. 10 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) und einem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss laut geändertem Aufteilungsplan (Nachtragsbescheinigung vom 14. Juli 1999). Blatt 11563 Miteigentumsanteil von 149,01/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 325, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im 1. Obergeschoss (Großraumbüro, Teeküche, WC-Anlage), Nr. 11 laut geändertem Aufteilungsplan (Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 9. März 1999) (insgesamt 10 Wohnungen jeweils um die 75 qm, eine Büroeinheit, Nutzfl. ca. 155 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 1.029.000,- EUR insgesamt sowie 90.000,- EUR für Blatt 11553 (Wohnung Nr. 1), 64.500,- EUR für Blatt 11554 (Wohnung Nr. 2), 86.000,- EUR für Blatt 11555 (Wohnung Nr. 3), 90.000,- EUR für Blatt 11556

(Wohnung Nr. 4), 86.000,- EUR für Blatt 11557 (Wohnung Nr. 5), 91.000,- EUR für Blatt 11558 (Wohnung Nr. 6), 86.000,- EUR für Blatt 11559 (Wohnung Nr. 7), 90.500,- EUR für Blatt 11560 (Wohnung Nr. 8), 79.000,- EUR für Blatt 11561 (Wohnung Nr. 9), 84.000,- EUR für Blatt 11510 (Wohnung Nr. 10), 182.000,- EUR für Blatt 11563 (nicht zu Wohnzwecken dienende Räume Nr. 11 (Büros)) festgesetzt.

Ludwigshafen, den 23. Dezember 2011

- 3 K 12/11 - Das Amtsgericht

492.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11736 + 11742 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. März 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. I, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Blatt 11736 Miteigentumsanteil von 95/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 2333/7, Gebäude- und Freifläche, Sauerbruchstraße 26, zu 230 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit nebst einem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Blatt 11742 Miteigentumsanteil von 115/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 2333/7, Gebäude- und Freifläche, Sauerbruchstraße 26, zu 230 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit nebst einem Balkon und einem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8 (laut Gutachten: Blatt 11736: 2 ZKB im EG, WC, Abstellraum, Kellerraum, Wfl. ca. 68 m², Bj. ca. 1905, Denkmalschutz; Blatt 11742: 2 ZKB im 3. OG, WC, Balkon, Abstellraum, Kellerraum, Wfl. ca. 72 m², Bj. ca. 1905, Denkmalschutz, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 60.400,- EUR für Blatt 11736 und 62.000,- EUR für Blatt 11742 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 27. Dezember 2011

- 3 K 19/11 - Das Amtsgericht

493.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oggersheim Blatt 4044 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. März 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. I, versteigert werden.

Gemarkung Oggersheim Fl.St. Nr. 82, Hof- und Gebäudefläche, Aichgasse 6, zu 310 qm (laut Gutachten: denkmalgeschütztes 1 1/2-geschossiges Einfamilienwohnhaus, 4 ZK2B, Sauna- / Ruheraum, ausgebauter DG, Wfl. ca. 110 m², Bj. ca. 1798, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 240.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 23. Dezember 2011

- 3 K 24/11 - Das Amtsgericht

494.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppau Blatt 4606 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. März 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Oppau Miteigentumsanteil von 87/653 an dem Grundstück Fl.St. Nr. 110, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 42, zu 580 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts mit einem separaten, zur Wohnung gehörenden Treppenhaus, beginnend im EG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9; Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. 21 ist zugewiesen (2 ZKB; Abstellraum, Wfl. ca. 73 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 65.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 23. Dezember 2011

- 3 K 29/11 - Das Amtsgericht

495.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 5163, 5164, 5166, 5167, 5187 - 5189 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 22. März 2012, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Blatt 5163: Miteigentumsanteil von 8,95/10.000 an Grundstück, zu 2761 qm, FlSt. Nr. 122, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 9, 11, 13, 15, 17, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz (PKW) bezeichnet mit Nr. 273. Blatt 5164: Miteigentumsanteil von 8,95/10.000 an Grundstück, zu 2761 qm, FlSt. Nr. 122, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 9, 11, 13, 15, 17, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz (PKW) bezeichnet mit Nr. 274. Blatt 5166: Miteigentumsanteil von 8,95/10.000 an Grundstück, zu 2761 qm, FlSt. Nr. 122, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 9, 11, 13, 15, 17, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz (PKW) bezeichnet mit Nr. 277. Blatt 5184: Miteigentumsanteil von 8,95/10.000 an Grundstück, zu 2761 qm, FlSt. Nr. 122, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 9, 11, 13, 15, 17, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz (PKW) bezeichnet mit Nr. 295. Blatt 5186: Miteigentumsanteil von 8,95/10.000 an Grundstück, zu 2761 qm, FlSt. Nr. 122, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 9, 11, 13, 15, 17, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz (PKW) bezeichnet mit Nr. 296. Blatt 5187: Miteigentumsanteil von 8,95/10.000 an Grundstück, zu 2761 qm, FlSt. Nr. 122, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 9, 11, 13, 15, 17, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz (PKW) bezeichnet mit Nr. 297. Blatt 5188: Miteigentumsanteil von 8,95/10.000 an Grundstück, zu 2761 qm, FlSt. Nr. 122, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 9, 11, 13, 15, 17, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz (PKW) bezeichnet mit Nr. 298. Blatt 5189: Miteigentumsanteil von 8,95/10.000 an Grundstück, zu 2761 qm, FlSt. Nr. 122, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 9, 11, 13, 15, 17, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz (PKW) bezeichnet mit Nr. 299 (insgesamt 10 Stellplätze).

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 8600,- EUR jeweils für die Blätter 5163, 5164, 5166, 5167 sowie auf 7750,- EUR jeweils für die Blätter 5184, 5188, 5189 und auf 9500,- EUR jeweils für die Blätter 5185, 5186, 5187 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 23. Dezember 2011

- 3 K 51/11 - Das Amtsgericht

496.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Laubenheim Blatt 5823 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 4. April 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

3/6-Anteil an 1 Miteigentumsanteil von 3,244/1000 an Grundstück Laubenheim Flur 8 Flurstück 223/20, Gebäude- und Freifläche, Hofwiesenweg 2, 4, 6, 8, 10, 2372 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Pkw-Einstellplätzen in der Dreifach-Parkanlage links, Garage D und C, im Aufteilungsplan bezeichnet mit C9, C10, C19, C20, C29, C30. Sondernutzungsrechte sind begründet; dem hier gebuchten Sondereigentum ist das den Einheiten C9, C10, C19, C20, C29, C30 und D1, D2, D7, D8, D13, D14 gemeinschaftlich zustehende Sondernutzungsrecht an der im Lageplan grau markierten Fläche zugewiesen. Der Verkehrswert des 3/6-Miteigentumsanteils wurde festgesetzt auf 12.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um 3 Pkw-Stellplätze in einer zweiseitigen Dreifachparkeranlage eines Garagengebäudes. Das Objekt befindet sich im Hofwiesenweg 2 - 10.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. Dezember 2011

- 260 K 95/10 - Das Amtsgericht

497.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Laubenheim Blatt 5825 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 4. April 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 3,244/1000 an Grundstück Laubenheim Flur 8 Flurstück 223/20, Gebäude- und Freifläche, Hofwiesenweg 2, 4, 6, 8, 10, 2372 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Pkw-Einstellplätzen in der Dreifach-Parkanlage rechts, Garage D, im Aufteilungsplan bezeichnet mit D3, D4, D9, D10, D15, D16. Sondernutzungsrechte sind begründet; dem hier gebuchten Sondereigentum ist das den Einheiten D3, D4, D9, D10, D15, D16 und D5, D6, D11, D12, D17, D18 gemeinschaftlich zustehende Sondernutzungsrecht an der im Lageplan blau markierten Fläche zugewiesen. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 24.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um 6 Pkw-Stellplätze in einer zweiseitigen Dreifachparkeranlage eines Garagengebäudes. Das Objekt befindet sich im Hofwiesenweg 2 - 10.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. Dezember 2011

- 260 K 97/10 - Das Amtsgericht

498.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppenheim Blatt 3349 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. März 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 91/782 an Grundstück Oppenheim Flur 7 Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche, In der Kette 13, 884 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss vom Treppenhaus rechts gelegen, nebst Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 120.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit ca. 80 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. Dezember 2011

- 260 K 142/10 - Das Amtsgericht

499.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zornheim Blatt 2338 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 16. April 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 50,52/1000 an dem Grundstück Zornheim Flur 3 Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Kolpingstraße 7, 945 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss gelegenen Wohnung, Nr. 1 laut Aufteilungsplan. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt auf 47.400,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss vorne, rechts. Die Wohnfläche beträgt rund 51,08 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 29. Dezember 2011

- 260 K 29/11 - Das Amtsgericht

500.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Marienborn Blatt 881 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. April 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

17 Marienborn Flur 2 Flurstück 225, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Im Borner Grund 105, 1817 qm. Der Verkehrswert wurde auf 350.000,- EUR festgesetzt.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus auf einem übergroßen Grundstück mit einem zusätzlich verwertbaren Grundstücksteil.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 21. Dezember 2011

- 260 K 43/11 - Das Amtsgericht

501.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Guntersblum Blatt 4683 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. April**

2012, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 157,126/1000 an Grundstück Guntersblum Flur 13 Flurstück 141/4, Gebäude- und Freifläche, Wormser Straße 49A, 825 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 59.400,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Die Wohnung liegt im Souterrain rechts. Die Wohnfläche beträgt rund 72,5 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 29. Dezember 2011

- 260 K 56/11 - Das Amtsgericht

502.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppenheim Blatt 4713 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. März 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 152/317-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oppenheim Flur 1 Flurstück 517, Gebäude- und Freifläche, Wormser Straße 10, 517 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss gelegenen Wohnung, Nr. 1 laut Aufteilungsplan. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 170.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 4-Zimmer-Eigentumswohnung mit ca. 148 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. Dezember 2011

- 260 K 72/11 - Das Amtsgericht

503.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bodenheim Blatt 3266 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. April 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

4 Bodenheim Flur 16 Flurstück 86/2, Gebäude- und Freifläche, Wormser Straße 36, 137 qm; 5 Bodenheim Flur 16 Flurstück 86/4, Gebäude- und Freifläche, Wormser Straße 36, 328 qm. Die Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG sind wie folgt festgesetzt worden: lfd. Nr. 4: 7000,- EUR; lfd. Nr. 5: 180.000,- EUR; insgesamt: 187.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienwohnhaus nebst Anbau.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. Dezember 2011

- 260 K 74/11 - Das Amtsgericht

504.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niedermendig Blatt 2969 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Niedermendig Flur 11 Flurstück 1996, Gebäude- und Freifläche, Gambinusstraße 1, Größe: 675 qm; **am Mittwoch, dem 14. März 2012, 11.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichts-

gebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Zweifamilienhaus mit Garage, Wohnung EG ca. 115 qm, Wohnung DG ca. 107 qm, BJ 1981. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 217.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Januar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 2. Januar 2012

- 2 K 3/09 - Das Amtsgericht

505.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Volkesfeld Blatt 524 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 3 Gemarkung Volkesfeld Flur 3 Flurstück 204, Gebäude- und Freifläche, Sauerbrunnweg 12, Größe: 382 qm; **am Mittwoch, dem 21. März 2012, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus, Baujahr 1975, Wohnfläche: rd. 150 qm, Nutzfläche: rd. 40 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 67.700,- EUR. Die Mindestgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 2. Januar 2012

- 2 K 35/10 - Das Amtsgericht

506.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ochtersend Blatt 6384 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Ochtersend Flur 4 Flurstück 694/35, Landwirtschaftsfläche, Am Karmelenberg 3, Größe: 3543 qm; **am Freitag, dem 20. April 2012, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Bürogebäude mit Halle, Baujahr 2008, Nutzflächen: Büro und Personalgebäude, ca. 117 qm, Werkhalle: ca. 661 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 290.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 13. Dezember 2011

- 2 K 60/11 - Das Amtsgericht

507.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Ewigshausen, eingetragen im Grundbuch von Ewigshausen Blatt 502 lfd. Nr. 5 Flur 1 Flurstück 88/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 1, 5,57 Ar; lfd. Nr. 8 Flur 1 Flurstück 126/21, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 1, 0,15 Ar; lfd. Nr. 9 Flur 1 Flurstück 126/22, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 1, 0,31 Ar; lfd. Nr. 10 Flur 1 Flurstück 126/26, Erholungsfläche, Hauptstraße, 0,13 Ar; lfd. Nr. 11 Flur 1 Flurstück 95/1, Erholungsfläche, Hauptstraße 1, 1,33 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem teilunterkellerten Einfamilienhaus und einer ehemaligen Scheune; Baujahr ca. 1900 mit Teilausbau 1960 / 1980 und arrondierten Splitterparzellen); **am Donnerstag, dem 15. März 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswerte: lfd. Nr. 5 65.900,- EUR; lfd. Nr. 8 600,- EUR; lfd. Nr. 9 1200,- EUR; lfd. Nr. 10 400,- EUR; lfd. Nr. 11 2000,- EUR. Im Termin vom 10. Mai 2011 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 2. Januar 2012

- 14 K 108/10 - Das Amtsgericht

508.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Niedererbach eingetragen im Grundbuch von Niedererbach Blatt 1271 lfd. Nr. 1 Flur 25 Flurst. 245, Gebäude- und Freifläche, Im Pitzling 23, 6,34 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem 2006 errichteten Einfamilienhaus mit Doppelgarage); **am Donnerstag, dem 15. März 2012, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswerte: 156.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 4. Januar 2012

- 14 K 65/11 - Das Amtsgericht

509.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Görgeshausen, eingetragen im Grundbuch von Görgeshausen Blatt 769 lfd. Nr. 12 Flur 13 Flurstück 65, Bauplatz, Parkstraße 7, 6,20 Ar (laut Gutachten unbebauter Bauplatz); **am Donnerstag, dem 15. März 2012, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 59.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 21. Dezember 2011

- 14 K 85/11 - Das Amtsgericht

510.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 4016 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, 26. März 2012, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 und Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Elmstein Flur Nr. 4845/3, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße 14, zu 1,42 Ar; Flur Nr. 4847/4, Erholungsfläche, Ortsstraße, zu 0,15 Ar; Flur Nr. 4848/1, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße, zu 0,42 Ar. Bei Flurstück 4845/3 handelt es sich um ein bebautes Reihengrundstück mit einem kleinen Anwesen (nutzbar als Wochenendhaus). Die beiden anderen unbebauten Grundstücke liegen nebeneinander und bilden eine wirtschaftliche Einheit (zurzeit genutzt als Lagerplatz).

Nähere Infos auch unter www.versteigerungspool.de.

Die Verkehrswerte wurden gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt für

Grundstück Flur Nr. 4847/4 und 4848/1 auf 1200,- EUR und für Flur Nr. 4845/3 auf 27.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a I ZVG (Nichterreichens der 5/10-Wertgrenze) versagt.

Neustadt an der Weinstraße, den 9. Januar 2012

- K 30/10 - Das Amtsgericht

511.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 2206 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, 26. März 2012, 12.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses Flur Nr. 4757/13, Gebäude- und Freifläche, Schwarzbach 55, zu 9,97 Ar. Nunmehr tatsächliche Lage und Nutzung: Schwarzbach, Gebäude- und Freifläche, gemischt genutzt, Handel- und Dienstleistungen mit Wohnen. Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftsgebäude (Pension / Restaurant / evtl. Café) sowie einem Holzschuppen. Wohnfläche ca. 173 qm, Nutzfläche ca. 457 qm.

Nähere Infos auch unter www.versteigerungspool.de.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf 178.500,- EUR.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a I ZVG (Nichterreichens der 5/10-Wertgrenze) versagt.

Neustadt an der Weinstraße, den 22. Dezember 2011

- K 87/09 - Das Amtsgericht

512.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Rengsdorf Blatt 2800 BV Nr. 1 Flur 6 Nr. 93, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 44, 800 qm; BV Nr. 2 Flur 6 Nr. 94, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 44, 1375 qm; BV Nr. 3 Flur 6 Nr. 95, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 1, 568 qm; BV Nr. 4 Flur 6 Nr. 96, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 1, 33 qm; BV Nr. 5 Flur 7 Nr. 123/8, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 44, 2 qm; BV Nr. 6 Flur 6 Nr. 123/9, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 44, 1 qm. Laut Gutachten: Hotel mit Restaurant, Kegelbahn und Wohnung nebst separatem Gästehaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): BV Nr. 1: 101.000,- EUR; BV Nr. 2: 124.000,- EUR; BV Nr. 3: 195.000,- EUR; BV Nr. 4: 600,- EUR; BV Nr. 5: 250,- EUR; BV Nr. 6: 125,- EUR; Zubehör: 20.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 7. Januar 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 12. März 2012, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 12. Januar 2012

- 13 K 1/11 - Das Amtsgericht

513.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Heimbach Blatt 3901 BV-Nr. 6 Flur 11 Nr. 430/8, Gebäude- und Freifläche, Turmstraße 12, 259 qm; BV-Nr. 9 Flur 11 Nr. 430/13, Hofraum, Turmstraße 12, 2 qm. Laut Gutachten: freistehendes Zweifamilienhaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): BV-Nr. 6: 182.000,- EUR; BV-Nr. 9: 274,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 23. Februar 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 5. März 2012, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zu Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 11. Dezember 2011

- 13 K 31/11 - Das Amtsgericht

514.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Irlich Blatt 3250 Best. Verz. Nr. 3 Flur 1 Nr. 343, Bauplatz, Friesenstraße 28, 238 qm; Best. Verz. Nr. 5 Flur 1 Nr. 334, Bauplatz, Friesenstraße 28, 13 qm; Best. Verz. Nr. 6 zu 3,5 1/3-Miteigentumsanteil an Flur 1 Nr. 335, Privatweg, Friesenstraße, 56 qm; Best. Verz. Nr. 8 Flur 1 Nr. 340, Verkehrsfläche, Friesenstraße, 18 qm; Best. Verz. Nr. 9 zu 8 1/4-Miteigentumsanteil an Flur 1 Nr. 339, Verkehrsfläche, Friesenstraße, 111 qm. Laut Gutachten ist Best. Verz. Nr. 3 bebaut mit einem unterkellerten Reihennittelhaus, Best. Verz. Nr. 8 mit der Hälfte einer Doppelgarage; i. Ü. handelt es sich um unbebaute Grundstücke. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): BV Nr. 3 auf 171.000,- EUR; BV Nr. 5 auf 2650,- EUR; BV Nr. 6 auf 2700,- EUR; BV Nr. 8 auf 8500,- EUR; BV Nr. 9 auf 2000,- EUR; insgesamt: 186.850,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 31. Mai 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 12. April 2012, 10.45 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 3. Januar 2012

- 13 K 69/11 - Das Amtsgericht

515.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Rodenbach (bei Puderbach) Blatt 1210 BV-Nr. 2 Flur 44 Nr. 2, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 3, 300 qm. Laut Gutachten: Wohngebäude mit Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 44.400,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 22. August 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 5. März 2012, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 11. Januar 2012

- 13 K 106/11 - Das Amtsgericht

516.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. März 2012, 9.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Trulben Blatt 1624 Miteigentumsanteil zu 62/100 an dem Grundstück Gemarkung Trulben Flur Nr. 2139/12, Gebäude- und Freifläche, Pirmasenser Straße 39, zu 482 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Grundbuch von Trulben Blatt 1625 Miteigentumsanteil zu 38/100 an dem Grundstück Gemarkung Trulben Flur Nr. 2139/12, Gebäude- und Freifläche, Pirmasenser Straße 39, zu 482 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1624 bis 1625). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch anderen Miteigentümer; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter und durch Zwangsvollstreckung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 8. August 1995, eingetragen am 21. August 1995 (Zweifamilienhaus Baujahr ca. 1995, aufgeteilt in zwei Eigentumswohnungen, guter Zustand bei geringfügigem Unterhaltungszustand; Wohnflächen: Wohnung 1: ca. 71 m², Wohnung 2: ca. 56 m²; Verkehrswerte: Wohnung Nr. 1: 67.000,- EUR, Wohnung 2: 49.000,- EUR). Betrifft beide Wohnungen: In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 12. Januar 2012

- 2 K 185/10 - Das Amtsgericht

517.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. März 2012, 8.20 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 5935 Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 4218/3, Gebäude- und Freifläche, Umlandstraße 11, zu 170 m² (Ein- bis Zweifamilien-Reihenmittelhaus, Baujahr ca. 1945, Modernisierungen ca. 1980 - 2000, guter Zustand; ca. 187 m² Wohn- und 54 m² Nutzfläche, Erdgeschoss vormals als Ladengeschäft genutzt; Verkehrswert: 152.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 6. Januar 2012

- 2 K 47/11 - Das Amtsgericht

518.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. März 2012, 9.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 15998 Miteigentumsanteil zu 175/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 4308/14, Gebäude- und Freifläche, Eybergweg 8, zu 863 m²; Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 4308/11, Gebäude- und Freifläche, Eybergweg, zu 22 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im

1. Dachgeschoss nebst 2 Balkonen und dem Keller im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Sondernutzungsrecht an den beiden Pkw-Stellplätzen Nr. 5 im Freien. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15994 bis 16000). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, durch Insolvenzverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung und bei Erstveräußerung. Die Wohnungen dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Ausübung eines Gewerbes bedarf der Zustimmung der Eigentümerversammlung, mit Ausnahme nicht störenden Büro-Gewerbes. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 31. August 2005 und 24. Januar 2006 eingetragen am 7. September 2005 / 31. Januar 2006 (Eigentumswohnung in Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. 1993, ca. 100 m² Wohnfläche; ca. 5000,- EUR Schadenbeseitigungsaufwand anteilig an Gemeinschaftseigentum; Verkehrswert: 63.200,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 5. Januar 2012

- 2 K 89/11 - Das Amtsgericht

519.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. März 2012, 9.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 15994 Miteigentumsanteil zu 167/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 4308/14, Gebäude- und Freifläche, Eybergweg 8, zu 863 m²; Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 4308/11, Gebäude- und Freifläche, Eybergweg, zu 22 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Balkon und dem Keller im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Sondernutzungsrecht an den beiden Pkw-Stellplätzen Nr. 1 im Freien. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15994 bis 16000). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, durch Insolvenzverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung und bei Erstveräußerung. Die Wohnungen dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Ausübung eines Gewerbes bedarf der Zustimmung der Eigentümerversammlung, mit Ausnahme nicht störenden Büro-Gewerbes. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 31. August 2005 und 24. Januar 2006 eingetragen am 7. September 2005 / 31. Januar 2006 (Eigentumswohnung in Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. 1993, ca. 99 m² Wohnfläche; Sanierungsbedarf wegen Schimmelpilzbildung; insgesamt ca. 10.000,- EUR Schadenbeseitigungsaufwand, nämlich je ca. 5000,- EUR an Sondereigentum sowie anteilig an Gemeinschaftseigentum; Verkehrswert: 61.200,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 5. Januar 2012

- 2 K 105/11 - Das Amtsgericht

520.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. März 2012, 11.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 16251 Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 5260/8, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 10, zu 460 m² (Dreifamilienhaus Baujahr ca. 1900 mit ca. 254 m² Gesamtwohnfläche und ca. 68 m² Nutzfläche, Lagergebäude Baujahr ca. 1950 mit ca. 74 m² Nutzfläche sowie abrisssreife Gewerbehalle ohne Zufahrt; Aufwand für Abriss sowie Modernisierung ca. 170.000,- EUR, Verkehrswert 71.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 5. Januar 2012

- 2 K 119/11 - Das Amtsgericht

521.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. März 2012, 11.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Höhmühlbach Blatt 746 1/4-Anteil der Erbengemeinschaft nach Frieda Zumstein an dem Grundstück Gemarkung Höhmühlbach Flur Nr. 41/3, Weg, Hohlstraße, zu 97 m² (Verkehrswert 200,- EUR); Grundbuch von Höhmühlbach Blatt 686 Gemarkung Höhmühlbach Flur Nr. 48/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hohlstraße 4, zu 295 m² (Bauernhaus mit Scheune und Stallungen, ca. 1900 errichtet, aufgrund erheblicher Schäden und teilweiser Einsturzgefahr derzeit nicht bewohnbar; Schweine-, Kuh- und Pferdestall, wobei diese relativ klein dimensioniert sind; ca. 96.100,- EUR Schadenbeseitigungsaufwand; Verkehrswert: 11.800,- EUR); Gemarkung Höhmühlbach Flur Nr. 1456/1, Erholungsfläche, An der Hohlstraße, zu 225 m² (Gartenland, kein direkter Zugang zur Straße; Verkehrswert: 1000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 10. Januar 2012

- 2 K 139/11 - Das Amtsgericht

522.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Obermoschel Blatt 1353 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 12. April 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

1 Obermoschel Fl.St. 306, Landwirtschaftsfläche, Am Hinterberg, 880 qm (laut Bebauungsplan Bauerwartungsland), Verkehrswert: 33.100,- EUR; 2 Obermoschel Fl.St. 306/2, Landwirtschaftsfläche, Am Hinterberg, 850 qm (laut Bebauungsplan kein Bauerwartungsland), Verkehrswert: 1700,- EUR; 3 Obermoschel Fl.St. 306/3, Landwirtschaftsfläche, Am Hinterberg, 840 qm (laut Bebauungsplan kein Bauerwartungsland), Verkehrswert: 1680,- EUR; 4 zu 3 Gehrecht an Fl.St. 306/2.

1. Beschlagnahme: 19. Mai 2008; www.hanmark.de.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 21. November 2011

- 2 K 55/08 - Das Amtsgericht

523.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Alsenz Blatt 2037 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 19. April 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

2 Alsenz Fl.St. 688, Gebäude- und Freifläche, Brühlstraße 3, 467 qm (laut Gutachten: 2-geschossiges Einfamilienhaus; Wohnfläche ca. 165 qm).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 63.000,- EUR. 1. Beschlagnahme: 24. Juni 2009.

Rockenhausen, den 1. Dezember 2011

- 2 K 55/09 -

Das Amtsgericht

524.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Höringen Blatt 875 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 25. April 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 100/1000 an Grundstück Höringen Flurstück 970/2, Verkehrsfläche, Landesstraße 387, 2 qm; Höringen Flurstück 970/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 49, 51, 1599 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Nebengebäude, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: 11.600,- EUR.

Gemäß Gutachten handelt es sich bei dem Teileigentum um ein im Bereich eines ehemaligen Bauernhofs gelegenes Scheunen- und Stallgebäude.

Beschlagnahme: 17. März 2010

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 15. Dezember 2011

- 1 K 10/10 -

Das Amtsgericht

525.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bisterschied Blatt 597 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. April 2012, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6 Gemarkung Bisterschied Flurstück 51/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 37, zu 306 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 94.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein 1885 errichtetes, 1920 aufgestocktes und in den Jahren 1970 / 1995 saniertes / modernisiertes zweigeschossiges Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss nebst Garage.

Beschlagnahme: 30. Juni 2010

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 1. Dezember 2011

- 1 K 74/10 -

Das Amtsgericht

526.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Winnweiler Blatt 731 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 5. April 2012, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

5 Winnweiler Flurstück Nr. 133, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 13, 100 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 48.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Laut vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein ca. 1900 errichtetes, eingeschossiges Einfamilienwohnhaus, welches im Jahre 2002 leicht renoviert wurde.

Beschlagnahme: 11. Januar 2011.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 1. Dezember 2011

- 1 K 134/10 -

Das Amtsgericht

527.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Orbis Blatt 312 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. April 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

2 Orbis Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Neugasse 11, 470 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: 75.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus, zwei Scheunen und einem Schuppen bebautes Grundstück.

Beschlagnahme: 18. Juni 2010

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 7. November 2011

- 2 K 61/10 -

Das Amtsgericht

528.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Wohnungs-Grundbuch von Obermoschel Blatt 1660 eingetragene Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. April 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

1 1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Obermoschel Fl.St. 2621/5, Gebäude- und Freifläche, Mühlweg 1, 170 qm; Obermoschel Fl.St. 2621/6, Gebäude- und Freifläche, Mühlweg 1, 53 qm; Obermoschel Fl.St. 2619/3, Gebäude- und Freifläche, Mühlweg 1, 12 qm; Obermoschel Fl.St. 2576/2, Wasserfläche, Mühlweg 1, 37 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 laut Aufteilungsplan (laut Gutachten: Wohnung im Dachgeschoss mit Spitzboden; Wohnfläche ca. 132 qm).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 35.000,- EUR. 1. Beschlagnahme: 1. September 2010.

Rockenhausen, den 21. November 2011

- 2 K 97/10 -

Das Amtsgericht

529.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Einselfthum Blatt 770 eingetragene Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. April 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

1 Einselfthum Fl.St. 1509/13, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 21, 382 qm (laut Gutachten: Zweifamilienwohnhaus - Reihemittelhaus -, zweigeschossig mit eingeschossigem Anbau mit Garten). Verkehrswert: 165.400,- EUR; 1/2-Anteile je 82.700,- EUR. 2 zu 1 Miteigentumsanteil von 2/23 an Grundstück Einselfthum Fl.St. 1509/11, Verkehrsfläche, Wiesenstraße, 157 qm, Verkehrswert: 1300,- EUR; 1/2-Anteile je 650,- EUR. 3 zu 1 Miteigentumsanteil von 2/23 an Grundstück Einselfthum Fl.St. 1509/15, Verkehrsfläche, Wiesenstraße, 161 qm, Verkehrswert: 1200,- EUR; 1/2-Anteile je 600,- EUR. 4 zu 1 Miteigentumsanteil von 2/23 an Grundstück Einselfthum Fl.St. 1509/22, Erholungsfläche, Kästenwiesen, 577 qm, Verkehrswert: 4200,- EUR; 1/2-Anteile je 2100,- EUR. 5 zu 1 Miteigentumsanteil von 2/23 an Grundstück Einselfthum Fl.St. 1509/24, Verkehrsfläche, Wiesenstraße, 150 qm, Verkehrswert: 1100,- EUR; 1/2-Anteile je 550,- EUR. 6 zu 1 Miteigentumsanteil von 2/23 an Grundstück Einselfthum Fl.St. 1509/25, Erholungsfläche, Wiesenstraße, 328 qm, Verkehrswert: 700,- EUR; 1/2-Anteile je 350,- EUR. 7 zu 1 Miteigentumsanteil von 2/23 an Grundstück Einselfthum Fl.St. 1509/26, Gebäude- und Freifläche, Kästenwiese, 160 qm, Verkehrswert: 1100,- EUR; 1/2-Anteile je 550,- EUR.

1. Beschlagnahme: 19. November 2010; www.hanmark.de

Rockenhausen, den 29. November 2011

- 2 K 127/10 -

Das Amtsgericht

530.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Alsenbrück-Langmeil Blatt 962 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. März 2012, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 17,20/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Alsenbrück-Langmeil Flurstück 756/9, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 9, zu 208 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung im 1. Dachgeschoss des Hauses, Nr. 4 laut Aufteilungsplan. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 26.000,- EUR; Hälfteanteil jeweils: 13.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehend daher nun nicht mehr.

Laut vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine „hinter den allgemeinen Anforderungen an normale (gesunde) Wohnverhältnisse infolge eines in Teilbereichen bedingt verwahrlosten Zustandes und Schimmelbildung“ zurückbleibende, im ersten Dachgeschoss eines 1910 errichteten ehemaligen Schulhauses gelegene Dreizimmerwohnung mit ca. 62 m² Wohnfläche. Das Objekt ist als Einzeldenkmal in der Denkmalliste eingetragen.

Beschlagnahme: 17. Januar 2011.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 22. November 2011

- 1 K 4/11 -

Das Amtsgericht

531.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Münsterappel Blatt 531 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. April 2012, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4 Gemarkung Münsterappel Flurstück 1583, Waldfläche, Im Talbach an der Altmühl, zu 8134 m². Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 2528,- EUR. (Der Nachweis von Kontaminationen könnte zu einer Reduzierung dieses Verkehrswertes führen. Von einer entsprechenden Spezialuntersuchung wurde im Hinblick auf den geringen Verkehrswert Abstand genommen.)

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein als Wald und Grünland genutztes Grundstück welches eine 680 m² große Altlastenverdachtsfläche (ehemaliger Gemeindemüllplatz) beinhaltet.

Beschlagnahme: 29. März 2011

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 11. Januar 2012

- 1 K 28/11 - Das Amtsgericht

532.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bischheim Blatt 325 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 4. April 2012, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 13 Gemarkung Bischheim Flurstück 1912, Gebäude- und Freifläche, Links der Wolfsgasse, zu 367 m². Tatsächliche Lage: Hohlweg 1. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 34.000,- EUR.

Laut vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein vermutlich um 1950 errichtetes, freistehendes, zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus in schlechtem baulichen Zustand.

Beschlagnahme: 13. Juli 2011.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 5. Januar 2012

- 1 K 66/11 - Das Amtsgericht

533.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Winterborn Blatt 418 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 2. April 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

3 Winterborn Flurstück 45/1, Gebäude- und Freifläche, Kehrweg 17, 483 qm (laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Garage).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 120.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 31. Mai 2011.

Rockenhausen, den 4. November 2011

- 2 K 49/11 - Das Amtsgericht

534.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obermoschel Blatt 912

eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. März 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

5 Obermoschel Flurstück 351/2, Gebäudefläche der Turnhalle des Turnvereins Obermoschel, 150 qm, Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: 21.000,- EUR; 6 Obermoschel Flurstück 351/4, Gebäude- und Freifläche, Windenstraße 1, 417 qm, Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: 59.000,- EUR, Zubehör gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: 8600,- EUR.

Gemäß Gutachten handelt es sich um zwei als wirtschaftliche Gesamteinheit mit Werkstatt- und Bürogebäude (Kfz-Werkstatt und ehemalige Tankstelle) bebaute Grundstücke sowie das übliche Inventar eines Kfz-Reparaturbetriebes in der Windenstraße 1 (an der Robert-Koch-Straße) in Obermoschel.

Beschlagnahme: 5. Juli 2011.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 8. November 2011

- 2 K 61/11 - Das Amtsgericht

535.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kempenich Blatt 2236 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 16. April 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 27, versteigert werden.

Kempenich Flur 10 Nr. 70/41, GF. Goldbachstraße 46A, 9,10 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 297.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals **Frau Cornelia Schmitt** in Kempenich eingetragen.

Sinzig, den 20. Dezember 2011

- 6 K 49/08 - Das Amtsgericht

536.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bodendorf Blatt 949 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 19. März 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Bodendorf Flur 14 Nr. 268, GF, Josef-Hardt-Allee 30, 8,24 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 272.000,- EUR. Mit zur Versteigerung gelangt Hotelzubehör im Schätzwert von 620,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Gemeinschaft Panek, Stahlbock, Hillen**, eingetragen.

Sinzig, den 12. Dezember 2011

- 6 K 27/10 - Das Amtsgericht

537.

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Niederbreisig Blatt 2721 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentume **am Mittwoch, dem 21. März 2012, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

1) Miteigentumsanteil von 179/1000-Anteilen an der Parzelle Niederbreisig Flur 24 Nr. 63/14, Gebäude- und Freifläche, Sebastian-

Kneipp-Straße 34 - 36, 11,82 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss gelegenen Wohnung, bestehend aus: Wohnzimmer, Schlafzimmer, Esszimmer, Küche, Bad, WC, Kinderzimmer, Abstellraum, Garderobe, Flur und Terrasse. Die Wohnung hat eine Größe von 84,30 qm (mit Terrasse). Die Wohnung ist in dem Aufteilungsplan mit A - rechts bezeichnet. 2) Miteigentumsanteil von 12/1000-Anteilen an der Parzelle Niederbreisig Flur 24 Nr. 63/14, Gebäude- und Freifläche, Sebastian-Kneipp-Straße 34 - 36, 11,82 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Untergeschoss gelegenen Garage. Die Garage hat eine Größe von 17,08 qm. Die Garage ist im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1) auf 65.000,- EUR; zu 2) auf 4500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die Bruchteilsgemeinschaft Wohlers / Berg eingetragen.

Sinzig, den 13. Dezember 2011

- 6 K 4/11 - Das Amtsgericht

538.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hohenleimbach Blatt 803 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. März 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Hohenleimbach Flur 19 Nr. 39/3, Gebäude- und Freifläche, In der Hard, 5,98 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 266.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Andreas Tümp** in Krefeld eingetragen.

Sinzig, den 14. Dezember 2011

- 6 K 10/11 - Das Amtsgericht

539.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederbreisig Blatt 4846 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. März 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 27, versteigert werden.

Niederbreisig Flur 12 Nr. 110/29, Gebäude- und Freifläche, Nordstraße, 606 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 33.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Firma Heinrich Göbel GmbH** in Gönnersdorf eingetragen.

Sinzig, den 14. Dezember 2011

- 6 K 49/11 - Das Amtsgericht

540.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Thörlingen Blatt 293 eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Thörlingen lfd. Nr. 2 Flur 8 Flurstück 21/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kapellenweg 2, 2415 m²; **am Mittwoch, dem 15. Februar 2012, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 118 (1. OG) im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus und Scheune / Stall bebaut; das Objekt ist ungenutzt. Die Gebäude befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 18.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 13. Januar 2012

- 1 K 35/10 -

Das Amtsgericht

541.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hungenroth Blatt 983 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 6 Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Rhein-Mosel-Straße 16, 239 qm; **am Montag, dem 19. März 2012, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Es handelt sich um ein voll unterkellertes Einfamilienwohnhaus aus 2 Vollgeschossen. Der Dachraum ist nicht ausgebaut. Terrasse ist vorhanden. Keine Stellplätze / Garage. Baujahr: ca. 1900. Ausstattung: einfach bis durchschnittlich. Wohnfläche gesamt: 166 qm. Mittelfristig werden Überarbeitungen und allgemeine Schönheitsreparaturen erforderlich. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 69.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 30. Dezember 2011

- 1 K 29/11 -

Das Amtsgericht

542.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Naurath (Eifel) Blatt 1202 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 19. April 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Naurath (Eifel) BV Nr. 2) Flur 24 Nr. 13/1, Gebäude- und Freifläche, In der Klopp 14, 6,11 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 184.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 17. November 2011

- 23 K 4/09 -

Das Amtsgericht

543.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dhronen Blatt 865 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 19. April 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Dhronen Flur 11 Nr. 120/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 7, 3,11 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 75.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Trier, den 10. Januar 2012

- 23 K 26/09 -

Das Amtsgericht

544.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Leiwen Blatt 2636 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 26. April 2012, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Leiwen Flur 9 Nr. 62, Gebäude- und Freifläche, Klostergartenstraße 54, 5,40 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 195.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 10. Januar 2012

- 23 K 115/10 -

Das Amtsgericht

545.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Könen Blatt 2966 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 29. März 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Könen Flur 5 Nr. 83, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Am Kastell 14, 9,69 Ar (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung; Baujahr 1988; 175,57 qm Wohnfläche; 149,37 qm Nutzfläche; massive Garage / Werkstatt). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 238.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 27. Dezember 2011

- 23 K 140/10 -

Das Amtsgericht

546.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Pölich Blatt 1347 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 18. April 2012, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Pölich BV Nr. 2) Flur 2 Nr. 255, Weingarten, Auf Maley, 2,93 Ar (2200,- EUR); BV Nr. 4) Flur 1 Nr. 326/2, Weingarten, Im Königsberg, 4,00 Ar (10.700,- EUR); BV Nr. 7) Flur 1 Nr. 326/1, Weingarten, Im Königsberg, 2,90 Ar (7760,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 10. Januar 2012

- 23 K 19/11 -

Das Amtsgericht

547.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ehrang Blatt 4238 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 18. April 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Ehrang BV Nr. 2) Flur 10 Nr. 684/3, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße 1, 1,76 Ar (Wohn- und Gewerbeanwesen; 457 qm Wohn- bzw. Nutzfläche). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 185.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 14. Dezember 2011

- 23 K 81/11 -

Das Amtsgericht

548.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kirf Blatt 2218 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 29. März 2012, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Kirf Flur 2 Nr. 46, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 3, 1,80 Ar (ehemaliges landwirtschaftliches Hofanwesen; ca. 130 qm Wohnfläche, 180 qm Grundstück). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 45.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 9. Januar 2012

- 23 K 127/11 -

Das Amtsgericht

549.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Alpenrod Blatt 2509 eingetragene Miteigentumsanteil von 1/2 an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz **am Donnerstag, 15. März 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Alpenrod lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 142/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 5, 480 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichnet und dem Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan rot gezeichneten Grundstücksfläche. Nach dem Gutachten handelt es sich um eine Doppelhaus-hälfte (renovierungsbedürftig).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 43.000,- EUR. In einem Vortermine wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 12. Januar 2012

- 11 K 189/08 -

Das Amtsgericht

550.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberahr Blatt 849 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. März 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Oberahr lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 32, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 1, 777 m². Einfamilienwohnhaus.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 230.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 12. Januar 2012

- 12 K 138/10 -

Das Amtsgericht

551.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hardt Blatt 631 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 6. März 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Hardt lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 560, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 15, 1173 m². Mehrfamilienwohnhaus.

Staatsanzeiger
für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 190.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 9. Januar 2012

- 12 K 160/10 - Das Amtsgericht

552.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zehnhausen bei Wallmerod Blatt 589 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. März 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Zehnhausen bei Wallmerod lfd. Nr. 8 Flur 8 Nr. 659/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, 675 m². Einfamilienwohnhaus.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 170.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 9. Januar 2012

- 12 K 100/11 - Das Amtsgericht

553.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Monzel Blatt 2584 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 12. April 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 22 Nr. 43/1, Gebäude- und Freifläche, Altricher Straße 2, 361 m². Wohnhaus mit ehemaliger Gaststätte und Garage, Verkehrswert: Gebäude 96.700,- EUR; Verkehrswert: Inventar 618,- EUR. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 97.318,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wittlich, den 2. Januar 2012

- 12 K 39/10 - Das Amtsgericht

554.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 5284 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. März 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Zweibrücken Flurstück Nr. 2558, Obere Gutentalstraße 43, Wohnhaus, Hofraum und Garten, zu 770 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 28.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 30. November 2011

- K 66/09 - Das Amtsgericht

555.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zesenberg Blatt 739 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grund-

besitz **am Dienstag, dem 13. März 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Zesenberg Flurstück Nr. 3102/2, Landwirtschaftsfläche, Harsberger Straße, zu 1854 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 150.000,- EUR. Im Termin vom 19. April 2011 war der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 1. Dezember 2011

- K 22/10 - Das Amtsgericht

556.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Biedershausen Blatt 197 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. März 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Biedershausen Flurstück Nr. 698/15, Bauplatz, in den Borngärten, zu 814 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 90.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 1. Dezember 2011

- K 6/11 - Das Amtsgericht